

## LANDSCHAFTSPLAN „SÜDKREIS“

Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath

### Textteil

#### Textteil:

Begründung (Umweltbericht)  
Textliche Darstellungen  
Textliche Festsetzungen  
Erläuterungsbericht  
Anhang

#### Kartenteil:

Entwicklungskarten  
Festsetzungskarten  
Anlagenkarten

#### Herausgeber:

Der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises  
Abteilung Planung und Landschaftsschutz  
Am Rübzahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

Internet: [www.rbk-direkt.de](http://www.rbk-direkt.de)

E-Mail [Landschaftsplanung@rbk-online.de](mailto:Landschaftsplanung@rbk-online.de)

**INHALTSVERZEICHNIS**

	<b>Seite</b>
<b>I. Begründung (Umweltbericht)</b>	<b>4</b>
<b>II. Vorspann</b>	<b>21</b>
<b>Allgemeine Hinweise</b>	<b>21</b>
<b>Präambel</b>	<b>23</b>
<b>Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes</b>	<b>26</b>
<b>Verfahrensablauf</b>	<b>28</b>
<b>III. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN, ERLÄUTERUNGSBERICHT</b>	
<b>1    Entwicklungsziele für die Landschaft (§ 18 LG)</b>	<b>34</b>
<b>1.1    Entwicklungsziel 1</b>	<b>34</b>
<b>Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG NW)</b>	
<b>1.3    Entwicklungsziel 3</b>	<b>42</b>
<b>Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG NW)</b>	
<b>1.6    Entwicklungsziel 6</b>	<b>43</b>
<b>Erhaltung bis zur baulichen Nutzung</b>	
<b>2    Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (§ 19 LG NW)</b>	<b>44</b>
<b>2.1    Naturschutzgebiete (§ 20 LG NW)</b>	<b>44</b>
GL_2.1-1/Dhünnaue	52
GL_2.1-2/Bech/Hundberger Siefen	59
GL_2.1-3/Nittum- Hoppersheider Bruch	59
GL_2.1-4/Diepeschrather Wald	60
GL_2.1-5/Fronnenbroich/Buschhorner Bruch	61
GL_2.1-6/Die Schlade	62
GL_2.1-7/Strundetal	64
GL_2.1-8/Hombachtal	65
GL_2.1-9/Feuchtwiese Keller	66
GL_2.1-10/Mutzbach	67
GL_2.1-11/Thielenbruch	67
GL_2.1-12/Kradepohlmühle	72
GL_2.1-13/Gierather Wald	73
GL_2.1-14/Grube Cox	75
GL_2.1-15/Hardt	76
GL_2.1-16/Grube Weiss	78
GL_2.1-17/Volbachtal	81
GL_2.1-18/Krebsbachtal	82
GL_2.1-19/Grube Oberauel	83
GL_2.1-20/Königsforst	84
OV_2.1-1/Königsforst	91
OV_2.1-2/Grube Oberauel	91
OV_2.1-3/Volbachtal	95
OV_2.1-4/Krebsbachtal	95

	OV_2.1-5/Holzbachau	95
	OV_2.1-6/Lehmichsbachtal	96
	OV_2.1-7/Agger	97
	OV_2.1-8/Schlingenbachtal	101
	OV_2.1-9/Lombachtal	102
	OV_2.1-10/Naafbachtal	103
	OV_2.1-11/Katzbachtal	108
	OV_2.1-12/Kombachtal	109
	RO_2.1-1/Königsforst	110
	RO_2.1-2/Krumbach	110
	RO_2.1-3/Wahner Heide	111
	RO_2.1-4/Kupfersiefer Bachtal	125
	RO_2.1-5/Immetsiefen	126
<b>2.2</b>	<b>Landschaftsschutzgebiete (§ 21 LG NW)</b>	<b>128</b>
<b>2.3</b>	<b>Naturdenkmale (§ 22 LG NW)</b>	<b>152</b>
<b>2.4</b>	<b>Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 23 LG NW)</b>	<b>160</b>
<b>3</b>	<b>Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 24 LG NW)</b>	<b>170</b>
<b>3.2</b>	<b>Bewirtschaftung oder Pflege (§ 24 Abs. 1 LG NW)</b>	<b>170</b>
<b>4</b>	<b>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 25 LG NW)</b>	<b>172</b>
<b>4.1</b>	<b>Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten (§ 25 LG NW)</b>	<b>172</b>
<b>4.2</b>	<b>Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten (§ 25 LG NW)</b>	<b>173</b>
<b>4.3</b>	<b>Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung und Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten (§ 25 LG NW)</b>	<b>184</b>
<b>5</b>	<b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NW)</b>	<b>196</b>
<b>5.1</b>	<b>Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (§ 26 Nr. 1 LG NW)</b>	
<b>5.2</b>	<b>Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen (§ 26 Nr. 2 LG NW)</b>	<b>214</b>
<b>5.3</b>	<b>Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden (§ 26 Nr. 3 LG NW)</b>	<b>215</b>
<b>5.4</b>	<b>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes (§ 26 Nr. 4 LG)</b>	<b>216</b>
<b>6</b>	<b>Anhang</b>	<b>221</b>
<b>6.1</b>	<b>Gehölzliste</b>	<b>221</b>
<b>6.2</b>	<b>Anlagenkarten Biotope § 62 LG NW, FFH- u. VS-Gebiete, Anflugsektor KBF, Naafbachtalsperre (nachrichtliche Darstellungen)</b>	

# I. Begründung (Umweltbericht)

## INHALT

---

### 1. Einleitung

- 1.1 Anlass, Rechtliche Grundlagen und Zielsetzung der Strategischen Umweltprüfung
- 1.2 Der Planungsraum - Naturräumliche Grundlagen
- 1.3 Ziele der Raumordnung und Landesplanung
- 1.4 Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands - Konfliktanalyse

### 2. **Allgemeine Wirkungen des Landschaftsplans / Inhalte, Ziele und Beziehung zu anderen Plänen**

- 2.1 Zielsetzung des Landschaftsplans
- 2.2 Entwicklungsziele für die Landschaft
- 2.3 Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft
- 2.4 Forstliche Festsetzungen
- 2.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
- 2.6 Beziehung zu anderen Plänen

### 3. **Wirkungen auf die Schutzgüter - Darstellung des jetzigen Zustands und voraussichtliche Auswirkungen der Umsetzung des Landschaftsplans**

- 3.1 Schutzgüter "Boden und Wasser"
- 3.2 Schutzgut "Luft/Klima"
- 3.3 Schutzgut "Landschaft / Landschaftsbild"
- 3.4 Schutzgut "Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt"
- 3.5 Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit"
- 3.6 Schutzgut "Erholung"
- 3.7 Schutzgut "Kultur- und Sachgüter"
- 3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- 3.9 Alternativenprüfung - voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans

### 4. Zusammenfassung

### 5. Darstellung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

### 6. Anhang

# 1. Einleitung

## 1.1 Anlass, rechtliche Grundlagen und Zielsetzung der Strategischen Umweltprüfung

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 11.12.2003 den Beschluss zur Aufstellung des Landschaftsplanes "Südkreis" gefasst.

Gemäß § 14 b Abs. 1 UVPG mit Verweis auf Anlage 3 Nr.1 UVPG sind Landschaftspläne bei ihrer Aufstellung oder Änderung obligatorisch einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen. Grundlage hierfür ist die EU-Richtlinie über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme<sup>1</sup>, welche ein Mindestverfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen von bestimmten Plänen und Programmen vorgibt. Diese EU-Richtlinie wurde mit der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen der Bekanntmachung vom 25.06.2005 in deutsches Recht umgesetzt. Ziel der Richtlinie ist es, eine nachhaltige Entwicklung zu fördern sowie ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten. Generell soll durch die Strategische Umweltprüfung (SUP) sichergestellt werden, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden und mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter geprüft werden.

Die Strategische Umweltprüfung in der Landschaftsplanung ist insofern eine Besonderheit, als dass der Landschaftsplan dem Gesetzesauftrag nach positive Umweltauswirkungen hat und somit die Umweltprüfung auf die wesentlichen Elemente beschränkt werden kann. Jedoch wird eine Schutzgüterweiterung nötig, insbesondere die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit sowie die Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter, gilt es in die Überlegungen einzubeziehen.

Im Sinne des § 14g UVPG in Verbindung mit den Erläuterungen zur Durchführung der SUP für Landschaftsplanungen gem. § 19a Abs. 2 UVPG ist als Besonderheit zu beachten, dass der Landschaftsplan zugleich den Umweltbericht abbildet. Ergänzende Rechtsvorschriften zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung für das Verfahren der Landschaftsplanungen waren von den Ländern bis zum 31.12.2006 zu erlassen. Dies erfolgte bisher nicht (Stand: Juni 2007). Bis dahin gelten für das Verfahren die Übergangsvorschriften des § 25 Abs. 7 UVPG. In Nordrhein-Westfalen gilt der Erlass zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen (MUNLV, 4. Juli 2005).

Demnach ist die Grundlage der Strategischen Umweltprüfung der Umweltbericht, in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Landschaftsplans sowie vernünftige Alternativen dargelegt und bewertet werden. Der Durchführungs-Erlass macht deutlich, dass es im Rahmen der Aufstellung eines Landschaftsplans ausreichend ist, wesentliche Umweltauswirkungen für die einzelnen Schutzgüter summarisch auf Grundlage der Entwicklungsziele nach §18 LG NW für die Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft und der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach §26 LG NW, darzustellen.

Im Rahmen der neu zu gestaltenden / zu entwickelnden Bereiche, d.h. in den neu festgesetzten Schutzgebieten ist die Entscheidung nachvollziehbar darzulegen. Die Alternativenprüfung hinsichtlich der Aufstellung des Landschaftsplans (Nullvariante) und seiner Festsetzungen ist entbehrlich - dies ergibt sich aus § 16 LG NW, in Verbindung mit §§ 18 - 26 LG NW. Demnach sind Landschaftspläne flächendeckend aufzustellen. Lage, Art, Größe und Ausgestaltung der Festsetzungen ergeben sich durch die dem Landschaftsplan zu Grunde liegenden Fachdaten, einschließlich der Ergebnisse der Anfrage bei den Fachplanungsbehörden über planerische Festsetzungen gemäß § 8 Abs. 2 der

---

**1Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Durch diese Richtlinie wird die sog. „Strategische Umweltprüfung“ (SUP) eingeführt.**

Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (DVO-LG). Für den Landschaftsplan "Südkreis" gilt, dass sich die räumliche und inhaltliche Ausgestaltung der Naturschutzgebiete auf die, nach aktueller Datenlage, ökologisch hochwertigen Kernbereiche der schützenswerten Lebensräume und der schützenswerten Strukturen beziehen. Aufgrund der durchgeführten Verfahrensschritte gem. §§ 27 a, b, c und 28 LG NW, frühzeitige Beteiligung der Bürger und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Planentwurf, Änderung des Planentwurfes, öffentliche Auslegung des geänderten Planentwurfes und Information der Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung, Genehmigung gem. § 28 LG NW, wurde der Landschaftsplan nach Lage, Art, Größe und Ausgestaltung der Festsetzungen und Darstellungen einer umfangreichen Alternativen- und Variantenprüfung, unter Abwägung sämtlicher relevanter, öffentlicher und privater Belange unterzogen und entspricht den sonstigen Rechtsvorschriften.

Die Begründung, als Umweltbericht ist im Verfahren den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen. Darüber hinaus ist sie für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen, damit sich auch die Bürgerinnen und Bürger zu den Inhalten äußern können.

## **1.2 Der Planungsraum - naturräumliche Grundlagen**

Das Plangebiet umfasst den südlichen Teil des Rheinisch-Bergischen Kreises, der sich aus den Kommunen Bergisch-Gladbach, Rösrath und Overath zusammensetzt. Das Gesamtgebiet erstreckt sich damit auf einen Raum von über 19.000 ha.

Weitergehende Informationen sind dem Vorspann "allgemeine Charakterisierung des Plangebietes" zu entnehmen.

## **1.3 Ziele der Raumordnung und Landesentwicklungsplanung**

Der Landschaftsplan "Südkreis" beachtet die Ziele des Landesentwicklungsplans NRW. Für den Regierungsbezirk Köln werden die im Landesentwicklungsplan getroffenen Aussagen und Ziele der Landesplanung und Raumordnung im Regionalplan konkretisiert. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurden gemäß § 16 Abs. 2 LG NW vom Träger der Landschaftsplanung beachtet.

## **1.4 Darstellung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands - Konfliktanalyse**

### Siedlung, Industrie, Gewerbe und Verkehr

Die rasche Ausdehnung von Siedlungs-, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen stellt einen potenziellen Konflikt dar. Die Flächeninanspruchnahme durch Siedlung-, Industrie-, Gewerbe- und Verkehrsflächen wirkt sich in den Landschaftsräumen unterschiedlich aus. Im Rheinisch-Bergischen Verdichtungsband könnten die verbliebenen naturnahen Räume und Strukturen, die bislang noch inselartig oder in den Randbereichen vorhanden sind, durch weitere Bautätigkeit verloren gehen, eingeengt oder beeinträchtigt werden.

Abseits des Verdichtungsraumes kann die zunehmende Bebauung über den unmittelbaren Flächenverlust hinaus, durch Zerschneidungs- und Isolationseffekte sowie Verlärmung und andere Störungen biologisch hochwertiger Freiflächen, wirksam werden.

Insbesondere die Versiegelung von Retentionsräumen in den Fluss- und Bachauen vor allem durch große Gewerbeansiedlungen sowie Anlage von Campingplätzen ist kritisch zu beurteilen. Durch Versiegelung der Auen und unteren Hangbereiche sind insbesondere innerhalb der Ortslagen viele Bachläufe verrohrt oder zumindest begradigt und kanalartig verbaut.

### Land- und Forstwirtschaft

Die vorherrschende Grünlandnutzung stellt grundsätzlich eine angepasste Bewirtschaftungsweise dar, wenn auch die hohe Intensität der modernen Grünlandwirtschaft zu inzwischen überwiegend artenärmeren Wiesen und Weiden führt.

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft bedingt eine zunehmende Perspektivlosigkeit für die Inhaber kleiner landwirtschaftlicher Betriebe. So ist ein deutlicher Rückgang von Kleinbetrieben zu verzeichnen. Neuere Entwicklungen führen zu einer Konzentration der landwirtschaftlichen Betriebe unter Aufgabe oder Umnutzung vorhandener Höfe und Betriebsgebäude. Somit werden zunehmend ehemals landwirtschaftliche Gebäude als Wohngebäude oder gewerbliche Betriebsgebäude genutzt. Hiermit können negative Entwicklungen im Landschaftsbild verbunden sein. Gleiches trifft auch auf die stark zunehmende Haltung von Freizeitpferden zu. Die dafür notwendigen Einrichtungen wie Reitplätze, Hallen, Einfriedungen etc. können zu Konflikten mit dem Landschaftsbild führen. Unsachgemäße Beweidung mit Pferden kann darüber hinaus zu nachhaltigen Schäden am Grünland führen. In der Umgebung von Reitbetrieben kommt es durch die Reiterei zuweilen zu Schäden an Waldwegen.

Im Norden und Osten der Bergischen Hochfläche sowie im Heckberger Wald sind große zusammenhängende Nadelforste vorhanden, die i.d.R. ökologisch verarmt sind und infolge der Rohhumusbildung durch die Nadelstreu zur Bodenversauerung, ggf. zu Schwermetallauswaschungen und damit zu Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers beitragen können. Durch vorhandene Aufforstungen der Bachtäler und Siefen mit standortfremden Gehölzen (meist Fichte, untergeordnet auch Pappel) werden diese zum Teil beeinträchtigt.

### Wasserbau und Teichwirtschaft

Die Bergischen Hochflächen sind reich an Quellen und Bächen, die meist in tief eingeschnittenen, naturnahen Siefen verlaufen. Beeinträchtigungen der Fließgewässer beginnen oftmals bereits in den Quellbereichen. Oft, vor allem an Siedlungsrändern, sind sie durch Quelfassungen verbaut, in den Siefenköpfen verschüttet oder durch Abfallablagerungen geschädigt.

Im weiteren Verlauf der Bäche kommt es bei Straßen- und Wegekreuzungen zu Verrohrungen, während Uferbefestigungen und sonstige Verbauungen in den Oberläufen eher selten sind.

Diese treten erst in den Unterläufen in den Gewerbe- und Siedlungsbereichen häufiger auf. Die zahlreichen Fischteichanlagen können sich - insbesondere, sofern sie im Hauptschluss betrieben werden - durch Erwärmung, Nährstoffeintrag und Barrierewirkung negativ auf das Fließgewässerökosystem auswirken.

Im Bereich der Bergischen Heideterrassen, wo die Bäche in dem flachwelligen Relief nur wenig eingeschnitten sind, sind die o.g. Beeinträchtigungen bis auf Verrohrungen bei Straßen- und Wegekreuzungen kaum zu finden. Die Paffrather Kalkmulde ist infolge der Verkarstung sehr arm an Oberflächengewässern.

### Bevölkerungsstrukturwandel

Die Attraktivität des Plangebietes als Wohngebiet, seine Nähe zum Verdichtungsraum Köln-Leverkusen-Bergisch Gladbach und der Rückgang der Landwirtschaft sorgen für einen tiefgreifenden Wandel in der Bevölkerungsstruktur. Die Expansion der vielen kleinen Dörfer durch Zuzug von in den Städten arbeitenden Menschen führt zu einem immer geringer werdenden Anteil bodenständiger Bevölkerung. Damit verbunden ist vielerorts ein Verlust dörflicher, identitätsstiftender Bebauung und Ersatz beispielsweise durch regional untypische Einfamilienhausarchitektur. Aus ökologischer Sicht ist darüber hinaus ein starker Rückgang ländlich-dorftypischer Biotope, wie Bauerngärten, Hecken und Baumbestände aus heimischen Gehölzarten festzustellen. Auch die derzeit noch reichlich vorhandenen Obstwiesen an den Ortsrändern drohen durch Überalterung und mangelnde Pflege verloren zu gehen.

### Erholung

Die Ausweitung der Siedlungen und die allgemeinen gesellschaftlichen Veränderungen wirken sich auch durch veränderte Erholungsgewohnheiten aus. So ergibt sich ein zunehmender Erholungsdruck insbesondere auf die siedlungsnahen Freiräume. Freizeitaktivitäten wie Wandern, Jogging, Nordic Walking, Radfahren, Reiten, Hunde ausführen etc. sind für sich genommen aus naturschutzfachlicher Sicht zunächst unproblematisch, die Masse der Erholungssuchenden und Freizeitsportler macht lenkende Maßnahmen jedoch unabdingbar, um ökologisch sensible Bereiche zu schützen und Konflikte zwischen den Erholungssuchenden und Freizeitsportlern untereinander (z.B. zwischen Wanderern und Reitern) zu vermindern oder zu vermeiden. Durch die Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zur Erholungslenkung und Reitwegenutzung kann hier Abhilfe geschaffen und eine räumliche Entzerrung der einzelnen Erholungs- und Freizeitsportarten erreicht werden.

Die Ausbreitung flächenintensiver Sportanlagen wie Golfplätze stellt zwar - je nach Standort - nicht unbedingt ein ökologisches Problem dar, macht aber größere Flächenareale unzugänglich für die Allgemeinheit.

### Zusammenfassung:

Die Beschreibung des derzeitigen Zustands der Umwelt und der aktuellen Entwicklungstendenzen macht deutlich, welche wichtige Rolle dem Landschaftsplan zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen zukommt.

## **2. Allgemeine Wirkungen des Landschaftsplans / Inhalte, Ziele und Beziehung zu anderen Plänen**

Die Auswirkungen des Landschaftsplans auf die im Rahmen der SUP zu prüfenden Schutzgüter können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Wirkungen durch Entwicklungsziele gemäß §18 LG NW,
- Wirkungen durch Festsetzungen von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gemäß §19-23 LG NW und den damit verbundenen Ge- und Verboten,
- Wirkungen durch forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten gemäß §25 LG NW,
- Wirkungen durch Festsetzung von Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG NW.

### **2.1 Zielsetzung des Landschaftsplans**

Die vielfältigen Nutzungsansprüche im dicht besiedelten Planungsraum können zu Konflikten führen, zwischen der Inanspruchnahme der Landschaft durch den Menschen einerseits und der notwendigen Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen, andererseits. Das vorrangige Ziel des Landschaftsplans "Südkreis" besteht darin, Nutzungskonflikte mit dem naturschutzfachlichen Leitbild zu mildern, zu beseitigen und zukünftig zu vermeiden.

### **2.2 Entwicklungsziele (§ 18 LG NW)**

In den Entwicklungskarten des Landschaftsplans werden 3 unterschiedliche Entwicklungsziele dargestellt:

Das **EWZ 1** bedeutet insbesondere die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft und gilt für den überwiegenden Teil der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete. Es ist zur besseren Eingrenzung und Darstellung in vier Teilziele untergliedert worden:

- EWTZ 1.1 Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers und seiner typischen Fauna und Flora.
- EWTZ 1.2 Erhaltung und Entwicklung naturnaher Laubwälder, Bruchwälder, Moore und Heidegebiete mit Vorkommen seltener und gefährdeter Arten, deren Lebensräume sowie Gebiete mit seltenen Böden.
- EWTZ 1.3 Erhaltung und Entwicklung der typischen Bergischen Landschaft mit Grünland reichen Hochflächen, bewaldeten Siefen mit naturnahen Bächen, mit Landschaftsraum typischen Ortschaften, umgeben von Obstwiesen.
- EWTZ 1.4 Erhaltung und Entwicklung besonderer, durch Abgrabungen und Steinbrüche entstandener ökologischer Sonderstandorte mit Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzen und Tiere und deren Lebensräumen.

Das **EWZ 3** „Wiederherstellung einer geschädigten oder vernachlässigten Landschaft“ wird für Bereiche des Plangebietes dargestellt, in denen das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Wiederherstellung einer in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft liegt.

Bei dem **EWZ 6** handelt es sich um Gebiete, in denen das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente - bis zur Realisierung der Bauleitplanung - liegt.

Weitergehende Informationen sind den textlichen Darstellungen "Entwicklungsziele für die Landschaft" zu entnehmen.

### **2.3 Festsetzungen besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft**

Der Landschaftsplan "Südkreis" setzt insgesamt 32 Naturschutzgebiete, 16 Landschaftsschutzgebiete, 13 Naturdenkmale und 13 geschützte Landschaftsbestandteile fest. Die räumliche Ausdehnung der Schutzgebiete und Schutzobjekte, die jeweiligen Schutzzwecke, die Schutzziele und die jeweiligen Ge- und Verbote, sind den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie dem Erläuterungsbericht zu entnehmen:

#### **Naturschutzgebiete**

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet ist für Flächen im Planungsraum vorgesehen, die sich durch ihren ökologischen Wert, ihre standörtliche Vielfalt und Einzigartigkeit und mithin durch ihre regionale und überregionale Bedeutung für den Naturschutz auszeichnen. Die im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete lassen sich im Wesentlichen folgenden Schutzziele und Schutzzwecken zuordnen, durch die die Wertigkeit der Gebiete repräsentiert wird:

#### **FFH-Gebiete**

Innerhalb der im Plangebiet enthaltenen FFH-Gebiete existiert eine Vielzahl besonders repräsentativer, zum Teil gefährdeter Pflanzen, Tierarten und Pflanzengesellschaften. Der Fortbestand und die Entwicklung der Populationen ist abhängig vom Zustand, respektive von der Erhaltung und Entwicklung ihrer Lebensräume. Beispiele für besonders repräsentative Tiere, die im Planungsraum vorkommen, sind: Neunaugen, Windelschnecken, Gelbbauchunken, Geburtshelferkroten, Neuntöter, Rotmilane, Eisvogel etc.. Die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensräume sowie die Erhaltung und Förderung wildlebender Tier- und Pflanzenarten gem. der FFH-Richtlinie ist das prioritäre Ziel der Schutzausweisung.

#### **Vogelschutzgebiete**

Innerhalb der beiden im Planungsraum liegenden Vogelschutzgebiete gilt ferner, dort vorkommende Vogelarten wie den Mittelspecht, Schwarzspecht, Grauspecht, Wespenbussard, Ziegenmelker, Wendehals, Pirol, um nur einige wenige zu benennen, und deren Lebensräume zu erhalten und im Bedarfsfall wiederherzustellen.

**naturnahe, z.T. natürliche Flusstäler**

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans wird in weiten Teilen durch naturnahe Flusstäler mit zum Teil repräsentativ ausgeprägten Auenwäldern, Ufergehölzen, Uferhochstaudenfluren und nassen bis feuchten Grünlandbereichen geprägt. Innerhalb der im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete sind diese Strukturen naturnah bzw. natürlich entwickelt und somit für den Naturschutz von besonderer Qualität und überregionaler Bedeutung. Die Erhaltung und Entwicklung dieser repräsentativen, naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna ist das hervorzuhebende Schutzziel für diese im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete.

**Biotope gem. § 62 LG NW**

Einige Bereiche der Landschaft, insbesondere auch im Zusammenhang mit Fließgewässern oder Grundwasser nahen Strukturen stehende Flächen, werden erstrangig geprägt durch die Präsenz von Biotopen und Biotoptypen, die gemäß § 62 LG NW geschützt sind. Zu nennen sind hier insbesondere Auenwälder, Bruch- und Sumpfwälder, natürliche Quellbereiche sowie arten- und hochstaudenreiches Nass- und Feuchtgrünland. Diese ökologisch hochwertigen Strukturen gilt es zu erhalten und zu entwickeln.

**Paffrather Kalkmulde**

Ein Teil des Planungsraumes wird geprägt durch die Paffrather Kalkmulde. Das kalkhaltige, klüftige Gestein und die daraus entstandenen und durch den Kalk und Lößlehmauflagerungen geprägten Böden sind einmalig im Rheinisch Bergischen Kreis und stellen aus naturschutzfachlicher Sicht ein Alleinstellungsmerkmal dar. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Orchideen-Buchenwälder in den Südhanglagen, die Eschen-Schluchtwälder in Schattlagen sowie geophytenreiche (Frühjahrsblüher) Buchenwälder von überregionaler Bedeutung. Die offenen Felspartien und Aufschlüsse (Geotope) mit ihren seltenen Farnen und Moosen haben landesweite Bedeutung. Die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als typischen und vielgestaltigen Landschaftssausschnitt der Paffrather Kalkmulde, der sich in besonderem Maße als Naturerlebnisraum eignet sowie die Erhaltung und Entwicklung der seltenen und für den Landschaftsraum der Paffrather Kalkmulde typischen Buchen-Waldgesellschaften, insbesondere der im Landschaftsraum einmaligen Orchideen-Kalkbuchenwälder, ist das Ziel der Festsetzung der Naturschutzgebiete. Zusätzlich gilt es, die zahlreichen kleinen Steinbrüche und Aufschlüsse als geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte und als wertvolle ökologische Sonderstandorte sowie die geologischen Aufschlüsse mit bedeutenden Fossilienvorkommen, zu erhalten und zu schützen.

Die Umsetzung der Schutzziele und Schutzzwecke erfolgt insbesondere durch die Festsetzung der hierzu erforderlichen Ge- und Verbote. Ziel ist die Bewahrung der Gebiete vor negativen Auswirkungen menschlichen Handelns sowie die Optimierung von Biotopen. Die Wirkungen der Verbote sind vorwiegend konservierender Art und dienen der Verhinderung negativer Entwicklungen. Die Gebiete sollen eine Optimierung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen sowie der ökologischen Situation insgesamt bewirken.

**Landschaftsschutzgebiete**

Die Landschaftsschutzgebiete werden festgesetzt zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung und ferner zur Erhaltung und Entwicklung der reich gegliederten Kulturlandschaft, zur Sicherung, Pflege und Erhaltung der Landschaftsbild prägenden und ökologisch sowie kulturhistorisch wertvollen Streuobstweiden und -wiesen, sowie zur Sicherung der klimaökologischen Ausgleichsfunktion. Die wichtigsten Landschaftsschutzgebiete lassen sich wie folgt charakterisieren:

**Landschaftsschutzgebiete "Bergische Heideterrasse in Bergisch Gladbach und Rösrath"**

Die Landschaftsschutzgebiete umfassen zwei im Gebiet der Städte Bergisch Gladbach und

Rösrath gelegene und durch Siedlungsflächen zum Teil verinselte Bereiche des Landschaftsraumes "Bergische Heideterrasse". Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Forst- und Landwirtschaft.

#### **Landschaftsschutzgebiet "Paffrather Kalkmulde"**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach gelegenen Teil des Landschaftsraumes "Paffrather Kalkmulde" östlich von Bergisch Gladbach. Die Schutzausweisung erfolgt auch hier zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Land- und Forstwirtschaft.

#### **Landschaftsschutzgebiete "Bergische Hochfläche bei Bergisch Gladbach , um Overath und bei Rösrath"**

Die Landschaftsschutzgebiete umfassen einen im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach gelegenen Teil des Landschaftsraumes "Bergische Hochfläche" östlich von Bensberg und nordwestlich des Sülztales, einen im Gebiet der Stadt Overath gelegenen Teil des Landschaftsraumes "Bergische Hochfläche" rund um Overath sowie ein Gebiet nordöstlich von Rösrath. Wesentliches Ziel der Schutzausweisung ist die Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft und die Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Hochfläche.

#### **Landschaftsschutzgebiete "Sülzau in Overath und Rösrath"**

Die Landschaftsschutzgebiete umfassen die im Bereich der Städte Overath und Rösrath gelegenen Teile der Sülzau zwischen Klefhaus und Hoffnungsthal bzw. zwischen Hoffnungsthal und Rösrath. Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Auenlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum mit besonderer Bedeutung zum Schutz der Sülz und für den Biotopverbund.

#### **Landschaftsschutzgebiet "Aggeraue"**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den im Gebiet der Stadt Overath gelegenen Teil der Aggeraue zwischen Ehreshoven und Aggerhütte. Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Auenlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum mit besonderer Bedeutung zum Schutz des FFH-Gebietes "Agger" und für den Biotopverbund.

#### **Landschaftsschutzgebiete bei "Diepeschrath, im Strundetel und die Hardt"**

Für abgegrenzte ökologisch hochwertige Waldflächen bei Diepeschrath, im Strundetel und bei Hardt, hat der Rheinisch-Bergische Kreis vertragliche Vereinbarungen gem. § 3a LG NW abgeschlossen. Diese Regelung im Landschaftsgesetz ermöglicht es, die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch vertragliche Vereinbarungen zu sichern. Die vertraglichen Vereinbarungen sind ausgerichtet auf die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten innerhalb zusammenhängender und unzerschnittener Waldflächen. Wichtige Regelungsinhalte sind die Formulierung von Schutzzwecken, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die Förderung forstlicher Maßnahmen.

#### **Temporäre Landschaftsschutzgebiete**

Für einzelne Bereiche werden temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, da es sich um Darstellungen der Flächennutzungspläne der Städte Bergisch Gladbach, Overath oder Rösrath handelt, die eine bauliche Nutzung vorsehen, so dass die Festsetzungen des Landschaftsplans mit Inkrafttreten eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft treten.

Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Landschaftsschutzgebiete" zu entnehmen.

### **Naturdenkmale**

Bei den festgesetzten Naturdenkmalen (§ 22 LG NW) handelt es sich um Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Insgesamt wurden im Geltungsbereich des Landschaftsplanentwurfes "Südkreis" 13 Naturdenkmale festgesetzt.

Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Naturdenkmale" zu entnehmen.

### **Geschützte Landschaftsbestandteile**

Im Landschaftsplangebiet "Südkreis" sind insgesamt 13 Objekte als geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 23 LG NW festgesetzt. Die Schutzausweisungen erfolgen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Bei den geschützten Objekten handelt es sich im Wesentlichen um verlandete, zurückgebaute Teichanlagen mit hoher ökologischer Bedeutung, um den ehemaligen Kalksteinbruch Peterskaule, um wertvolle, das Landschaftsbild gliedernde Hohlwege, um einen sumpfigen Aueabschnitt im Talraum bei Hasselsheide bzw. um einen Seggensumpf bei Blindenaaf sowie um einen Quellbereich am Klauserberg.

Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; Geschützte Landschaftsbestandteile" zu entnehmen.

### **Zusammenfassung:**

Die Festsetzung von Schutzgebieten und -objekten dient der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Nachteilige Auswirkungen auf die im Umweltbericht zu untersuchenden Schutzgüter sind damit nicht verbunden (siehe Kapitel 3).

## **2.4 Forstliche Festsetzungen**

Nach § 25 LG NW setzt der Landschaftsplan in den Naturschutzgebieten im Einvernehmen mit der Unteren Forstbehörde für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten fest oder schließt bestimmte Baumarten aus und untersagt eine bestimmte Form der Endnutzung (Kahlhiebsregelung). Die Festsetzungen erfolgen in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz. Die Waldflächen wurden gemeinsam mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, Forstamt Bergisch Gladbach, unter Beteiligung des jeweils zuständigen Revierbeamten und den Forstbetriebsgemeinschaften bereist und kartiert. Die Abgrenzung der Waldnaturschutzgebiete und der forstlichen Festsetzungen erfolgten insofern in enger Zusammenarbeit sowie im Einvernehmen mit der Forstbehörde. Der Landschaftsplan "Südkreis" trifft forstliche Festsetzungen für abgegrenzte Wald-Naturschutzgebiete, sofern dies zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzweckes unter Abwägung aller Belange erforderlich ist.

Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung" zu entnehmen.

## **2.5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen**

Nach § 26 LG NW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der §§ 1 und 2

LG NW, der Entwicklungsziele des Landschaftsplans sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft, erforderlich sind. Die Maßnahmen nach § 26 LG NW entfalten keine unmittelbare Rechtskraft, da es zu ihrer Umsetzung eines gesonderten Verwaltungsaktes bedarf.

Im Landschaftsplan werden **Wiederherstellungsmaßnahmen** (Ziffer 5.1 Text bzw. „W“ in den Karten) wie folgt festgesetzt:

- a) Wiederbestockung mit Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation für mit standortfremden Baumarten bestockte Flächen (Fichten, Hybridpappeln, Lärchen) in Bachtälern und Siefen. Hierzu trifft der Landschaftsplan insgesamt 36 Einzelfestsetzungen.
- b) Wiederherstellung von zusammenhängenden, intakten Gewässerökosystemen für durch verschiedene (wasser-)bauliche Maßnahmen beeinträchtigte Teiche, Quellbereiche, Siefen und Bachtäler. Hierzu trifft der Landschaftsplan insgesamt 9 Einzelfestsetzungen.
- c) Wiederherstellung durch extensive Grünlandnutzung bzw. Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung, zur Entwicklung artenreicher, standortgerechter Grünlandgesellschaften sowie zur Vermeidung von Tritt- und Narbenschäden innerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete. Der Landschaftsplanentwurf beinhaltet hierzu 6 Einzelfestsetzungen.
- d) Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden, ehemaligen Grünlandflächen, zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften innerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete wird für insgesamt 25 Einzelstandorte festgesetzt.
- e) Die Pflege von Obstwiesen und Streuobstwiesen zur Erhaltung und Entwicklung der Obstwiesen innerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete, wird jeweils für eine Obstwiese in Bergisch Gladbach und Rösrath festgesetzt.

Im Landschaftsplan werden **Anpflanzungen** und **Rekultivierungen** (Ziffer 5.2 Text bzw. „A“ in den Karten) wie folgt festgesetzt:

Es handelt sich um zwei Einzelfestsetzungen zur Anpflanzung eines Ufergehölzes an der Dhünn nördlich von Hoverhof zur Ergänzung des vorhandenen Ufergehölzstreifens sowie um die Aufhebung eines Abkürzungsweges im Naturschutzgebiet Gierather Wald, zum Schutz des naturnahen Baches und der angrenzenden, feuchten Waldbereiche.

Im Landschaftsplan werden **Pflegemaßnahmen** (Ziffer 5.4 Text bzw. „Pf“ in den Karten) zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes wie folgt festgesetzt:

Die Pflegemaßnahmen erstrecken sich im Wesentlichen auf isolierte, ökologisch hochwertige Grünlandflächen, zum Teil Feucht- und Nassgrünland, an exponierten Standorten. Hierzu trifft der Landschaftsplanentwurf 18 Einzelfestsetzungen.

Entsprechend der bisherigen Praxis soll die Maßnahmenumsetzung grundsätzlich und ausschließlich auf Basis vertraglicher Vereinbarungen erfolgen.

### **Zusammenfassung:**

Die Festsetzungen nach §§ 25 u. 26 LG NW dienen der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft. Nachteilige Auswirkungen auf die im Umweltbericht zu untersuchenden Schutzgüter sind damit nicht verbunden (siehe Kapitel 3).

## 2.6 Beziehung des Landschaftsplans zur Landesplanung und Bauleitplanung

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 29 Abs. 4 LG mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat. Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.

Bereiche, für die die informelle Bestätigung gem. § 32 LPIG (Konformität kommunaler Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung) bereits vorliegt, werden im Landschaftsplan keiner Schutzgebietskategorie zugeordnet. Insofern ist gewährleistet, dass die landes- und bauleitplanerischen Vorgaben im Landschaftsplan berücksichtigt und nachteilige Auswirkungen auf die im Umweltbericht zu untersuchenden Schutzgüter damit nicht verbunden sind (vgl. Kapitel 3.).

## 3. Wirkungen auf die Schutzgüter - Darstellung des jetzigen Zustands und voraussichtliche Auswirkungen der Umsetzung des Landschaftsplans

Nach § 19a Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG umfasst die Strategische Umweltprüfung eine Darstellung und eine Bewertung sowohl der im Bundesnaturschutzgesetz verankerten Schutzgüter und –belange, als auch der in der UVP verankerten Schutzgüter.

Nach §14 des BnatSchG sollen Angaben enthalten sein über

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft,
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
4. die Erfordernisse und Maßnahmen
  - a) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft
  - b) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Sinne des Abschnitts 4 BnatSchG sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
  - c) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbundes besonders geeignet sind,
  - d) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“,
  - e) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima,

Weiterhin fordert der § 2 Abs. 1 UVPG die zusätzliche Betrachtung folgender Schutzgüter

1. Mensch und menschliche Gesundheit
2. Kultur- und sonstige Sachgüter

zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen.

Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können und berücksichtigt dabei den derzeitigen Wissensstand.

Im Folgenden wird die Ist-Situation getrennt nach den einzelnen Schutzgütern beschrieben, weiterhin werden die gebiets- und raumbezogenen Ziele und Maßnahmen sowie deren potenzielle Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter dargestellt:

### **3.1 Schutzgüter "Boden und Wasser"**

Der Boden hat eine wichtige Funktion für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (vgl. BBodSchG §1 f und BNatSchG §2). Er bildet mit Wasser und Luft die Grundlage des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, ist ein Archiv der Natur- und Kulturgeschichte und Lagerstätte für Rohstoffe. Die Fähigkeit des Bodens, Wasser zu speichern, ist die Voraussetzung für die Lebensfähigkeit der meisten Tiere und Pflanzen. Aufgrund der Filter- und Puffereigenschaften kommt dem Boden eine überragende Funktion bezüglich des Grundwasser- und Gewässerschutzes zu. Nicht zuletzt dient er als Biofilter für sauberes Trinkwasser.

Wasser ist ein herausragendes Schutzgut nach dem SUPG und für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes unverzichtbar. Es ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen. Das Wasser kann auf Dauer nur geschützt werden, wenn die Gesamtbelastung von Boden, Wasser und Luft in Grenzen gehalten wird. Insofern überschneiden sich hierbei die Untersuchungen zwischen den Schutzgütern. Grundsätzlich wird zwischen Grund- und oberirdischen Gewässern und hierbei zwischen Fließgewässern und Stillgewässern unterschieden.

*Die entsprechenden Ziele und Maßnahmen die Schutzgüter "Boden und Wasser" betreffend, sind in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans "Südkreis" in den Entwicklungszielen sowie in den Schutzgebietsausweisungen und Einzelfestsetzungen, enthalten.*

Die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans sind auf die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Schutzgüter ausgerichtet. Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans "Südkreis" negative Auswirkungen auf die Schutzgüter "Boden und Wasser" ergeben.

### **3.2 Schutzgut "Luft / Klima"**

Das Schutzgut Klima steht für die Gesamtheit aller meteorologischen Erscheinungen, die für den Zustand der Erdatmosphäre verantwortlich sind. Dieses Schutzgut spielt für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes eine wichtige Rolle. Insbesondere die chemische Zusammensetzung der Luft ist für Mensch, Tier und Pflanze von überlebenswichtiger Bedeutung. Weiterhin bestehen starke Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Luft/Klima und den Schutzgütern Wasser und Boden. Die standortabhängigen mikroklimatischen Verhältnisse haben Einfluss auf den Struktur- und Artenreichtum der Lebensräume. Außerdem beinhaltet das Schutzgut Klima Funktionen des Wärmeaustausches in Form von Frisch- und Kaltluftentstehungsbereichen sowie Frisch- und Kaltluftablaufbahnen.

Im Zusammenhang mit Frisch- und Kaltluftablaufbahnen sind insbesondere die Wiederherstellungsmaßnahmen bestockter Standorte in den Talsohlen und Bachauen ("Fichtenriegel") mit ihrer grundsätzlich positiven Wirkung auf die kleinklimatischen Verhältnisse von Bedeutung.

*Die entsprechenden Ziele und Maßnahmen das Schutzgut "Luft/Klima" betreffend, sind in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans "Südkreis" in den Entwicklungszielen sowie in den Schutzgebietsausweisungen und Einzelfestsetzungen, enthalten.*

Großflächige Änderungen der Grundnutzungen Wald sowie Acker und Grünland, die zu veränderten Temperaturentwicklungen führen könnten, sind weder geplant noch absehbar. Auch sieht der Landschaftsplan keine Maßnahmen vor, die kleinklimatische Beeinträchtigungen von Randbereichen der Siedlungsräume bewirken könnten, z.B. durch Abriegelung von Frischluftschneisen.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans "Südkreis" negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft/ Klima ergeben.

### **3.3 Schutzgut "Landschaft / Landschaftsbild"**

Typisch für das Landschaftsbild sind die tief eingeschnittenen Siefen mit bewaldeten Hangzonen und grünlandwirtschaftlich genutzten Hochflächen, durchsetzt von kleinen Streusiedlungen. Die größeren Ortschaften liegen traditionell in den Talräumen. Die Wälder besitzen einen hohen Laubholzanteil. Vorherrschend ist hier die Rotbuche.

Die Bergischen Hochflächen sind ein relativ niedriges und offenes Mittelgebirge mit bewaldeten Höhen und Hängen und grünlandwirtschaftlich genutzten Hochflächen.

Die Bergischen Hochflächen als zentrale Landschaft des Bergischen Landes haben die Erholungsbedürfnisse der Menschen in den angrenzenden Ballungsräumen von Köln, Leverkusen und Bergisch-Gladbach zu erfüllen. Sie bilden die Kernlandschaft des großflächigen Naturparks Bergisches Land, beliebt insbesondere für die Wochenend- und Kurzzeiterholung.

Weitergehende Informationen sind dem Textteil "Textliche Darstellungen und Festsetzungen, Erläuterungsbericht" zu entnehmen.

*Die entsprechenden Ziele und Maßnahmen das Schutzgut "Landschaft/Landschaftsbild" betreffend, sind in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans "Südkreis" in den Entwicklungszielen sowie in den Schutzgebietsausweisungen und Einzelfestsetzungen, enthalten. Insbesondere die Festsetzungen gem. § 26 LG NW dienen u.a. der Erhaltung und Wiederherstellung des Landschaftsbildes.*

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans "Südkreis" negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Landschaft/Landschaftsbild" ergeben.

### **3.4 Schutzgut "Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt"**

Die zahlreichen Bachtäler sind die tragenden Elemente des lokalen Biotopverbundes innerhalb des Landschaftsraums. Von herausragender Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sind insbesondere das Volbachtal, Strundetäl, Kupfersiefer Bachtal, Schlingenbachtal und Naafbachtal. Einen Sonderstatus nimmt die Wahner Heide ein, da diese alte Kulturlandschaft eine seltene und einmalige Vielfalt besonders schützenswerter Pflanzen und Tiere aufweist, die an die dort vorherrschenden Standortbedingungen gebunden sind.

Im Plangebiet liegen insgesamt 8 FFH-Gebiete (davon 2 zusätzlich als Vogelschutzgebiete) die an die Europäische Union gemeldet wurden: „Dhünn und Eifgenbach“, „Agger“, „Naafbachtal“, „Königsforst“, „Vogelschutzgebiet Königsforst“, „Wahner Heide“, „Vogelschutzgebiet Wahner Heide“, „Thielenbruch“, „Tongrube Weiß“ „Tongrube/Steinbruch Oberauel“.

Für die genannten FFH- und Vogelschutzgebiete gilt es, Regelungen zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, zur Erhaltung und Entwicklung von einzelnen Lebensraumtypen und schließlich die Ziele und Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung einzelner Tier- oder Pflanzenarten im Landschaftsplan darzustellen und festzusetzen.

Die Ziele und Maßnahmen das Schutzgut "Tiere und Pflanzen/biologische Vielfalt" betreffend sowie Elemente des Biotopverbundes gem. § 2b Abs. 3 LG NW, sind in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans "Südkreis" in den Entwicklungszielen sowie in den Schutzgebietsausweisungen und Einzelfestsetzungen, in den Festsetzungskarten (§ 19 - 23 LG NW) und - aus darstellungstechnischen Gründen - in den Anlagenkarten, enthalten.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans "Südkreis" negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Tiere und Pflanzen/ biologische Vielfalt" ergeben.

### 3.5 Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit"

Das Schutzgut Mensch umfasst in der Sichtweise des UVPG sein Wohlbefinden und seine Gesundheit. Nicht betrachtet werden im Sinne des UVPG die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten des Menschen. Es könnten sich zweierlei Belastungen für das Wohlbefinden und die Gesundheit des Menschen ergeben:

- die direkte Belastung des Menschen durch Lärm- oder Geruchsbelästigung, Luftschadstoffe oder beeinträchtigtes Trinkwasser.
- eine indirekte Beeinträchtigung durch die ökologische Verarmung des Lebensumfeldes des Menschen. Damit verliert die Landschaft als Erholungs- und Lebensraum an Potenzial.

Für die Betrachtung der Umweltwirkungen des Landschaftsplans im Hinblick auf das Schutzgut Mensch stehen demnach vor allem Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung im Vordergrund. Da neben den direkten Wirkungen auf die Schützgüter auch die Einbeziehung sekundärer Auswirkungen (Anlage I der Richtlinie EG 2001/42/EG) darzulegen sind, wird in allgemeiner Form auf mögliche Wirkungen des Landschaftsplans auf die maßgeblichen Flächennutzungen der Land- und Forstwirtschaft Bezug genommen. Durch die Regelungen zur Unberührtheit von den Verboten innerhalb der Schutzgebietsausweisungen wird eine über die Sozialpflichtigkeit hinausgehende Betroffenheit vermieden.

Direkte Belastungen des Menschen durch die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans (Lärm- oder Geruchsbelästigung, Luftschadstoffe, beeinträchtigtes Trinkwasser) sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung werden durch die Festsetzungen und Maßnahmen auf eine fachliche Mindestanforderung reduziert festgesetzt - die Maßnahmenumsetzung erfolgt auf vertraglicher Basis, jeweils im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer bzw. -bewirtschafter.

Die Konkretisierung der Maßnahmenumsetzung unter Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und einzubeziehender Träger öffentlicher Belange erfolgt somit in einem konsensualen Verfahren.

Von den Festsetzungen und umzusetzenden Maßnahmen, die sich aus den Inhalten des Landschaftsplans ableiten, wird auf die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden der örtlichen Bevölkerung eine positive Wirkung ausgehen. Durch die zu den Themenbereichen 3.3 (Landschaftsbild) und 3.6 (Erholung) dargestellten Ziele und Maßnahmen soll eine Verbesserung für das Wohnumfeld, das Landschaftsbild und die Erholungsvorsorge der Bevölkerung erreicht werden.

Für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung werden die Festsetzungen und Maßnahmen auf das fachlich erforderliche Maß zur Erreichung und Erhaltung der Schutzziele und Schutzwecke begrenzt - negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" sind somit insgesamt nicht zu erwarten.

### 3.6 Schutzgut "Erholung"

Die Bergischen Hochflächen als zentrale Landschaft des Bergischen Landes stellen sich als wichtiger Erholungsraum für die Menschen in den angrenzenden Ballungsräumen von Köln, Leverkusen und Bergisch-Gladbach dar. Sie bilden die Kernlandschaft des großflächigen Naturparks Bergisches Land, beliebt insbesondere für die Wochenend- und Kurzzeiterholung.

Die bewaldeten, siedlungsnahen Freiflächen der Bergischen Heideflächen wie Wahner Heide und Königsforst sind als Ruheraum und Naturerlebnisgebiet für Erholungssuchende von herausragender Bedeutung. Mit dem meist dichten Wegenetz sind diese Räume für Freizeitaktivitäten wie Spazieren Gehen, Wandern, Radfahren und Reiten von besonderer Bedeutung. Für den ehemaligen Truppenübungsplatz Wahner Heide gelten besondere Rahmenbedingungen; infolge der Altlastenbelastung und aufgrund des besonders hohen ökologischen Wertes des Naturschutzgebietes Wahner Heide ist für Besucher die Betretbarkeit auf ein gekennzeichnetes Wegenetz reduziert.

*Die entsprechenden Ziele und Maßnahmen das Schutzgut "Erholung" betreffend, sind in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans "Südkreis" in den Entwicklungszielen sowie in den Schutzgebietsausweisungen und Einzelfestsetzungen, enthalten. In einem Parallelverfahren zum Landschaftsplan wird für den Planungsraum ein Reitroutenkonzept aufgestellt.*

Es ist nicht zu erwarten, dass sich durch die Festsetzungen des Landschaftsplans "Südkreis" negative Auswirkungen auf das Schutzgut "Erholung" ergeben.

### **3.7 Schutzgut "Kultur- und Sachgüter"**

Dieses Schutzgut umfasst Kulturgüter wie Boden- und Baudenkmäler sowie Kirchen und sonstige Sachgüter wie schützenswerte Brücken und Gebäude oder archäologisch bedeutsame Stätten.

Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans sind die für Kulturgüter und Bodendenkmäler zuständigen Behörden beteiligt worden. Dabei wurden keine erheblichen Auswirkungen auf diese Schutzgüter festgestellt.

### **3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Die Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplans wirken sich selten nur auf ein Schutzgut aus, sondern haben häufig, zumindest mittelbar, Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Allerdings sind sie weder für sich genommen, noch in der gemeinsamen Betrachtung geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen hervorzurufen - im Gegenteil, die Betrachtungen haben gezeigt, dass vielmehr positive Wirkungen auf die Schutzgüter und in ihren Wechselwirkungen, durch Maßnahmen des Landschaftsplans oder den Landschaftsplan selbst, zu erwarten sind. Diese können sich durch Synergien gegenseitig verstärken.

### **3.9 Alternativenprüfung - voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Landschaftsplans**

Wie die Konfliktdanalyse gezeigt hat bestehen im Plangebiet vielfache Nutzungsansprüche, welche nur durch eine vorausschauende räumliche Planung mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbart werden können. Die Nichtdurchführung des Landschaftsplans und der darin festgesetzten Ziele, Schutzausweisungen und Maßnahmen würde vermutlich zu einer Verschlechterung des Zustandes von Natur und Landschaft führen. Sowohl die abiotischen und biotischen Schutzgüter, als auch das Landschaftsbild könnten in ihrer Qualität beeinträchtigt und damit auch in ihrer wichtigen Funktion als Erholungs- und Regenerationsraum für die Bevölkerung, gestört werden.

Die sog. Nullvariante, d.h. die Betrachtung der Landschaftsentwicklung ohne Durchführung des Landschaftsplans, scheidet aus, da die flächendeckende Landschaftsplanung in NRW eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Auch konkretisiert der Landschaftsplan die Grundsätze und Ziele des Regionalplans in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan.

Für den Landschaftsplan "Südkreis" gilt, dass die räumliche und inhaltliche Ausgestaltung der Schutzgebiete nach aktueller Sachdatenlage, unter Berücksichtigung sämtlicher zur Verfügung stehender Informationen erfolgte. Der Landschaftsplan wurde, den Rechtsvorschriften des LG NW entsprechend, einer nach Lage, Art, Größe und Ausgestaltung der Festsetzungen und Darstellungen, abschließenden Alternativen- und Variantenprüfung, un-

ter Abwägung sämtlicher relevanter, öffentlicher und privater Belange, unterzogen. Insofern bildet das Aufstellungsverfahren selbst, die geforderte Alternativen- und Variantenprüfung ab.

#### **4. Zusammenfassung**

Der Landschaftsplan verfolgt als Planungsinstrument die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft. Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern, insbesondere für die Arten und Lebensräume, das Landschaftsbild, Klima (Kleinklima) sowie für das Wasser, führen. Mittelbar profitiert davon auch die Bevölkerung, deren Wohnumfeld und die Naherholungsgebiete ökologisch und landschaftlich aufgewertet, bzw. als Minimalziel, erhalten werden. Soweit möglich, werden darüber hinaus das Landschaftsbild prägende Strukturen geschützt. Negative Auswirkungen auf den Boden sind nicht erkennbar.

Der Landschaftsplan führt im Sinne des UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder ihrer Wechselwirkungen. Durch die Forstlichen Festsetzungen und festgesetzten Maßnahmen sind insgesamt keine erheblichen negativen Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten - im Gegenteil: Aufgrund der zu erwartenden langfristigen Verbesserung der Waldfunktionen und der Wirkungen festgesetzter bzw. umgesetzter Maßnahmen ist insgesamt mit einer deutlichen Verbesserung der Wohlfahrtsfunktion zu rechnen. Insgesamt wird auch erwartet, dass der Landschaftsplan durch die Festsetzungen und Entwicklungsziele eine transparente Verfahrensweise bei der Umsetzung der Ziele fördert und somit insgesamt die Vorhersehbarkeit der Entwicklungen unterstützt. Auch für die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden positive Wirkungen erwartet. Die Ziele der Landschaftsplanung wurden unter Berücksichtigung der Ziele des Landesplanung und Raumordnung, auf kommunaler Ebene, mit den bauleitplanerischen Zielen im Landschaftsraum, abgeglichen. Die Alternativenprüfung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens hat die Richtigkeit der im Landschaftsplan formulierten Ziele und Festsetzungen bestätigt.

#### **5. Darstellung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring**

Da keine erheblichen negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen durch den Landschaftsplan selbst zu erwarten sind, kann auf eine Überwachung im Sinne des § 14m UVPG verzichtet werden. Ausgenommen hiervon sind die gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete für die gem. Artikel 11 der FFH-RL eine gesetzliche Berichtspflicht besteht.

Im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen des Landschaftsplans, die jeweils mittel- bis langfristige Wirkungen zeigen werden, wird eine Überwachung im Sinne des § 14m UVPG für nicht erforderlich gehalten, da keine erheblichen negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen zu erwarten sind.

Die positiven Wirkungen einzelner Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung und der Fertigstellungsprüfung zu überwachen (Durchführungsplanung). Eine darüber hinaus gehende Wirkungsprüfung ist bisher nicht vorgesehen. Zur Aktualisierung der Datenlage ist beabsichtigt, den Landschaftsplan in einem 10 - 15 jährigen Turnus zu überarbeiten.

#### **6. Anhang**

##### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz; BNatSchG), vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) in der derzeit gültigen Fassung

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft NRW(Landschaftsgesetz - LG), in der derzeit gültigen Fassung

Erlass zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) bei der Aufstellung und Änderung von Landschaftsplänen, MUNLV; 4. Juli 2005, Az.: III-6-606.00.00.50-0009.

### **Literatur**

*Wilke, T.; Schiller, J.; Kube, A. (2006): Auswirkungen des neuen § 19a UVPG auf die Landschaftsplanung. Ergebnisse eines Fachgesprächs des BfN vom 09.09.2006 in Leipzig*

*Dressler, H. von (2005): SUP und Landschaftsplanung - Thesen zu den inhaltlich-methodischen und verfahrensbezogenen Konsequenzen, Vortrag im Rahmen der Tagung "Strategische Umweltprüfung im neuen UVPG am 26.09.2005 in Kassel*

*Rheinisch-Bergischer Kreis: Landschaftsplan Südkreis; Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung; Stand März 2006.*

*Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung (2005): Landschaftsplan "Südkreis" - Naturschutzfachliches Leitbild und Konfliktanalyse. August 2005*



- 4.1 (§ 25 LG NW) Erstaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
- 4.2 (§ 25 LG NW) Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
- 4.3 (§ 25 LG NW) Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung und Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
- 5. (§ 26 LG NW) Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
- 5.1 (§ 26 Nr. 1 LG) Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
- 5.2 (§ 26 Nr. 2 LG) Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen
- 5.3 (§ 26 Nr. 3 LG) Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken
- 5.4 (§ 26 Nr. 4 LG) Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen.

- in der **Festsetzungskarte**
  - hier ergibt sich die Zuordnung der Gemeinde aus der Lage in der Karte
  - die Festsetzungsart wird über ein entsprechendes Symbol abgebildet, welches mit der lfd. Nummer kombiniert wird.

Beispiel:  = geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 6  
2.4- 6

## Präambel

### Rechtsgrundlage:

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:

- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 791).
- Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 791).
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 2021).
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 2023).
- Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises in der derzeit gültigen Fassung.
- Bürgerliches Gesetzbuch- Bekanntmachungsvorschriften in der derzeit gültigen Fassung.

### Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen:

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 33-41 Landschaftsgesetz. Die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach Maßgabe der §§ 19-26 und 34-41 LG sind dagegen für jedermann rechtsverbindlich.

So haben die als *Entwicklungsziele* definierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung den Status der „Behördenverbindlichkeit“, d.h. sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die *Festsetzungen* des Landschaftsplans, die sich auf besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann gültige unmittelbare Wirkungen. Desgleichen gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhaltes. Soweit zur Absicherung von Maßnahmen weitergehende Pflege- und Entwicklungspläne und /oder vertragliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern/-besitzern vorgesehen oder angestrebt sind, wird bei den betreffenden Festsetzungen gesondert darauf verwiesen. Bei der Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der § 63 Bundesnaturschutzgesetz („Funktionssicherung“) entsprechend zu beachten.

Aufgrund der Meldung mehrerer Gebiete als FFH- und Vogelschutzgebiet gelten die Vorschriften des § 48c ff LG NW.

Für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)- ehemals LÖBF-NW- im Plangebiet kartierten, besonders geschützten Biotope, gelten die Vorschriften des § 62 LG-NW. Auf die Bestimmungen des § 62 Abs. 3 wird hingewiesen. Die einvernehmliche Abstimmung der Abgrenzung der Biotope nach § 62 Abs. 3 LG mit dem LANUV sowie die Unterrichtung der Bürger und der nach § 12 LG anerkannten Vereine erfolgten im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens. Der § 62 LG NW „Gesetzlich geschützte Biotope“ bleibt von den Festsetzungen des Landschaftsplanes unberührt und stellt gegenüber den Festsetzungen höheres Recht dar, welches durch evtl. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplanes nicht unwirksam wird.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes gem. § 29 Abs. 4 LG mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat. Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben. In diesem Fall kann die Landesregierung eine entsprechende Änderung verlangen.

Die rechtskräftigen Landschaftspläne Nr. 8 "Agger- und Naafbachtal", Nr. 9 "Wahner Heide", die innerhalb dieses Landschaftsplanes liegenden Teile der Landschaftspläne Nr. 4 "Mittlere Dhünn" und Nr. 5 "Mittlere Sülz" sowie die ordnungsbehördliche Verordnung über die einstweilige Sicherstellung der geplanten Naturschutzgebiete "Agger" und "Naafbachtal" vom 27. Mai 2004, verlieren mit dem In-Kraft-Treten dieses Landschaftsplans ihre Gültigkeit.

#### Räumlicher Geltungsbereich:

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 16 Abs. 1, Satz 2 LG-NW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes überdeckt, ist der Landschaftsplan innerhalb der betroffenen Fläche ungültig.

Sind Abgrenzungen von Festsetzungen im Landschaftsplan irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das betroffene Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

#### Enge Zusammenarbeit:

Die Erstellung des Landschaftsplanes erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen.

Die bereit gestellten wissenschaftlichen Grundlagen wurden im Landschaftsplan beachtet, Anregungen und Empfehlungen und sonstige Beiträge sowie die Ergebnisse der engen Zusammenarbeit sind soweit als möglich in den Landschaftsplan übernommen worden. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind berücksichtigt worden.

#### Planbestandteile:

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

- der Begründung (Umweltbericht)
- den textlichen Darstellungen
- den textlichen Festsetzungen
- dem Erläuterungsbericht
- dem Anhang (Gehölzliste )
- den Entwicklungskarten
- den Festsetzungskarten
- den Anlagen (Karten der FFH- u. VS-Gebiete und der Biotope nach § 62 LG- NW, Anflugsektor KBF, Naafbachtalsperre)

Die Darstellungen der Biotope nach § 62 LG - NW, der gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebiete, des Anflugsektors zum Flughafen Köln-Bonn und der Naafbachtalsperre (gem. Regionalplan) in den Anlagenkarten zum Landschaftsplan haben nachrichtlichen Charakter.

#### Planungsrelevante Grundlagen:

Für diesen Landschaftsplan sind folgende Planungsgrundlagen ausgewertet worden:

- a) Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV (ehemalig LÖBF-NW):  
Teil Biotop- und Artenschutz
  - Landschaftsräume
  - Biotopverbundflächen
  - Biotopkataster
  - nach § 62 LG NW geschützte Biotope
- b) FFH- und Vogelschutzgebiete (Standarddatenbögen, Lebensraumtypen, Gebietsbeschreibungen)
- c) Vorhandene Landschaftspläne, NSG-Verordnungen, LB-Verordnungen, LSG-Verordnung
- d) Darstellungen im Regionalplan (früher: Gebietsentwicklungsplan)
- e) Bauleitpläne der Kommunen
- f) Wasserwirtschaftliche Nutzungen

#### Kartographische Grundlage:

Dieser Landschaftsplan wurde aus den vom Katasteramt des Rheinisch-Bergischen Kreises in Bergisch Gladbach bereit gestellten Rasterdaten der Deutschen Grundkarte 1: 5000 hergestellt.

Jedes Planquadrat entspricht einem Blatt der Deutschen Grundkarte 1:5.000.

## Allgemeine Charakterisierung des Plangebietes

### • Die Landschaftsräume

Das Plangebiet berührt die folgenden Landschaftsräume:

- Bergische Hochflächen,
- Rheinisch-Bergisches Verdichtungsband bei Bergisch-Gladbach
- Bergische Heideterrassen,
- Paffrather Kalkmulde,
- Aggertal mit Talhangflächen,
- Heckberger Wald.

Die Bergischen Heideterrassen und das Rheinisch-Bergische Verdichtungsband bei Bergisch-Gladbach werden der Großlandschaft Niederrheinische Bucht zugerechnet, während die Bergischen Hochflächen, die Paffrather Kalkmulde, das Aggertal mit Talhangflächen, und der Heckberger Wald Teile der Großlandschaft Süderbergland, Bergisches Land sind. Einige das Plangebiet besonders prägende Landschaftsräume werden nachfolgend kurz dargestellt:

### • Bergische Hochflächen

Der bei weitem größte Anteil des Plangebiets gehört zum Landschaftsraum Bergische Hochflächen.

Im Plangebiet wird der Landschaftsraum durch das Aggertal in einen größeren nordwestlichen und einen kleineren südöstlichen Bereich geteilt. Der nordwestliche Teil umfasst die Hochflächen östlich von Bensberg und Herkenrath bis zur nördlichen Plangebietsgrenze sowie die Hochflächen um Forsbach und Leimbach im Süden auskeilend bis nach Rambrücken. Der südöstliche Teil umfasst die Hochflächen zwischen dem Aggertal und dem Naafbachtal.

### • Bergische Heideterrassen

Der Naturraum der Bergischen Heideterrassen ist im Laufe des letzten Jahrhunderts durch eine drastische Ausweitung von Siedlungs- und Verkehrsflächen stark überformt worden. Der heutige Landschaftsraum umfasst walddreiche Freiflächen (Königsforst, Wahner Heide), die eng mit den angrenzenden Ballungsräumen verzahnt sind oder – so der Gierather Wald in Bergisch Gladbach - bereits inselartig von Siedlungen umschlossen werden.

### • Paffrather Kalkmulde

Die Paffrather Kalkmulde ist eine muldenartige, vom Strunder Bach durchflossene Eintiefung am Westrand der Bergischen Hochflächen; sie erstreckt sich räumlich zwischen Bergisch Gladbach im Südwesten und Kürten-Biesfeld im Nordosten.

### • Heckberger Wald

Nur ein kleiner Teil des Landschaftsraumes Heckberger Wald macht den östlichsten Teil des Rheinisch-Bergischen Kreises aus.

Seine höchste Erhebung erreicht das Waldgebirge mit 383 m ü. NN am *Grossen Heckberg*, Grenzberg zum südlich angrenzenden Rhein-Sieg-Kreis. Durchzogen wird der Heckberger Wald von zahlreichen, nach Norden der Agger zustrebenden, häufig naturnahen Bächen in örtlich tief eingekerbten Tälern.

### • Geologie und Boden

Das geologische Gebäude der großwellig bewegten, hügelig bis bergig zerschnittenen Hochflächen wird großräumig von devonischen Ton-, Schluff- und Sandsteinen aufgebaut, örtlich und zumeist kleinflächig überlagert von pleistozänen Hang- und Hochflächenlehmen, Hangschutt und Löss. Die Bachtäler werden vorwiegend von Gleyböden, teils auch von Nassgleyen und Braunerde-Gleyen eingenommen.

Die Bergischen Heideterrassen werden geologisch durch Sande und Kiese der unteren Mittelterrasse, die im Pleistozän durch Ablagerungen des Rheines aufgeschüttet wurden, geprägt. Größere Flugsand-Mächtigkeiten bis 2 m sind vor allem in der Wahner Heide ausge-

bildet. Der devonische Massenkalk und Plattenkalk der Kalksenke von Paffrath-Bergisch-Gladbach wird großflächig überlagert vom quartären Löss und Lösslehm-Ablagerungen. Der Raum der Paffrather Kalkmulde zeichnet sich durch ein bedeutendes Grundwasservorkommen aus, das infolge der geologischen Bedingungen gefährdet ist und demzufolge im Landesentwicklungsplan als Grundwassergefährdungsgebiet gekennzeichnet ist. Der Heckberger Wald besitzt ein einheitliches geologisches Gebäude, gebildet aus Ton-, Schluff- und Sandsteinen der unterdevonischen Bensberger Schichten. Er gehört mit mittleren jährlichen Niederschlagshöhen zwischen 1100 und 1200 mm zur niederschlagsreichen Randzone des Bergischen Landes.

- **Klima**

Die mittleren Niederschläge nehmen im Planungsraum als Folge der Stauwirkung feuchter, maritimer Luftmassen von Westen nach Osten stark zu. Der mittlere Jahresniederschlag steigt von rund 900 mm im Westen kontinuierlich auf 1300-1400 mm im Osten an und erreicht hier ähnlich hohe Niederschläge wie im höher gelegenen Ebbe- und Rothaargebirge. Auf Grund der geringeren Höhe ist das Bergische Land jedoch deutlich milder als das westfälische Bergland. Der Temperaturgradient verhält sich entgegengesetzt zum Niederschlagsgradienten: Das mittlere Tagesmittel im Jahr steigt von 7,5-8°C im Nordosten des Landschaftsraumes auf über 8,5°C im Südwesten. Für die Bergischen Heideterrassen ist eine klimatische Luv-Lage vor dem Mittelgebirgsanstieg des Bergischen Landes charakteristisch; die Rheinnahe untere Zone erhält zwischen 800 bis 850 mm Niederschlag im Jahresmittel bei einer mittleren jährlichen Lufttemperatur von 9,5 bis 10°C.

- **Potenziell natürliche Vegetation**

Der überwiegend nährstoffarme Standortkomplex der Bergischen Hochflächen wird potenziell natürlich vom Hainsimsen-Buchenwald artenarmer Ausprägung besiedelt. Lediglich im Bereich von Lössvorkommen ist inselhaft der Hainsimsen-Buchenwald artenreicher Ausbildung potenziell natürlich. Eine regionale Besonderheit stellt die Vegetation in der Paffrather Kalkmulde dar. Die potenzielle natürliche Vegetation des Landschaftsraumes ist der Waldmeister-Buchenwald, der sich durch ein breites Artenspektrum auszeichnet. Im Talraum der Sülz stocken potenziell Eichen-Hainbuchenwälder artenreicher Ausbildung, die Grundwasserböden der schmalen Täler sind potenzielles Wuchsgebiet erlenreicher Feuchtwälder.

- **Landschaftsentwicklung**

Die Industriegeschichte des Raumes mit dem frühen Eisengewerbe ist auch heute noch mit zahlreichen Halden und alten Schachtanlagen erlebbar. Seit dem Mittelalter bis in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts hinein wurden in diesem Raum ungefähr 100 Erzvorkommen abgebaut. Erst 1978 wurde als letztes die Erzgrube Lüderich stillgelegt. Das 20. Jahrhundert sieht insbesondere eine explosive Ausdehnung von Siedlungsflächen. Diese Bebauungen gehen ganz überwiegend zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen. Die Feld-Wald-Grenze hingegen ist in weiten Teilen des Landschaftsraumes stabil geblieben. Die Verringerung der Zahl landwirtschaftlicher Betriebe und Tendenz zur Übernahme der Flächen durch die verbleibenden führt zu größeren, intensiver genutzten Grünlandschlägen und zur Zunahme von freizeitorientierten landwirtschaftlichen Betrieben mit Pferdehaltung bzw. der privaten Pferdehaltungen ohne landwirtschaftliche Betriebe.

Die sandigen Böden der Bergischen Heideterrassen waren einst als Folge der Waldweide und übermäßigen Holzentnahme großflächig verheidet. Krattwälder, Blößen und Zwergstrauchheiden sind im 19. Jahrhundert bevorzugt mit der Pionierbaumart Kiefer aufgeforstet worden. Im Landschaftsraum Wahner Heide konnte sich bis heute wertvolle, naturraumtypische Heidevegetation (Heiden, Moore, Magerrasen) einer alten Kulturlandschaft erhalten. Heute werden insbesondere die offenen Heideflächen im Rahmen einer abgestimmten und gezielt ausgerichteten Pflegekonzeption durch den Einsatz einer Rinder- und einer Ziegenherde gepflegt. Begleitende mechanische Pflegemaßnahmen sorgen für einen offenen Heidecharakter.

## Verfahrensablauf

### Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat gemäß § 27 Abs. 1 LG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568 / SGV NRW 791), am **11.12.2003** die Aufstellung des Landschaftsplans für dieses Gebiet beschlossen.

Bergisch Gladbach, den .....

i.V.

.....  
(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)

### Bekanntmachung

Der Beschluss des Kreistages vom **11.12.2003** zur Aufstellung dieses Landschaftsplans wurde am **19.01.2004** ortsüblich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den .....

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

i.V.

### Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange

Die Unterrichtung und Erörterung gemäß § 27b LG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568 / SGV NRW 791), geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV.NRW. 2006 S. 35), hat in der Zeit vom **16.03.2006** bis einschließlich **23.06.2006** stattgefunden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 27a LG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568 / SGV NRW 791), geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV.NRW. 2006 S. 35), hat in der Zeit vom **16.03.2006** bis einschließlich **23.06.2006** stattgefunden.

Bergisch Gladbach, den .....

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

i.V.

**Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises stimmte am *20.06.2007* diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 1 LG NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV.NRW. S. 568 / SGV NRW 791), geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV.NRW. 2006 S. 35).

Bergisch Gladbach, den .....

i.V.

.....  
(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)

**Bekanntmachung / öffentliche Auslegung / Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange**

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 27 Abs. 1 LG in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 186-193 BGB in der derzeit gültigen Fassung, nach ortsüblicher Bekanntmachung vom

..... in der Zeit vom *06.08.2007* bis

einschließlich *07.09.2007* öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig erfolgte im Rahmen der strategischen Umweltprüfung die Behördenbeteiligung gemäß § 14h UVPG und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14i UVPG.

Bergisch Gladbach, den .....

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

i.V.

**Anregungen / Bedenken aus der öffentlichen Auslegung**

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken wurde mit Beschluss des Kreistages des

Rheinisch-Bergischen Kreises vom ..... dieser Landschaftsplan in Teilen geändert (siehe Karte, Text, Erläuterungsbericht).

Bergisch Gladbach, den .....

i.V.

.....  
(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)

**Beschluss zur eingeschränkten Beteiligung**

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises stimmte am ..... diesem Landschaftsplan - in der nach der öffentlichen Auslegung geänderten Fassung - zu und beschloss die eingeschränkte Beteiligung zu den Planänderungen gemäß § 27c Abs. 2 LG in der derzeit gültigen Fassung.

Bergisch Gladbach, den .....

i.V.

.....  
(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)

**Durchführung der eingeschränkten Beteiligung**

Gemäß § 27c Abs. 2 LG in der derzeit gültigen Fassung wurden in das Verfahren der eingeschränkten Beteiligung

1. die von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke,
2. die den betroffenen Grundstücken benachbarten Grundstücke und
3. die von den Änderungen oder Ergänzungen in ihren Aufgaben berührte Träger öffentlicher Belange, einbezogen.

Den Beteiligten wurde vom ..... bis einschließlich ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bergisch Gladbach, den .....

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

i.V.

**Erneute öffentliche Auslegung / Beschluss zur Offenlegung**

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises stimmte am ..... diesem Landschaftsplan - in der nach der Offenlegung geänderten Fassung - zu und beschloss die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 27 c Abs. 2 LG in der derzeit gültigen Fassung.

Bergisch Gladbach, den .....

i.V.

.....  
(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)

**Bekanntmachung / Erneute öffentliche Auslegung**

Dieser Landschaftsplan hat gem. § 27c Abs. 2 in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 186-193 BGB in der derzeit gültigen Fassung, nach ortsüblicher Bekanntmachung vom

.....in der Zeit vom ..... bis  
einschließlich ..... erneut öffentlich ausgelegt.

Bergisch Gladbach, den .....

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

i.V. ....

**Anregungen und Bedenken aus der erneuten öffentlichen Auslegung**

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken wurde mit Beschluss des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises vom ..... dieser Landschaftsplan in Teilen geändert (siehe Karten, Text und Erläuterungsbericht).

Bergisch Gladbach, den .....

i.V. ....

(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)

**Satzungsbeschluss**

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 16 Abs. 2 LG in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 5 Abs. 1 und 26, Abs. 1, Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung, vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am

..... als Satzung beschlossen.

Bergisch Gladbach, den .....

i.V. ....

(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)

**Anzeige des Landschaftsplans**

Dieser Landschaftsplan ist der Höheren Landschaftsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 LG in der derzeit gültigen Fassung mit Schreiben vom

..... angezeigt worden.

Köln, den .....

Bezirksregierung Köln  
Höhere Landschaftsbehörde  
Im Auftrag

i.V. ....

**Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Gemäß § 28a LG NW in der derzeit gültigen Fassung, sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie der Landschaftsplan

am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Landschaftsplan wird mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bergisch Gladbach, den .....

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat

i.V. ....

### **III. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUN- GEN, ERLÄUTERUNGSBERICHT**

## 1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Gemäß § 18 Abs. 1 und 2 LG geben die Darstellungen der Entwicklungsziele Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Sie berücksichtigt die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen. Die im Plangebiet dargestellten Entwicklungsziele lassen sich mit den verschiedenen Landschaftsnutzungen vereinbaren.

Im geringen Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 19-26 LG) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel festgelegten Aufgabenschwerpunkt entsprechen.

Solche Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.

Die Entwicklungsziele sind aufgrund des § 18 LG sowie des § 6 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum LG in der Entwicklungskarte sowie den „Textlichen Darstellungen“ enthalten.

Gemäß 33 Abs. 1 LG sollen die nach § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes „Südkreis“. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Im Plangebiet des Landschaftsplanes „Südkreis“ werden folgende Entwicklungsziele dargestellt:

### 1.1 Entwicklungsziel 1

**Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 LG).**

Das Entwicklungsziel 1 wird für nahezu das gesamte Plangebiet dargestellt. Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung naturnaher Lebensräume, natürlicher

Landschaftselemente oder einer reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 bedeutet indes nicht, dass die Erhaltung ausschließlich im passiven Sinne auf die Konservierung der Landschaft ausgerichtet ist: Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 können und sollen zur Verbesserung des landschaftsökologischen Zustandes sowie lokal zur Anreicherung der Landschaft festgesetzt werden.

Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Gebiete liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung in der Erhaltung der gut strukturierten, für das Bergische Land typischen und mit naturnahen Lebensräumen und das Landschaftsbild belebenden Elementen ausgestatteten Landschaft.

Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes ist das Entwicklungsziel 1 in Teilziele untergliedert worden. Die verschiedenen Landschaftsräume und die unterschiedlichen Ausgangssituationen des Naturhaushaltes können somit differenzierter betrachtet werden.

Das Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schützenswürdig ausgewiesenen Gebiete, wobei es sich sowohl um Naturschutzgebiete, als auch um Landschaftsschutzgebiete handelt.

Bei der Umschreibung der jeweiligen Teilziele wird auf den Schwerpunkt der Entwicklungsziele in diesem Bereich eingegangen. Dies schließt das Zutreffen anderer Zielformulierungen nicht aus.

Das Entwicklungsziel 1 ist zur besseren Eingrenzung und Darstellung in die unter 1.1 bis 1.4 angeführten Teilziele weiter untergliedert worden.

Im Bereich der unter 1.1- 1.4 angeführten und dargestellten Teilziele sind zur Erfüllung dieser Ziele

- Schutzfestsetzungen nach dem §§ 19-23 LG,
  - Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG,
  - Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG
  - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 26 LG,
- festgesetzt.

**1.1.1 Entwicklungsteilziel 1.1**

**Erhaltung und Entwicklung von Gewässersystemen mit Auenlandschaft mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere, deren Lebensräumen sowie von Gebieten mit seltenen Böden.**

Dieses Entwicklungsteilziel gilt für die Aggeraue, die Sülzaue und einen nördlichen Abschnitt der Dhünnaue im Plangebiet sowie für die Auenbereiche folgender Naturraum prägender Bäche: Mühlbach, Kuckelberger Bach, Strunde, Hombach, Milchbornbach nördlich Bensberg, Volbach, Krebsbach, Holz-

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Dieses Entwicklungsteilziel bedeutet insbesondere:</p>	<p>bach, Kupfersiefen, Lehmichsbach, Schlingenbach, Lombach und Naafbach. Dabei handelt es sich um Gewässersysteme mit naturnahen Feuchtgrünlandflächen und auentypischen Saumstrukturen sowie Auenwäldern in den Talbereichen.</p>
	<p>Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Fauna und Flora entsprechend dem jeweiligen Leitbild insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Gewässerränder und Quellbereiche, Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen;</li> <li>- Erhaltung der naturnahen Gewässer bzw. Wiederherstellung ihrer Durchgängigkeit</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und der Vegetation in der Aue und Förderung artenreicher Flachlandmähwiesen und Weiden;</li> <li>- Erhaltung und Förderung von Nass- und Feuchtgrünland;</li> <li>- Umwandlung von Acker in Grünland in den Auenbereichen;</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Auenwälder auf geeigneten Standorten einschließlich ihrer Gebüsche, Staudenfluren und Waldränder;</li> <li>- Erhaltung von seltenen Böden bzw. Erhaltung und Wiederherstellung von ökologischen Bodenfunktionen</li> <li>- Lenkung und ggf. Beschränkung von Freizeitnutzungen in sensiblen Bereichen.</li> </ul> <p>Das Entwicklungsteilziel 1.1 gilt im Plangebiet zusätzlich für die folgenden FFH-Gebiete:</p>	<p>Erhaltung bzw. Wiederherstellung von extensiv genutzten Feuchtwiesen besonders in der Agger- und Sülzaue.</p>
	<p>DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“</p>	<p>Das FFH-Gebiet DE-4809-301 Dhünn</p>

DE-5109-302 „Agger“	<p>und Eifgenbach umfasst das Dhünntal unterhalb der großen Dhünntalsperre bis Leverkusen sowie das Eifgenbachtal. Nur ein kleiner Teil des FFH-Gebietes nördlich Bergisch Gladbach-Schildgen liegt im Plangebiet. Das FFH-Gebiet setzt sich nach Nordosten im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 2 „Eifgenbachtal“ sowie nach Nordwesten auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen fort.</p>
DE-5109-301 „Naafbachtal“	<p>Das FFH-Gebiet DE-5109-302 Agger umfasst den Flusslauf der Agger unterhalb des Stausees „Ehreshoven II“ bei Vilkerath bis zur Einmündung in die Sieg einschließlich einzelner Auengebiete nördlich und südlich von Lohmar. Nur der Teil des FFH-Gebietes nördlich von Aggerhütte liegt im Plangebiet.</p>
<p>Die einzelnen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) sowie die besonderen Schutzziele und Maßnahmen sind im Einzelnen bei den textlichen Festsetzungen zu den dazu gehörenden Naturschutzgebieten GL_2.1-1/Dhünnaue, OV_2.1-7/Agger und OV_2.1-10/Naafbachtal aufgeführt</p>	<p>Das FFH-Gebiet DE-5109-301 Naafbachtal umfasst das Naafbachtal mit seiner von Grünland geprägten Aue, das Wenigerbachtal und die angrenzenden bewaldeten Siefentäler zwischen Federath-Siebelsnaaf im Norden und der Mündung in die Agger bei Kreuznaaf im Süden. Das FFH-Gebiet „Naafbachtal“ setzt sich nach Süden in den Rhein- Sieg-Kreis fort.</p>

Das Entwicklungsteilziel 1.1 wird vom FFH-Gebiet DE-5109-301 „Naafbachtal“ und von der landesplanerischen Darstellung der Naafbachtalsperre als Standort für eine geplante Trinkwassersperre überlagert (siehe Darstellung in Anlagekarte zum Landschaftsplan). Gemäß den Vorgaben im LEP und im Regionalplan (GEP) sind die zum NSG "Naafbachtal" festgesetzten Schutz- und Entwicklungsziele nur bis zum positiven Abschluss der wasserwirtschaftlichen Planung wirksam. Nach Durchführung einer entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung tritt nach Vorrang der Talsperre die NSG- Ausweisung zum gegebenen Zeitpunkt zurück.

## 1.1.2

**Entwicklungsteilziel 1.2**

**Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Laubwäldern, Bruchwäldern, Moore und Heidegebieten mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere, deren Lebensräumen sowie von Gebieten mit seltenen Böden.**

Dieses Entwicklungsteilziel gilt in Bereichen mit größeren zusammenhängenden Waldflächen: Bergische Heideterasse um Bergisch Gladbach mit Hoppersheide, Gierather und Diepeschrather Wald, FFH- und Vogelschutzgebiete Königsforst und Wahner Heide (einschließlich der Moor- und Heidegebiete) sowie die Waldgebiete Hardt, Broichhauser Busch, Großher-scheid, Fronenberg, Osthang des Sülztales, westlich Lüderich, Durbuscher Berg, am Schlingenbachtal und Heckberger Wald.

Dabei handelt es sich um Laub-, Misch- und Nadelholzbestände aller Altersstufen und mit Ausnahme des Königsforstes und der Wahner Heide überwiegend um hängige Gebiete sowie bewaldete Siefentäler mit naturnahen Bachläufen und Quellbereichen.

Dieses Entwicklungsteilziel bedeutet insbesondere:

Erhaltung zusammenhängender Waldgebiete und Vermeidung weiterer Zerschneidung; besonders

Erhaltung der wenigen noch vorhandenen Übergänge zwischen Königsforst/Wahner Heide und Bergischem Land;

Naturnahe Bewirtschaftung mit Förderung altersgemischter Bestände und der Naturverjüngung, Erhaltung von Alt- und Totholz und Vermeidung von Kahlhieben;

Entwicklung der Bestände in Richtung der potenziell natürlichen Waldgesellschaften je nach Standort, zumindest in Teilbereichen;

Sukzessive Umwandlung der Nadelholzforste in Naturschutzgebieten in standortgerechten Laubwald;

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder, die in Teilbereichen sich selbst überlassen werden;

Entwicklung naturnaher Waldränder;

Lenkung und ggf. Beschränkung von Freizeitnutzungen in sensiblen Bereichen;

Überwiegend bedeutet das Laubholzbestände aus Buchen und Eichen.

Z. B. im Staatsforst des Naturschutzgebietes Hardt nördlich von Bensberg.

Z.B. Mountainbiking, Ausführen von Hunden, Reiten insbesondere in den siedlungsnahen Waldgebieten wie dem

Das Entwicklungsteilziel 1.2 gilt im Plangebiet zusätzlich für die folgenden FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete:

DE-5008-302 „Königsforst“

DE-5008-401 „Vogelschutzgebiet Königsforst“

DE-5108-301 „Wahner Heide,“

DE-5108-401 „Vogelschutzgebiet Wahner Heide“

DE-5008-301 „Thielenbruch“

Gierather und dem Diepeschrather Wald, den Waldgebieten westlich von Schildgen (Hoppersheide) und östlich von Nußbaum, dem Königsforst und der Wahner Heide.

Das FFH-Gebiet DE-5008-302 Königsforst umfasst die Wälder des Königsforstes im Süden begrenzt durch die Autobahn A3, im Westen durch die Ortschaft Rath-Heumar, im Norden durch die Autobahn A4. Der größere Teil des FFH-Gebietes (östlich des Wolfsweges und nördlich des Flehbaches) liegt innerhalb des Plangebiets. Ein etwas kleinerer Teil erstreckt sich westlich an das Plangebiet angrenzend auf dem Gebiet der Stadt Köln. Das Vogelschutzgebiet Königsforst ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet.

Das FFH-Gebiet DE-5008-301 Wahner Heide umfasst die letzten unbesiedelten Heidegebiete im Bereich der Bergischen Heideterrassen, ausgenommen sind die Flächen des Köln-Bonner Flughafens. Sie grenzt im Norden an die Wälder des Königsforstes, im Westen an die besiedelten Bereiche entlang der A 59. Im Osten wird sie stellenweise von der A 3 begrenzt und im Süden von der Stadt Troisdorf. Das Vogelschutzgebiet Wahner Heide geht im Norden über das FFH-Gebiet hinaus.

Das FFH-Gebiet DE-5008-301 Thielenbruch umfasst mehrere Kalkquellen mit Kalk-Binsenriedern, einem Kalk-Niedermoor und Kalk-Pfeifengraswiesen umgeben von Waldflächen und liegt zwischen Köln-Dellbrück im Südwesten und Bergisch-Gladbach-Hand im Norden. Nur ein sehr kleiner Teil des FFH-Gebietes liegt im Plangebiet. Die Lebensraumtypen, die im Anhang I der FFH-RL aufgeführt sind, liegen alle auf dem Gebiet der Stadt Köln. Dem geschützten Teil im Plangebiet kommt daher vor allem eine Pufferfunktion für dieses Gebiet zu.

Die einzelnen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) sowie die Vogelarten im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April

1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) sowie die besonderen Schutzziele und Maßnahmen sind im Einzelnen bei den textlichen Festsetzungen zu den dazu gehörenden Naturschutzgebieten GL\_2.1-20/Königsforst, RO\_2.1-3/Wahner Heide und GL\_2.1-11/Thielenbruch aufgeführt.

**1.1.3 Entwicklungsteilziel 1.3**

**Erhaltung und Entwicklung der typischen bergischen Landschaft mit grünlandreichen Hochflächen, bewaldeten Siefen mit naturnahen Bächen, mit landschaftsraumtypischen Ortschaften umgeben von Obstwiesen mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere und deren Lebensräumen**

Dieses Entwicklungsteilziel gilt vor allem für den Landschaftsraum der Bergischen Hochflächen und der Paffrather Kalkmulde. Es handelt sich um eine Landschaft mit bewaldeten Siefentälern mit naturnahen Bachläufen und Quellbereichen, mit landwirtschaftlich genutzten Hochflächen (überwiegend Grünland) und kleineren, von Obstwiesen und Weiden umgebenen Ortschaften.

Dieses Entwicklungsteilziel bedeutet für die bewaldeten Siefentäler mit ihren naturnahen Bachläufen und Quellbereichen insbesondere

- Erhaltung und Wiederherstellung der naturnahen Bachläufe sowie linearen Durchgängigkeit der Gewässer für Fisch- und Makrozoobenthos- Wanderungen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Quellbereiche;
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen;
- die Erhaltung naturnaher und teils ausgedehnter Waldgebiete an den Hängen der Täler und Siefen mit vielfach naturnahen Laubholzbeständen aus Eichen und Buchen sowie Au- und Feuchtwäldern und deren naturnahe Bewirtschaftung mit Förderung der Naturverjüngung, Erhaltung von Alt- und Totholz und Vermeidung von Kahlhieben;
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldränder;
- Lenkung und ggf. Beschränkung von Freizeitnutzungen in sensiblen Bereichen.

Z. B. Mountainbiking, Reiten, Ausführen von Hunden

Für die landwirtschaftlich genutzten Hochflächen und die Ortschaften bedeutet dieses Entwicklungsteilziel

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Streuobstbeständen;
- Förderung der extensiven Bewirtschaftung zur Erhaltung von Mager- und Feuchtgrünland;
- Erhalt und Förderung von Alleen und Baumreihen;
- Förderung von Struktureichtum der Landschaft (z. B. Hecken, Einzelbäume);
- Erhaltung der kulturhistorisch und geomorphologisch wertvollen Hohlwege;

Vereinzelt liegen quellige Bereiche im Grünland (z. B. im Quellgebiet von Schlingenbach und Naafbach, östlich von Volbach, nordöstlich von Steinacker).

v.a. in der Paffrather Kalkmulde z. B. bei Oberlerbach, bei Herrenstrunden und bei Asselborn

Das Entwicklungsteilziel 1.3 wird in Teilflächen von der landesplanerischen Darstellung der Naafbachtalsperre als Standort für eine geplante Trinkwassersperre überlagert (siehe Darstellung in Anlagekarte zum Landschaftsplan). Die dargestellten Entwicklungsziele sind nur bis zum positiven Abschluss der wasserwirtschaftlichen Planung wirksam.

**1.1.4 Entwicklungsteilziel 1.4**

**Erhaltung und Entwicklung besonderer, durch Abgrabungen und Steinbrüche entstandener ökologischer Sonderstandorte mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere und deren Lebensräumen**

Dieses Entwicklungsteilziel gilt für stillgelegte, ehemalige Abbaugelände/Steinbrüche, die durch ihre einstige Nutzung im Plangebiet seltene Lebensräume, Trittsteinbiotop und Rückzuggebiete für seltene und gefährdete Pflanzen und Tiere darstellen.

Das Entwicklungsziel gilt für die folgenden Gebiete: ehemaliger Dolomitsteinbruch Grube Cox, Trockental und ehemaliges Kalkabbaugelände Schlade, drei aufgelassene Kalksteinbrüche bei Herrenstrunden (alle im Landschaftsraum Paffrather Kalkmulde gelegen) sowie ehemaliger Erzabbau Grube Weiß, Steinbruch/Tonabbau Grube Oberauel und Steinbruch südlich Breidenassel (Landschaftsraum Bergische Hochflächen).

Dieses Entwicklungsteilziel bedeutet

insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt an seltenen Lebensräumen insbesondere durch Lenkung der natürlichen Sukzession;
- Erhaltung und Förderung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- Erholungslenkung oder Sperrung besonders sensibler Bereiche;
- Erhaltung geologischer und kulturhistorischer Besonderheiten.
- Schutz geologisch seltener Gebiete durch Erhaltung und Entwicklung der jeweiligen Eigenart und Vielfalt der Lebensräume.

z. B. im Stadtgebiet Bergisch Gladbach das Trockental südlich Romaney, Steinbrüche Großbüchel und Steinkau- le östlich Romaney, Steinbruch bei Herrenstrunden, Steinbruch Lohseifen nördlich Sand

Das Entwicklungsteilziel 1.4 gilt im Plangebiet zusätzlich für die folgenden FFH-Gebiete:

DE-5009-301 „Tongrube Weiß“

Die ehemalige Erzabbaugrube (Bleiglanz und Zinkblende) liegt südöstlich von Moitzfeld und stellt einen wichtigen Lebensraum für die Gelbbauchunke dar.

DE-5009-302 „Tongrube/Steinbruch Oberauel“

Bei der Grube Oberauel handelt es sich um eine ehemaligen Grauwackesteinbruch mit Tongrube bei Untereschbach. Die Grube stellt gleichfalls einen wichtigen Lebensraum für die Gelbbauchunke dar.

Die einzelnen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) sowie die besonderen Schutzziele und Maßnahmen sind im Einzelnen bei den textl. Festsetzungen zu den dazu gehörenden Naturschutzgebieten GL\_2.1-16/Grube Weiß und OV\_2.1-2/Grube Oberauel aufgeführt.

### 1.3 Entwicklungsziel 3

**Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft. (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 LG)**

Das Entwicklungsziel 3 wird für Bereiche des Plangebiets dargestellt, in denen das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Wiederher-

stellung einer in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft liegt.

Dieses Entwicklungsziel gilt für einen Dolomitabbau nordöstlich von Hebborn und für eine Erddeponie westlich von Steinenbrück.

Für diese Gebiete bedeutet das Entwicklungsziel insbesondere

- Rekultivierung auf der Grundlage landschaftspflegerischer Begleitpläne;

Die Inhalte dieser Pläne sind vor der endgültigen Rekultivierung unter den dann gegebenen landschaftsräumlichen Bedingungen zu überprüfen.

- Erhaltung und Entwicklung von nach Beendigung des Deponiebetriebes bzw. des Abbaus ggf. vorhandenen ökologisch wertvollen Sekundär-Lebensräumen (z. B. Teiche, Felskanten, Geröllhalden) und standortgerechten Gehölzen.

**1.6**

**Entwicklungsziel 6**

**Erhaltung bis zur baulichen Nutzung**

Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 6 dargestellten Gebiete liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

In den mit dem Entwicklungsziel 6 belegten Flächen gilt es, die derzeitige Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der in den Flächennutzungsplänen der Städte Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath - soweit sie das Plangebiet betreffen - ausgewiesene Nutzungen zu erhalten und eine landschaftsgerechte Bebauung sicherzustellen.

Die Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer gleichwertigen Satzung außer Kraft.

Die erforderlichen Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.

Die Einbindung der Bebauung in die Landschaft kann durch landschaftspflegerische Maßnahmen (z.B. Modellierung, Anpflanzung) und durch bauliche Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Bauweise, Art und Maß der Bebauung) sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen.

**2****Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft**

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG festzusetzen. Die zu treffenden Festsetzungen bestimmen den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Verbote und Einzelfestsetzungen.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die innerhalb der Schutzgebiete formulierten Schutzzwecke und Schutzziele im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren

**2.1****Naturschutzgebiete**

Gemäß §§ 19 und 20 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 LG sind die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit „N“ gekennzeichneten und abgegrenzten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt:

Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zum Naturschutzgebiet gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Die räumlichen Abgrenzungen der Naturschutzgebiete sind in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Der Festsetzung als Naturschutzgebiet liegt die Darstellung als schutzwürdiger Biotop im Biotopkataster NW, als geschützter Biotop nach § 62 LG und/oder die Meldung als FFH- und/oder Vogelschutzgebiet zugrunde.

Schutzzwecke für festgesetzte Naturschutzgebiete:

Die jeweils gebietspezifischen Schutzzwecke werden unter den entsprechenden Festsetzungen der Naturschutzgebiete präzisiert.

Gemäß § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils oder
- d) zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder eines Biotops im Sinne von Buchstabe a)

erforderlich ist.

Gemäß § 34 Abs. 1 LG sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In den festgesetzten Naturschutzgebieten gelten:

- die nachfolgend aufgeführten **Verbotsvorschriften** (Ziffer 2.1 A),
- Regelungen zu den von den Verbotsvorschriften **nicht betroffenen Tätigkeiten** (Ziffer 2.1 B),
- Regelungen zu **Befreiungen** (Ziffer 2.1 C) und
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** (Ziffer 2.1 D).

**A. Verbotsvorschriften**

In den festgesetzten Naturschutzgebieten ist zur Erreichung des Schutzzweckes *insbesondere verboten*:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, aufzustellen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder durch ortsfeste Bahnen begrenzt beweglich ist, oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Hierdurch sollen insbesondere nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden.

Zu den baulichen Anlagen gehören u.a. Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, Gartenhäuser, Lager- und Ausstellungsplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Landungs-, Boots- und Angelstege am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, mobile Werbeanlagen, Werbemittel, Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder, Symbole oder Beschriftungen.

2. Frei- und Erdverkabelungen, Fernmeldeleitungen, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen oder sonstige Rohrleitungen, hierzu zählen auch Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern
3. Verfüllungen, Anschüttungen oder Abgrabungen, Ausschachtungen,

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden, z.B. in Feuchtwiesen oder

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern</p>	<p>das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dergleichen. Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche. Auf die Bestimmungen des Bodenschutzrechtes wird verwiesen. Das Verbot schließt ebenfalls die Beeinträchtigung oder Beschädigung unterirdischer Pflanzenteile ein</p>
	<p>4. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten</p>	<p>Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens.</p>
	<p>5. zu zelten, zu campen oder zu lagern</p>	
	<p>6. Hunde auch angeleint - außerhalb von Wegen laufen zu lassen</p>	<p>Durch dieses Verbot soll insbesondere einer Beunruhigung wildlebender Tiere entgegen gewirkt werden.</p>
	<p>7. Flächen außerhalb der festen oder gekennzeichneten oder für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze zu betreten oder mit Fahrzeugen aller Art zu befahren.</p>	<p>Hierdurch sollen insbesondere genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten bzw. Störungen so gering wie möglich gehalten werden. Das Fahrverbot gilt auch für unmotorisierte Fahrzeuge wie zum Beispiel Fahrräder.</p>
	<p>8. geschlossene Hochsitze oder Jagdkanzeln zu errichten oder zu ändern oder Anstzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 62 LG NRW und allen grundwasserabhängigen Lebensräumen zu errichten oder zu ändern</p>	
	<p>9. Wildäsungsflächen und Kirrungen in Quell- und Sumpfgebieten sowie an Gewässern anzulegen oder außerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 LJG Wildfütterungen vorzunehmen</p>	<p>Das Verbot umfasst nur die KIRRUNG von Schwarzwild im Sinne der Änderungsverordnung über die Bejagung, Fütterung und KIRRUNG von Wild vom 01. August 2004 (Inkrafttreten).</p>
	<p>10. Pflanzenschutzmittel und Düngemittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen</p>	
	<p>11. Holzurückarbeiten mit Motorfahrzeugen außerhalb der Wege und Rückegassen vorzunehmen</p>	
	<p>12. Wege neu anzulegen oder in eine höhere Ausbaustufe zu überführen, soweit diese Maßnahmen nicht einem zwischen der zuständigen Unteren Landschafts- und Unteren Forstbehörde abgestimmten Konzept entsprechen</p>	

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
13.	die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisig- sowie Baumschulkulturen und deren Nutzung innerhalb und außerhalb von Wäldern oder Erstaufforstungen oder Waldumwandlungen vorzunehmen	
14.	Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, aussetzen oder anzusiedeln	In Naturschutzgebieten sollen Pflanzen und Tiere generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Wildtieren und Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen.
15.	wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen	Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wildlebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.
16.	Hecken, Gebüsche, Sträucher, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen.
17.	Pflanzen aller Art - einschließlich Pilze - oder Pflanzenteile abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden	
18.	Grünland, Brachflächen im Sinne von § 24 (2) LG NRW, Feucht- und Nassgrünland, Quellsümpfe, Röhrichte und Trockenrasen sowie Streuobstwiesen umzubereiten oder in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen	Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biototypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt in der Regel eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.
19.	Waldbestände, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden	
20.	Futtermieten, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder sonstige Abfallstoffe auszubringen, anzuwenden oder zu lagern	Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern ist zulässig und erfolgt nach Maßgabe der "guten fachlichen Praxis".

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
21.	Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	Unerwünschte Nährstoff- und Schadstoffanreicherungen sollen hierdurch ausgeschlossen werden, um somit eine natürliche Boden- und Vegetationsentwicklung zu gewährleisten.
22.	Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige Gewässer verschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen	Auf die Bestimmungen der Düngemittelverordnung wird hingewiesen.
23.	feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art oder organische Abfälle, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen	Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden.
24.	stehende oder fließende Gewässer oder Fischteiche, anzulegen, umzugestalten oder zu erweitern oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern oder Wasser zu entnehmen oder einzuleiten, die Ufer der Gewässer zu verändern sowie die Hydrobiologie und den Wasserchemismus, z.B. durch Kalkung oder Zufütterung nachhaltig zu beeinflussen	
25.	Veranstaltungen aller Art durchzuführen	
26.	Freizeiteinrichtungen z.B. für den Schieß-, Modell-, Wasser-, Rad-, Kletter- oder Luftsport bereitzustellen, anzulegen, zu ändern oder diese Sportarten zu betreiben oder Flächen als Hundeübungsplatz zu nutzen	Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z.B. Scheuchwirkungen, Schädigungen der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten.
27.	Wohnwagen, Anhänger, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen	
28.	Fahrzeuge, Anhänger und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.	
<b>B. Nicht betroffene Tätigkeiten</b>		
Unberührt von den Verboten		
2.1 A. Nr. 1 -28 bleiben:		
a)	die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsge-	

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>mäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis,</p>	
b)	<p>die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; diese Klausel gilt nicht für das unter Ziffer 2.1 A. 13 genannte Verbot,</p>	<p>Dazu gehören auch notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht</p>
c)	<p>die Errichtung oder Änderung ortsüblicher Weide- oder Koppelzäune oder die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft,</p>	
d)	<p>die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der geltenden Fassung, der Einsatz und die Ausbildung von Jagdhunden in Ausübung bzw. Erlernung ihrer jagdlichen Aufgaben sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 LJG, die Bewirtschaftung und Pflege vorhandener Wildäsungsflächen mit Ausnahme des Verbotes 2.1 A. 9 . In Schwarzwild gefährdeten Bereichen sind Kanzeln zulässig, wenn deren Notwendigkeit durch Regelung zwischen der Unteren Jagdbehörde und dem Antragsteller bestätigt wird.</p>	<p>Zur Ausübung der Jagd im Sinne dieses Landschaftsplanes gehört auch die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung von Jagdhunden.</p> <p>Die Erstellung baulicher Jagdeinrichtungen soll ausschließlich in landschaftsgerechter Form erfolgen. Bei der Standortwahl soll die Inanspruchnahme ökologisch sensibler Bereiche und exponierter Lagen vermieden werden.</p>
e)	<p>rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p>	<p>Dazu gehört auch die Bewirtschaftung von Teichen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Fischerei im Fließgewässer außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten</p>
f)	<p>Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an Straßen und Erholungswegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. Die Sorgfaltpflichten nach §§ 4 bis 6, 48a und 62 LG NW finden entsprechend Anwendung. Der Beginn der Arbeiten ist der Unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall anzuzeigen.</p>	<p>Die Ausnahme beschränkt sich auf Maßnahmen im bisherigen Bestand.</p>
g)	<p>die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde</p>	

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	abgestimmten Unterhaltungsplanes sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden.	
	h) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,	
	i) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft; oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder mit deren Zustimmung durchzuführende Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind,	
	j) die Aufstellung oder Anbringung von Schildern, Symbolen oder Beschriftungen, soweit sie auf die Schutzausweisung hinweisen oder einer behördlich abgestimmten Besucherlenkung und -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind	Hierzu gehören auch die Markierung und Beschilderung der abgestimmten Reit-, Rad- und Wanderwege und der notwendige Ersatz von Pfosten und Schildern.
	k) schonende und fachgerechte Form- und Pflegeschnitte an Bäumen und Sträuchern	Dies dient in der Regel der Regulierung des Jahreszuwachses
	l) die Bodenschutzkalkung in Waldbereichen	
	m) die chemische Behandlung von gepoltertem Holz	
	n) das Befahren von Waldflächen zur Holzgewinnung in kleinparzelliertem Privatwald	
	o) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen,	
	p) bei Massenvermehrung von Schädlingen der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde, der Landwirtschaftskammer und der Unteren Forstbehörde. Alle in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) mit Sitz in Braunschweig und Berlin aufgelistet,	
	q) die von der Unteren Landschaftsbehörde im Rahmen von Renaturie-	

runger von Lebensräumen angeordneten Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.

### C. Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Verboten, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
  - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

### D. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach Ziffer **2.1 A. 1** bis **28** verstößt oder den Verboten oder Geboten zuwiderhandelt.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Rheinisch-Bergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- Euro geahndet werden.

**E. Es werden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:****GL\_2.1-1**Blatt Nr.:  
14, 24**Naturschutzgebiet "Dhünnaue"**

nördlich von Schildgen

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 9,532 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines naturnahen Flusses und seiner begleitenden auetypischen Biotope.

Das Naturschutzgebiet umfasst einen ca. 900 Meter langen Gewässerabschnitt der Dhünn und ihrer angrenzenden Auebereiche zwischen Hoverhof im Osten und Hummelsheim im Westen (Kreisgrenze). Im Schutzgebiet befinden sich neben dem Gewässer ein alter Ufergehölzsaum sowie ein Waldgebiet mit stellenweisem Auenwaldcharakter.

Das Schutzgebiet setzt sich weiter nach Osten über die Plangebietsgrenze hinausgehend auf Odenthaler Stadtgebiet fort und ist als Lebensraum mit dem Gewässersystem des Eifgenbaches und des Linnefebaches vernetzt.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Flusstales mit zum Teil gut ausgeprägten Auenwäldern, Ufergehölzen, Uferhochstaudenfluren und Grünlandbereichen (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

Gemäß Artikel 4 der EU WRRL (Richtlinie 2000/60/EG; ABl. EG. Nr. L327 vom 22.12.2000) gilt für das Gewässer der Dhünn im Einzugsgebiet des Rheines, Teileinzugsgebiet Wupper, Bereich Dhünn (Gewässerkennziffer/ Flussgebietskennzahl: 27368) über die Festsetzungen des Landschaftsplanes hinaus die Zielvorgabe innerhalb der in der Richtlinie genannten Frist unter Nutzung der darin vorgesehenen Instrumente den "guten ökologischen Zustand" zu erreichen.

- Schutz, Pflege und Entwicklung der an diese Lebensräume gebundenen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren sowie dem Schutz seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

Das Gewässersystem der Dhünn und des Eifgenbaches wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH-Gebiet DE - 4809 - 301 „Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und Dhünn“ an die Europäische Union gemeldet.

- in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH- Richtlinie) sowie gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

Für die Umsetzung der FFH- Ziele gelten auch die Vorschriften der §§ 48a-48e LG.

a) zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-

**Prioritäre** Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervor-

Richtlinie:

**Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)**

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

b) zur Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

**Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)**

c) zur Erhaltung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Flussneunauge  
(Lampetra fluviatilis)
- Bachneunauge  
(Lampetra planeri)
- Groppe  
(Cottus gobio)
- Lachs  
(Salmo salar)

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen (zwecks Ausfüllen der Schutzziele) für das FFH-Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten

**geboten:**

**a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind**

**Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0,prioritärer Lebensraum)**

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in

gehoben; in Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH- Standarddatenbogens angegeben.

Ausschlaggebend für die Gebietsmeldung sind der im Gebiet vorkommende **prioritäre** Lebensraum der Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder mit landesweiter Bedeutung sowie das Vorkommen des Flussneunauges der das Dhünn-Eifgenbach-System Lebensraum bietet.

Die naturnahen Bach- und Flusstäler des gesamten Eifgenbaches und der Dhünn weisen daneben als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Lebensräume Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wälder, repräsentative Hainsimsen-Buchen-Wälder und typische Uferhochstaudenfluren auf und bieten Lebensraum für das Bachneunauge und die Groppe als weitere, für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Arten.

Im Landschaftsplangebiet ist der Fließgewässerbereich der Dhünn und seine begleitenden Auenwälder sowie Hochstaudenfluren im Stadtgebiet Bergisch Gladbach nördlich "Schildgen" bis "Hummelsheim" berührt. Die FFH-Gebietskulisse setzt sich dann nach Osten auf Odenthaler Gemeindegebiet sowie nach Nordwesten auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen fort.

Im Gebiet der Stadt Leverkusen wird das FFH-Gebiet weiterführend mit dem FFH-Gebiet DE- 4808-301 "Wupper von Leverkusen bis Solingen" (Tranche 2) vernetzt.

ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Flussneunauge und Lachs**

Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge durch

- Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen
- Sicherung und Förderung der linearen Durchgängigkeit der Gewässer mit natürlicher Gewässerdynamik und Geschiebetransport.
- Anbindung derzeit noch nicht erreichbarer Laichhabitats in Zuflüssen des Rheins
- Vermeidung von organischer Gewässerverschmutzung und der Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente
- Extensivierung der Bewirtschaftung im weiteren Uferbereich
- Verhinderung von Stoffeinträgen

in die Gewässer z.B. durch breite, standortgerecht bepflanzte Uferlandstreifen.

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind**

**Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)**

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps und seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

**Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen oder Siefen
- und anderen unter § 62 LG fallenden Biotopen

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

- Sicherung und ggfs. Wiederherstellung des natürlichen Wasserhaushaltes

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Bachneunauge**

Erhaltung und Förderung der Bachneunauge-Population durch

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit organischen Auflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge
- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Groppe**

Erhaltung und Förderung der Groppe-Population durch

- Sicherung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzhaltiger Gewässer mit naturnaher steiniger Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern

- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen. (§ 20 Satz 1 Buchstabe b LG)

- Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Landschaft im Talraum der Dhünn (§ 20 Satz 1 Buchstabe c LG)

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten

#### **verboten:**

- Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>- Die Dhünn mit Kanus, Booten und Flößen in der Zeit vom 01. Februar bis zum 31. Juli zu befahren</p>	<p>Das Verbot des Befahrens der Dhünn mit Kanus, Booten und Flößen dient dem Schutz gefährdeter und geschützter Vogelarten vor Störungen in der Brutzeit.</p>
	<p>zugehörige Einzelfestsetzungen: Brachflächen Forstliche Festsetzungen    GL_4.3-01 und 100 Maßnahmen                    GL_5.1-200 und 300, GL_5.2-01</p>	

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b>GL_2.1-2</b></p> <p>Blatt Nr.: <b>24</b></p>	<p><b>Naturschutzgebiet "Bechsiefen und Hundberger Siefen"</b></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung krautreicher Eichen-Buchen-Altholzbestände.</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schutz und Erhaltung krautreicher Eichen-Buchen-Altholzbestände (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und c LG).</li> <li>- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung</li> </ul>	<p>östlich Kalmünten</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 2,038 ha</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst Teile von strukturreichen Buchen- Eichenhangwäldern und Grünlandflächen zum Hundberger Siefen nordöstlich von Kalmünten.</p> <p>Das Schutzgebiet setzt sich weiter nach Osten über die Plangebietsgrenze hinausgehend auf Odenthaler Stadtgebiet fort und ist als Lebensraum mit dem weitläufigen und bewaldeten Gewässersystem des Bech- und Hundsiefens vernetzt.</p>
<p><b>GL_2.1-3</b></p> <p>Blatt Nr.: <b>13, 14</b></p>	<p><b>Naturschutzgebiet "Nittum-Hoppersheider Bruch"</b></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von Erlenbruch- und Birken-Eichenwäldern, Buchen- und Eichen-Altholzbeständen sowie eines naturnahen Baches als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Sicherung der gefährdeten Pflanzengesellschaften des Erlenbruches mit Klein- und Großseggenrieden und Königsfarnbeständen (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)</li> <li>- Sicherung und Erhaltung der nassen bis quelligen Standorte von artenreichen Eichen-Birkenwäldern mit Kleingewässern (§ 20, Satz 1 Buchstabe b und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)</li> <li>- Sicherung und Erhaltung von strukturreichen, naturnahen Waldbeständen</li> </ul>	<p>südwestlich Schildgen</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 12,164 ha</p> <p>Das Naturschutzgebiet umfasst den gesamten im Geltungsbereich gelegenen Teil des Erlenbruch- und Birken-Eichen-Waldes westlich bzw. südwestlich der Straße "An den Weihern" in Schildgen-Nittum, sowie des sich südwestlich anschließenden Bachlaufes.</p>

mit Altholzbeständen (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotop: Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder, Fließgewässer (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung

zugehörige Einzelfestsetzungen:  
Brachflächen  
Forstliche Festsetzungen GL\_4.2-100  
Maßnahmen GL\_5.1-100

**GL\_2.1-4**

**Naturschutzgebiet  
"Diepeschrather Wald"**

westlich Paffrath

Blatt Nr.:  
12, 13, 23

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 23,621 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Waldbiotopkomplexes aus mittelalten bis alten Buchenwäldern, schichtenreichen Stieleichen-Hainbuchenwäldern und eingestreuten Nass- und Feuchtbereichen mit Erlen- und Birkenbruchwäldern sowie einem naturnahen Bach.

Das Naturschutzgebiet umfasst den größten Teil des Waldgebietes zwischen Katterbach im Nordwesten und Paffrath im Osten.

Die im Schutzgebiet sehr unterschiedlich ausgestatteten Waldbestände mit Laubmischwäldern sowie Auen- und Bruchwälder und Quellsümpfe werden durch die stark wechselnden Feuchte- und Nährstoffverhältnisse geprägt.

Westlich des Zufahrtsweges "Neudiepeschrath" ist ein flächiger Erlen- und Birkenbruch mit Kleingewässern und Mooren vorzufinden, der einen bedeutsamen Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten darstellt.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotop: Fließgewässer (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung

- Erhaltung und Sicherung des Lebensraumes für seltene Pflanzen- und Tierarten (Orchideen, Geophyten, Am-

phibien) (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung und Sicherung des Wasserhaushaltes in den Feuchtbereichen (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, laubholzdominierter und standortgerechter Waldgesellschaften (§ 20, Satz

1 Buchstabe a und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung und Entwicklung der Nass- und Feuchtbereiche und der Bruchwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachflächen

Forstliche Festsetzungen

Maßnahmen

GL\_5.1-301

**GL\_2.1-5**

**Naturschutzgebiet  
"Fronnenbroich/Buschhorner Bruch"**

nordwestlich Nußbaum

Blatt Nr.:  
23

Anzahl der Teilflächen: 1

Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 14,842 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines moorig-sauren Birkenbruchs mit Gagelstrauchbeständen, einem Kalksumpf mit gefährdeten Pflanzenarten, naturnahen Erlen-Eschen-Moorbirken- und Laubmischwaldbeständen als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (Libellen, Vögel, Pflanzen).

Das Naturschutzgebiet umfasst das Bruchwaldgebiet Fronnenbroich südwestlich von Buschhorn, zwischen dem Huferweg, der Voiswinkler Straße und Nußbaum.

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sollen Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der Gagelstrauchbestände (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung und Sicherung des Birkenbruches (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung und Sicherung des Kalksumpfes (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung und Sicherung des Wasserhaushaltes in den Brüchern und Sumpfflächen (§ 20, Satz 1 Buchstabe

- a und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotop: Auwälder, Bruch-, und Sumpfwälder sowie Stillgewässer (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG).
  - Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung

zugehörige Einzelfestsetzungen:  
 Brachflächen  
 Forstliche Festsetzungen GL\_4.2-200 und 201, GL\_4.3-400  
 Maßnahmen GL\_5.1-01

**GL\_2.1-6**

**Naturschutzgebiet "Die Schlade"**

südlich der B506 zwischen Hebborn und Romaney

Blatt Nr.:  
**37, 53**

Anzahl der Teilflächen: 1  
 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 27,596 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines landschaftsraumtypischen Trockentals mit einem vielgestaltigen Biotopkomplex aus Kalkbuchenwaldbeständen, Steilhängen und aufgelassenen Steinbrüchen in fortgeschrittenen Sukzessionsstadien.

Das Naturschutzgebiet umfasst ein von Osten nach Westen verlaufendes Trockental am Rand der Paffrather Kalkmulde. Das Gebiet wird durch Hangwälder auf unterschiedlichen Boden- und Standortverhältnissen (flachgründige bis tiefgründige Kalk- und Lehmböden sowie Steilhänge) sowie Steinbrüche geprägt.

In dem Gebiet sind arten- und krautreiche Kalkbuchenwälder vorhanden, die sich entlang der Hangflächen zur Strunde sowie von Blockschutt-Abraumhalden und Felswände der Steinbrüche erstrecken. Außerdem sind Standorte von lichterem und wärmeliebenden Orchideen- Buchenwäldern vorzufinden; in hängigen Schattlagen teilweise Eschen-Schluchtwälder.

Die Felsen und Abbauterrassen des nördlich der Strasse gelegenen Steinbruchs sind von wärmeliebenden Gebüschern und Säumen sowie Birkenpionierwald besiedelt.

Bei den Steinbrüchen handelt es sich um überregional bedeutsame Aufschlüsse von devonischen Kalken und Dolomiten der Paffrather Mulde, die bereits seit einiger Zeit aus der Nutzung genommen sind. Die Felspartien sind teilweise von Efeu überwachsen, an vielen Stellen hat sich eine Felsspaltvegetation mit typischen Farnen und Moosen entwickelt.

Wegen seines Artenreichtums und des gut ausgebildeten Biotopkomplexes mit

Felsen, Verkarstungen, Schluchtwald sowie verschiedenen Kalkbuchenwald-Gesellschaften besitzt das Gebiet eine herausragende Funktion als Refugium zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Zusammen mit den geologischen und kulturhistorischen Besonderheiten als Relikt der Paffrather Kalkmulde erlangt das Schutzgebiet eine landesweite Bedeutung.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Schlucht-, Block-, Hangschuttwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung des Tales als typischen und vielgestaltigen Landschaftsauschnitt der Paffrather Kalkmulde, der sich in besonderem Maße als Naturerlebnisraum eignet (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung des Biotopkomplexes als wertvollen Lebensraum insbesondere für Reptilien und Amphibien (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung selten gewordener und für den Landschaftsraum der Paffrather Kalkmulde typischer Waldgesellschaften, insbesondere der Orchideen- Kalkbuchenwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a, b und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung der aufgelassenen Steinbrüche und Aufschlüsse als geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte und als wertvolle ökologische Sonderstandorte (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und b LG sowie § 20 Satz 2 LG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachflächen

Forstliche Festsetzungen GL\_4.2-101, GL\_4.2-202 und 203

Maßnahmen

**GL\_2.1-7**

Blatt Nr.:  
52, 53, 69, 70

**Naturschutzgebiet "Strundetäl"**

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen weitgehend bewaldeten Bachtales mit naturnahem Bach, Auwäldern, arten- und geophytenreichen Kalkbuchenwaldgesellschaften und Standorten von Orchideen- Kalkbuchenwäldern.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer, Auwälder, Stillgewässer, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung
- Erhaltung und Entwicklung des Tales als typischen Landschaftsausschnitt der Paffrather Kalkmulde (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Baches und der begleitenden Auwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung des Tales als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten, insbesondere der Orchideen-Kalkbuchenwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung selten

zwischen Schiff und Bergisch Gladbach

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 48,091 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst einen großen Abschnitt des Strunder Bachtales zwischen Gut Schiff (südlich Herrenstrunden) bis zur östlichen Stadtgrenze von Bergisch Gladbach bis "Lochermühle". Der Strunder Bach durchfließt weitgehend naturnah die von Erlen-Eschen-Auwald bestockte Aue mit flächigeren Hochstaudenfluren. Kennzeichnend für den nördlichen Talhang sind die teils alten Buchenwälder unterschiedlichem Pflanzenbewuchs und Bodeneigenschaften. Viele kleine Kalksteinbrüche, z.T. mit gut ausgebildeter Felsspaltenvegetation und Moosflora bereichern das Gebiet.

Südlich der Landstraße erstreckt sich auf dem Hang des "Steinberges" ein gut ausgebildeter geophytenreicher Perlgras-Buchenwald in schattigeren Lagen.

Außerdem befindet sich eine hängige Magergrünlandfläche nördl. Gut Schiff im Schutzgebiet.

gewordener und für den Landschaftsraum der Paffrather Kalkmulde typischer Waldgesellschaften, insbesondere der Orchideen-Kalkbuchenwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a, b und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung und Entwicklung des mageren, artenreichen Hanggrünlandes (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung und Entwicklung zahlreicher kleiner Steinbrüche und Aufschlüsse als geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte und als wertvolle ökologische Sonderstandorte (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und b LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung der regionalen Bedeutung des Strundetales für die Erholung.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachflächen

Forstliche Festsetzungen GL\_4.2-204 und 205

Maßnahmen GL\_5.1-02, GL\_5.1-202

**GL\_2.1-8**

**Naturschutzgebiet "Hombachtal"**

nordwestlich Herkenrath

Blatt Nr.:  
**69, 70**

Anzahl der Teilflächen: 1

Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 22,357 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines Bachtals, das durch naturnahe Auwälder, Extensivgrünland sowie gut entwickelte Buchenwälder auf Kalk- und Lößböden geprägt ist.

Das Naturschutzgebiet umfasst das Hombachtal zwischen Herkenrath und dem Strunder Bachtal einschließlich eines Quellsiefens bei Breite und des Hombacher Berges. Während der Oberlauf des von Erlen gesäumten Hombaches durch eine Straße und Intensivgrünland geprägt wird, ist bei Unterhombach ein naturnaher Erlen-Eschen- Auwald erhalten geblieben.

Nördlich von Unterhombach wird der westliche Talhang von Extensivgrünland eingenommen, das von einem gehölzgesäumten Hohlweg gegliedert wird, während auf der rechten Talseite die mit gut entwickeltem, krautreichem Perlgras-Buchenwald bestockte Kalkkuppe des Hombacher Berges gleichfalls Bestandteil des Schutzgebietes ist.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer, Auwälder, Nass- und Feuchtgrünland (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung
- Erhaltung und Entwicklung eines überwiegend naturnahen Baches einschließlich des bachbegleitenden Erlensaumes und der Auwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung des gut entwickelten, krautreichen Buchenwaldes insbesondere auf der Kalkkuppe des Hombacher Berges (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzten Grünlandes an den Talhängen (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung des Hohlweges und seines begleitenden Gehölzsaumes (§ 20, Satz 1 Buchstabe b und c LG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachflächen

Forstliche Festsetzungen    GL\_4.2-206

Maßnahmen                    GL\_5.1-03 und 04, GL\_5.1-303

**GL\_2.1-9**

**Naturschutzgebiet  
"Feuchtwiese bei Keller"**

südlich Keller

Blatt Nr.:  
86

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1,011 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Feucht- und Nassgrünland.

Das Naturschutzgebiet umfasst das Feucht- und Nassgrünland sowie angrenzende Grünlandbereiche nordwestlich der Straße von Untersteinbach nach Keller.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Nass- und Feuchtgrünland (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG).
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Feucht- und Nassgrünlandes als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:  
 Brachflächen  
 Forstliche Festsetzungen  
 Maßnahmen GL\_5.1-203 und 302

**GL\_2.1-10****Naturschutzgebiet "Mutzbach"**

Blatt Nr.:  
 12

südwestlich Diepeschrath

Anzahl der Teilflächen: 1  
 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 4,945 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, von Erlen gesäumten Baches, eines nassen Erlenauenwaldes mit Übergängen zum Erlenbruchwald und begleitender Buchenwälder sowie eines Teiches als bedeutenden Lebensraum für Amphibien.

Das Naturschutzgebiet umfasst den Mutzbach mit begleitenden naturnahen Rotbuchen- sowie Hainbuchen-Eichenwäldern und Erlenauenwäldern zwischen Diepeschrath und der Stadtgrenze von Köln nördlich des Diepeschrather Weges.

Das Schutzgebiet stellt den Anschluss an das im Stadtgebiet Köln gelegene NSG Nr. 16 "Thielenbruch und Thurner Wald" dar.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Bruch- und Sumpfwälder, Fließgewässer (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung
- Erhaltung, Entwicklung und Sicherung des Erlenwaldes und des Teiches als bedeutende Amphibienlebensräume (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Sicherung des Wasserhaushaltes im Erlenwald (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

**GL\_2.1-11****Naturschutzgebiet "Thielenbruch"**

Blatt Nr.:  
 12, 22

am Südwestrand von Bergisch Gladbach an der Stadtgrenze zu Köln

Anzahl der Teilflächen: 2  
 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 11,144 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen, teils feuchten Laubwaldbeständen, insbesondere Erlenwäldern, Fließgewässersystemen, strukturreicher, siedlungsnaher Grünflächen sowie als Lebensraum vieler gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst zwei Teilflächen am südwestlichen Siedlungsrand von Bergisch Gladbach nördlich bzw. südlich des Katharinenkammerweges unmittelbar an der Stadtgrenze zu Köln.

Das Schutzgebiet stellt den Anschluss an das im Stadtgebiet Köln gelegene NSG Nr. 16 "Thielenbruch und Thurner

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Laubwaldbestände, insbesondere Erlenwäldern (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässersysteme (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung des siedlungsnahen Grünlandes, der Obstweiden und strukturierten Gehölzbeständen mit z.T. altem Baumbestand (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften zahlreicher teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung
- in Ausführung des § 48 c LG NW in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG NW:
  - a) zur Erhaltung und Wiederherstellung sowie Herstellung eines Schutzbereiches für die empfindlichen Lebensräumen von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie im Bereich „Katharinenkammer“ auf dem Gebiet der Stadt Köln.
    - Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden (6410)
    - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (**91E0, prioritärer Lebensraum**).
  - Kalkreiche Niedermoore (7230)
  - Übergangs- und Schwingrasen Moore (7140)

Wald" dar.

Der Thielenbruch wurde als FFH-Gebiet DE- 5008-301 „Thielenbruch“ an die Europäische Union gemeldet.

Für die Umsetzung der FFH- Ziele gelten auch die Vorschriften der §§ 48a-48e LG.

**Prioritäre** Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; in Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH- Standarddatenbogens angegeben.

Das Gebiet befindet sich im siedlungsnahen Bereich zwischen Köln und Bergisch Gladbach. Auf Bergisch Gladbacher Stadtgebiet sind kleinräumige Wald- und Grünlandflächen westlich dem "Duckterrather Weg" nahe der "Katharinenkammer" Bestandteil der FFH- Gebietskulisse betroffen.

Ausschlaggebend für die Gebietsmeldung sind die vorkommenden Lebensräume von Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfig und tonig-schluffigen Böden, Kalkreiche Niedermoore sowie die Tierarten Helm-Azurjungfer sowie Bauchige Windelschnecke.

Das Gebiet weist daneben als weitere, für das europaweite Netz der Natura 2000 bedeutsame Lebensräume von Erlen- Eschen- und Weichholz- Auen-

- b) Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume zu folgenden wildlebenden Tier- und Pflanzenarten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie
- Bauchige Windelschnecke (Vertigo moulinsiana)
  - Helm-Azurjungfer (Coenagrion mercuriale).

wälder (**prioritärer** Lebensraum) sowie Übergangs- und Schwingrasen Moore auf.

Der wertvollste Teil liegt im Osten des Gebietes ("Katharinenkammer"). Hier befinden sich mehrere Kalkquellen, in deren Bereich sich Kalk-Binsenrieder entwickelt haben. Die Quellen speisen ein Kalk-Niedermoor in einer leichten Senke mit ausgedehnten Seggenriedern. Etwas erhöht befinden sich östlich und nordwestlich davon Kalk-Pfeifengraswiesen, die regelmäßig gemäht werden. Dieser Bereich bildet eine große Lichtung inmitten der umgebenden Waldflächen. An die Lichtung grenzen im Westen bachbegleitende Erlenwälder. Die angrenzenden trockeneren Bereiche sind mit Eichen- und Birkenbeständen bestockt. Nahe der Straße befindet sich ein Komplex aus Röhricht, feuchtem Weidengebüsch und einem Tümpel. Westlich der Straße stocken großflächige, überwiegend alte bachbegleitende Erlenwälder mit typisch ausgeprägter Vegetation. Im Nordwesten befindet sich ein Niedermoor, das sich in einem brachgefallenen Tümpel entwickelt hat. Die große offene Fläche wird von schwingenden Torfmoosflächen, Seggenriedern und Röhrichten eingenommen. Die umliegenden Waldbestände werden von alten Kiefern bestimmt, in der zweiten Baumschicht herrschen Buchen und Hainbuchen vor.

Die Gebietskulisse stellt zudem ein wichtigen Biotopverbund und Vernetzung zu den südwestlich naheliegenden Waldflächen des Naturschutzgebietes "Gierather Wald" dar.

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen (zwecks Ausfüllen der Schutzziele) für das FFH- Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten **geboten:**

**Schutzziel zum Gesamtlebensraumkomplex des FFH- Gebietes:**

Erhaltung des stadtnahen, von seltenen Feuchtlebensräumen geprägten Gebietes mit seinem Kalkflachmoor, Pfeifengraswiesen und Auenwäldern als Refugialraum für seltene Tier- und Pflanzenarten, darunter allein 12 Libellenarten.

**a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind.**

**Schutzziele/Maßnahmen für Pfeifengraswiesen auf kalkreichen, torfigen und tonig-schluffigen Böden (6410) sowie Helm-Azurjungfer:**

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Pfeifengraswiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

-einmalige jährliche Herbstmahd und Verzicht auf Düngung, ggf. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)

-Sicherung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen

-Sicherung des natürlichen Bodenwasserhaushalts

**Schutzziele/Maßnahmen für Kalkreiche Niedermoore (7230) einschließlich der Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) und Helm-Azurjungfer**

Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes von kalkreichem Niedermoor bzw. Übergangs- und Schwingrasenmoor mit ihrer typischen Vegetation, Flora und Fauna durch

- Sicherung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Erhaltung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers
- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung auf ein naturverträgliches Maß
- extensive Nutzung (Mahd, Beweidung) oder Pflege, ggfs. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen)

**Schutzziele / Maßnahmen für Bauchige Windelschnecke**

Erhaltung und Förderung der Population der Bauchigen Windelschnecke durch

- Sicherstellung einer ausreichenden Vernässung der besiedelten Biotope
- Reduzierung des Nährstoffeintrages aus der Umgebung
- Förderung der Pflanzenarten bzw. Pflanzengesellschaften auf (in) denen die Art lebt. Hierzu zählen Typha, Iris, Glyceria maxima, Carex elongata, C. paniculata, C. riparia, Phragmites australis, Stachys palustris, Lysimachia vulgaris
- Keine Beweidung; keine Mahd außerhalb der Wintermonate

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

**Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)**

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, -gebüsche, Waldränder und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit eines Freiraums in einem siedlungsnahen Bereich (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG)
- wegen der Eignung des siedlungsnahen Freiraums für die Erholungsnutzung und das Naturerleben (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG)

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten:**

- Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern

**GL\_2.1-12**

Blatt Nr.:  
21, 22, 36

**Naturschutzgebiet  
"Kradepohlmühle"**

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines kurzen Gewässerabschnittes mit strukturreichen Auenbereichen des Strunder Baches und als wichtigen innerstädtischen Trittsteinbiotop.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Nass- und Feuchtgrünland, Auwälder, Stillgewässer (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung

In Bergisch Gladbach-Gronau, nördlich der Straße "Am Dännekamp"

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 6,023 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst einen kurzen Gewässerabschnitt und Auenbereich des Strunder Baches inmitten der Siedlungsflächen von Bergisch-Gladbach-Gronau. Es ist gekennzeichnet durch einen gut entwickelten, strukturreichen Lebensraumkomplex mit autotypischen Biotopen feuchter und nasser Röhricht-, Hochstauden- und Gehölzflächen sowie einem altholz- und totholzreichen Eichen-Hainbuchenwald im Süden.

Die besondere Bedeutung liegt in seiner Funktion als wichtiger Trittsteinbiotop in dem von dichter Besiedlung geprägten Umfeld.

- Erhaltung und Entwicklung des Strunder Baches und seiner Aue (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung des alt- und totholzreichen Eichen-Hainbuchenwaldes (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG).
- Erhaltung und Entwicklung der nasen Grünlandreste (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung der nasen Röhricht- und Hochstaudenflächen sowie der Kleingewässer (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)

**GL\_2.1-13**

**Naturschutzgebiet "Gierather Wald"**

zwischen Bergisch Gladbach und Re-frath

Blatt Nr.:  
21, 34, 35, 36

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 188,790 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung des naturraumtypischen Laubwaldgebietes, das von naturnahen Bächen durchflossen wird und größere torfmoosreiche Feuchtbereiche sowie Birken- und Erlenbrüche aufweist.

Das Naturschutzgebiet umfasst nahezu das gesamte Waldgebiet zwischen Bergisch Gladbach im Norden und Re-frath im Süden. Im Westen wird es von der Stadtgrenze zu Köln, im Osten durch einen Golfplatz begrenzt.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotop: Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder, Stillgewässer, Fließgewässer, Quellbereiche, Sümpfe und Riede (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG).
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung
- wegen der Seltenheit, Eigenart und besonderen Schönheit des naturraumtypischen Waldkomplexes (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Eichen-Hainbuchenwälder, Erlenbrüche, Eichenmischwälder, Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder, Pfeifengras-Traubeneichen-Eschenwald und feuchten Moorbirken-Stieleichenwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung der ü-

berwiegend naturnah mäandrierenden Bäche und Quellbereiche (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung und Entwicklung der typisch ausgebildeten Erlenbruch- und Sumpfwaldreste u.a. mit Torfmoosbeständen und Röhrrieten (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung und Entwicklung historischer Landschaftsbestandteile, insbesondere des "Deutzer Weihers" (§ 20, Satz 1 Buchstabe b LG)

- wegen der vorkommenden Bodentypen mit ihren extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum sowie der regionaltypischen Böden als Archiv der Natur- und Landschaftsgeschichte (§ 20, Satz 1 Buchstabe b LG)

- Erhaltung und Entwicklung des Waldökosystems als bedeutender Lebensraum insbesondere für Amphibien, Reptilien, Vögel, Insekten und Waldameisen (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- wegen der hervorragenden Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als Umweltbildungsraum (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Sicherung und Optimierung des Wasserhaushaltes zur Erhaltung und Entwicklung der Feuchtbereiche (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

Zusätzlich unberührt von den Verbotstatbeständen nach A 2.1 bleiben:

Die Realisierung der im Flächennutzungsplan der Stadt Bergisch Gladbach dargestellten Verkehrsverbindungen auf der Grundlage eines Baurecht begründeten Verfahrens nach Abwägung aller Belange

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachflächen

Forstliche Festsetzungen GL\_4.3-401

Maßnahmen GL\_5.1-101 und 102, GL\_5.3-01

**GL\_2.1-14****Naturschutzgebiet "Grube Cox"**

Blatt Nr.:  
51

nördlich Bensberg

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 22,298 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines ehemaligen Steinbruchgeländes, das sich durch ein sehr vielfältiges Biotopmosaik unterschiedlichster Standortverhältnisse auszeichnet und einer Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bietet.

Das Naturschutzgebiet umfasst den ehemaligen Dolomitsteinbruch der Grube Cox und seiner Randbereiche nördlich der L 288 zwischen Bergisch Gladbach und Bensberg.

Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung als Lebens- und Reproduktionsraum sowie Trittsteinbiotop im siedlungsnahen Bereich für Amphibienarten (Frösche und Erdkröten), Reptilien (Ringelnatter) und Insekten (Sandbienen).

Auf den flachgründigen und offenen Schotterböden haben sich im Grubengelände artenreiche Gehölz- und Ruderalfluren mit Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten (Tausendgüldenkrout, Kreuzblume) entwickelt.

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes soll ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt werden.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Stillgewässer (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG).
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes, das durch den kleinräumigen Wechsel von größeren Wasserflächen, Inseln, Hangflächen und steilen Felswänden geprägt ist (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung des vielfältigen Biotopmosaiks, das von extrem trockenen bis nassen Standorten (einschließlich Wasserflächen im offengelassenen ehemaligen Dolomitsteinbruch) unterschiedlichster Sukzessionsstadien reicht, als Lebensraum einer Vielzahl von in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere wärmeliebenden Arten und solchen, die an terrestrische und aquatische Extremstandorte gebunden sind (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie §

20 Satz 2 LG)

- Erhaltung des Abtragungsgewässers als wichtiger Lebensraum und Rastplatz insbesondere für Wasservögel (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung der geologischen Aufschlüsse mit bedeutenden Fossilienvorkommen (§ 20, Satz 1 Buchstabe b LG sowie § 20 Satz 2 LG)

**GL\_2.1-15**

Blatt Nr.:  
51, 52, 68, 69

**Naturschutzgebiet "Hardt"**

nördlich Bensberg

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 163,850 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines großen zusammenhängenden Waldgebietes mit Buchenaltholzbeständen, Eichen-Hainbuchenwäldern, Bachtälern mit Erlenwäldern und Röhrichten sowie zur Optimierung ausgedehnter Nadelforste.

Das Naturschutzgebiet umfasst den Staatswaldanteil des Waldgebietes zwischen Herkenrath (südlich der L 329) im Norden sowie bei Bensberg und Moitzfeld im Süden mit Flächenanteilen der ehemaligen Erzgrube "Grube Blücher" und dem Kulturdenkmal "Ringwall Erdenburg".

Das Gebiet wird von flächigen Kiefern- und Laubwaldmischwäldern und Fichtenforsten auf unterschiedlich nährstoffreichen Böden sowie vom Gewässerlauf des Lehrbaches und Milchbornbaches und zahlreichen Quellbereichen geprägt. Durch diese sehr stark wechselnden Standort- und Bodeneigenschaften haben sich ökologisch wertvolle Biotopstandorte wie Röhrichte, Nass- und Feuchtwälder Pionierwald- und Schotterfluren entwickelt.

Durch die vielseitigen Wegeerschließungen besitzt die Hardt zudem eine besondere Bedeutung als Erholungsgebiet im siedlungsnahen Bereich.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (laubholzdominierte Bereiche im Norden und Süden) bzw. herausragender Bedeutung mit Quellsiefen und Gewässerabschnitten des Lerbaches und Milchbornbaches

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Auwälder, Fließgewässer (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG).

- Erhaltung und Entwicklung der teils naturnahen Bäche (insbesondere Lerbach) und der begleitenden Auwälder

und Röhrichte (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung der geowissenschaftlich, landeskundlich und bergbauarchäologisch wertvollen Bergbaurelikte der ehemaligen Gruben Blücher und Jungfrau mit Halden, Pingen und Stollenmundlöchern (§ 20, Satz 1 Buchstabe b und c LG)

- Erhaltung und Entwicklung der Buchenaltholzbestände, Eichen-Hainbuchenwälder und Erlenwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhöhung des Laubholzanteils innerhalb der Staatswaldflächen in den zusammenhängenden Nadelforsten (§ 20, Satz 2 LG)

- Erhaltung und Entwicklung der Röhrichte in der Lerbachau und in den verlandeten Klärteichen der Grube Blücher (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung der geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (Aufschlüsse und Bergbaurelikte) (§ 20, Satz 1 Buchstabe b LG)

- Erhaltung der gefassten Karstquelle in Kaltenbroich (§ 20, Satz 1 Buchstabe b und c LG)

- Erhaltung und Entwicklung der Stillgewässer Katterweiher und Teich bei Moitzfeld (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung des Ringwalls Erdenburg als bedeutendes Kulturdenkmal aus vorrömischer Zeit (§ 20, Satz 1 Buchstabe b LG)

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten

**verboten:**

- Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachflächen

Forstliche Festsetzungen GL\_4.2-102 bis 104, GL\_4.3-402

Maßnahmen GL\_5.1-05

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Minimierung möglicher Konflikte zwischen Ökologie, Forstwirtschaft, Geowissenschaft/Bergbauarchäologie und Freizeitnutzung wird ein Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet Grube Blücher/Lerbachtal erarbeitet.

Die Karstquelle weist eine Schüttungsmenge von mehreren Litern pro Minute auf.

## GL\_2.1-16

## Naturschutzgebiet "Grube Weiss"

Blatt Nr.:  
67, 68

südöstlich Moitzfeld

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 12,701 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines ehemaligen Steinbruchgeländes, das sich durch ein sehr vielfältiges Biotopmosaik unterschiedlichster Standortverhältnisse auszeichnet und einer Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bietet.

Das Naturschutzgebiet umfasst die aufgelassene Blei- und Zinkgrube einschließlich der Halden und Abgrabungsgewässer am Südostrand von Moitzfeld unmittelbar westlich von Steinacker.

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sollen Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Entwicklung der aufgelassenen Grube als wertvoller Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung von biogeographisch bedeutsamen Arten und auf Sekundärlebensräume und relativ ungestörte Bereiche angewiesene Amphibien- und Reptilienarten, wie Geburtshelferkröte, Zauneidechse, Ringelnatter, Kleiner Wasserfrosch (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung des abwechslungsreichen Mosaiks verschiedenartiger, eng verzahnter Biotope, wie Sukzessionswald, Gebüsch, Gewässer und Brachflächen in verschiedenen Stadien und der dort vorkommenden Lebensgemeinschaften
- in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie -FFH-RL vom 21.05.1992, Abl. EG Nr. L 206 S. 7 in der jeweils gültigen Fassung) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie vom 2. April 1979, Abl. EG Nr. L 103 S. 1 in der jeweils gültigen Fassung) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

zur Erhaltung und Förderung der Populationen folgender wildlebender Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie

Die Grube Weiß wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH-Gebiet DE-5009-301 „Tongrube Weiß“ an die Europäische Union gemeldet.

Für die Umsetzung der FFH- Ziele gelten auch die Vorschriften der §§ 48a-48e LG.

**Prioritäre** Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; in Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH- Standarddatenbogens angegeben.

Ausschlaggebend für die Gebietsmeldung ist das Vorkommen einer kopf- und reproduktionsstarken Population der Gelbbauchunke.

Bei der Gebietskulisse bei "Obereschbach" (Stadtgebiet Bergisch Gladbach)

und deren Lebensräumen  
 - Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

nördlich der A4 handelt es sich um eine ehemalige Erzabbaugrube in der Bleiglanz und Zinkblende geschürft wurde. Das Gebiet der Grube Weiß ist im Rahmen der Rekultivierung mit Erd-aushub wiederverfüllt worden. Übrig blieb eine obere und untere Terrasse in der jeweils ein großer Absetzteich einen großen Flächenanteil einnimmt. Ansonsten ist das Gelände stark strukturiert durch Baum- und Strauchzonen, Feucht- und Trockenrasen sowie vegetationslose kiesige Bereiche und vegetationslose Steilhänge. Im Gebiet leben adulte Gelbbauchunken.

Für die rheinischen Gelbbauchunken ist die Tongrube ein sehr wichtiges Areal. Neben der kopf - und reproduktionsstarken Gelbbauchunkenpopulation kommen hier auch noch die Geburtshelferkröte, Erdkröte, Wasserfrösche, Feuersalamander, Berg- und Teichmolche vor.

Die Gebietskulisse stellt zudem ein wichtiges Trittsteinbiotop zum naheliegenden FFH- Gebiet DE 5008-302 "Königsforst" dar.

Darüber hinaus hat das FFH- Gebiet im Gebietsnetz Natura 2000 und /oder für Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie Bedeutung für:

- Geburtshelferkröte  
(*Alytes obstetricans*)
- Kleiner Wasserfrosch  
(*Rana lessonae*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen (zwecks Ausfüllen der Schutzziele) für das FFH- Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten **geboten:**

**a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind**

**Schutzziele / Maßnahmen für Gelbbauchunke**

- Erhaltung und Förderung der Gelbbauchunken-Population durch
- Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen

Lebensräume insbesondere der ausreichend besonnten, vegetationsfreien bzw.-armen (periodischen) Klein(st)gewässer in ausreichender Anzahl als Laichgewässer, der Habitatstrukturen wie Stubben sowie der

- angrenzenden Laub(misch-)waldbestände als Sommer- und Winterquartier
- Vermeidung des zu starken Bewuchses und der Verlandung der Kleingewässer und deren Umgebung

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz der Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:**

**Schutzziele/ Maßnahmen für Kleiner Wasserfrosch**

Erhaltung und Förderung der Population Kleiner Wasserfrosch durch

- Erhaltung und Entwicklung, ggfls Neuanlage von Laichgewässern (v.a. kleinere, nährstoffarme und vegetationsreiche Gewässer, voll sonnenexponiert, fischfrei, in Waldnähe) sowie Erhaltung und Entwicklung der Landlebensräume.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines natürlich hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen
- Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen, dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung naturnaher Retentionsflächen in den Flussauen
- Minimierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus der Umgebung der Laichgewässer durch Anlage von Pufferzonen bzw. Nutzungsextensivierung der angrenzenden Flächen.
- Umwandlung von Ackerflächen in extensiv genutzte Grünlandflächen im Umfeld der Laichgewässer
- Erhaltung und Optimierung von offenen Waldlichtungen
- Verzicht auf künstlichen Fischbe-

satz sowie ggfs. Entfernung von Fischen aus Laichgewässern.

- Erhaltung und Förderung der Population der Geburtshelferkröte und der Zauneidechse.
  
- Erhaltung als Zeugnis für bodenkundliche Prozesse und Erhaltung der geologischen Aufschlüsse (§ 20, Satz 1 Buchstabe b LG)
  
- Erhaltung und Entwicklung der seit längerem ungenutzten Flächen in einer ansonsten vom Menschen intensiv genutzten Umgebung und dem sich daraus ergebenden Mosaik von unterschiedlichen Standorten (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG sowie § 20 Satz 2 LG)

**GL\_2.1-17      Naturschutzgebiet "Volbachtal"**

Blatt Nr.:  
68, 84, 85, 99,  
100

zwischen Herkenrath und dem Sülztal bei Immekeppel

Anzahl der Teilflächen: 3  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach  
Overath

Flächengröße: 90,603 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines langen, relativ ungestörten Bachtalsystems mit kleinen Auwäldern und ausgedehnten Nass- und Feuchtgrünlandflächen.

Das Naturschutzgebiet umfasst das Volbachtal zwischen Herkenrath und Immekeppel. Der obere Volbach wird von mehreren naturnahen Quellbächen gespeist, die in tief eingeschnittenen Siefen in naturnahen älteren Buchenwaldbeständen verlaufen.

Die in südlicher Richtung im Bereich der "Volbacher Mühle" sowie bei "Juck" und "Freudenthal" breitere Bachau ist mit einem reichhaltigen Biotopkomplex bestehend aus Feucht- und Nasswiesen mit Hochstaudenfluren, Weiden sowie Erlenwäldern ausgestattet. Auf diesen Standorten gibt es Vorkommen von gefährdeten und seltenen Orchideenarten.

Im Volbachtal befinden sich zudem viele Quellaustritte, Kleingewässer, Tümpel und mehrere Teichgewässer, die für Amphibien und viele Insektenarten einen wichtigen Lebensraum bieten.

Die weitläufigeren Hangflächen des Volbachtals östlich "Löhe" bestehen aus großflächigeren älteren Fichtenbeständen, die sukzessiv in naturnahe Laubmischwälder umgewandelt werden sollen.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß

§ 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer, Quellbereiche, Stillgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung

- wegen der Vielgestaltigkeit und der Vielzahl naturnaher Biotopstrukturen und der besonderen Schönheit des bewaldeten Quellgebietes und der gesamten Bachaue (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung der zahlreichen naturnahen Quellbereiche, Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, mäandrierenden und durchgängigen Bachlaufes (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hangwälder, insbesondere Erhaltung der teils quellig durchsickerten Buchenaltholzbestände südöstlich Herkenrath

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Erlenauewälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung und Entwicklung artenreicher, teils orchideenreicher Nass- und Feuchtgrünlandflächen (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kleingewässer und Teiche mit Verlandungszonen als wichtige Lebensräume insbesondere für Amphibien (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten

**verboten:**

- Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachflächen

Forstliche Festsetzungen GL\_4.2-207, OV\_4.3-400

Maßnahmen GL\_5.1-06 bis 12, OV\_5.1-01, GL\_5.1-103 und 204, GL\_5.1-304

**GL\_2.1-18**

**Naturschutzgebiet "Krebsbachtal"**

östlich Moitzfeld

Blatt Nr.:

**68, 83, 84, 99**

Anzahl der Teilflächen: 1

Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach  
Overath

Flächengröße: 41,522 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines langen, relativ ungestörten Bachtals mit Auwäldern sowie Nass- und Feuchtgrünlandflächen, Streuobstwiesen und Magerwiesen an den Hängen.

Das Naturschutzgebiet umfasst das gesamte Krebsbachtal vom seinem Quellbereich bei "Steinacker" bis "Oberael" im Sülztal.

Der Bach verläuft weitgehend ungestört und wird meist von Erlengehölzen begleitet. Die Talhänge sind überwiegend mit Hainbuchen-Eichen-Buchenmischwäldern bestockt. Die Hangwiesen werden zumeist extensiver genutzt und sind zum Teil durch Quellaustritte verinässt. Im Schutzgebiet befinden sich zudem Streuobstwiesenbestände.

Einige der seitlich zufließenden Nebenbäche sind naturnah und entspringen in kleinen, gut entwickelten Quellsümpfen.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer, Auwälder, Nass- und Feuchtgrünland (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung
- wegen der Naturnähe des Bachtals und der besonderen Schönheit der Streuobstwiesen (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Baches, seiner Aue und Quellbereiche sowie Optimierung seiner Durchgängigkeit (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachflächen

Forstliche Festsetzungen GL\_4.2-105, GL\_4.3-101 und 102, OV\_4.3-401

Maßnahmen GL\_5.1-13 und 14, GL\_5.1-104 und 205, GL\_5.1-400

**GL\_2.1-19**

Blatt Nr.:  
**83,99**

**Naturschutzgebiet "Grube Oberael"**

westlich Oberael

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach  
Overath

Festsetzungen und Erläuterungsbericht

siehe OV\_2.1-2/Grube Oberael

**GL\_2.1-20 Naturschutzgebiet "Königsforst"**

Blatt Nr.:  
**31, 32, 33, 34,  
 47, 48, 49, 50,  
 65, 66, 67, 82, 83**

südlich Bensberg

Anzahl der Teilflächen: 1  
 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach  
 Overath  
 Rösrath

Flächengröße: 1.572,584 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines großen zusammenhängenden naturraumtypischen Waldgebietes mit typischen Biotoptypen der Bergischen Heideterrassen wie Quellen, Erlenbruchwälder, naturnahe Bachläufe, Röhrichten sowie Obstwiesen, Offenland- und Grünlandbiotop.

Das Naturschutzgebiet umfasst das zusammenhängende Waldgebiet des Königsforstes in den Städten Bergisch Gladbach, Rösrath und Overath nördlich der Bundesautobahn A 3, östlich der Stadtgrenze von Köln und südlich der Bundesautobahn A 4.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotop: Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder, Fließgewässer, Stillgewässer, Quellbereiche (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung
- Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Artenspektren, unterschiedlichen Bestandsalter und standörtlichen Variationen (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in großen zusammenhängenden Waldökosystemen (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der naturnahen Strukturen der zahlreichen Fließgewässer - vorwiegend Sandbäche - und ihrer Uferbereiche, der Quellsümpfe, Teiche und Stauweiher mit ihrer Sumpf- und Wasservegetation und sonstiger Feuchtbereiche als wichtiges Grundwasseranreicherungsgebiet (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-

Der Königsforst wurde als FFH-Gebiet DE - 5008 - 302 „Königsforst“ an die Europäische Union gemeldet. Zudem erfolgte eine Meldung als Vogelschutzgebiet unter DE 5008-401 "Vogelschutzgebiet Königsforst".

richtlinie), Abl. EG Nr. L 103 S. 1 in der jeweils gültigen Fassung gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a LG sowie Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) Zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Hainsimsen-Buchenwald (9110)

- Stieleichen-Hainbuchenwald(9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

**Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)**

- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

b) Zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

c) Zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:

- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)
- Schwarzspecht (*Dendrocopus martius*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Eisvogel (*Alcedo attis*)

d) Zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender wildlebender Tierarten und deren Lebensräume gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie:

- Groppe (*Cottus gobio*)
- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

e) Förderung und Wiederansiedlung von Populationen und Lebensräumen zu Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen (zwecks Ausfüllen der Schutzziele) für das FFH- und Vogelschutzgebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten **geboten**:

Für die Umsetzung der FFH- Ziele gelten auch die Vorschriften der §§ 48a-48e LG.

**Prioritäre** Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; in Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH- Standarddatenbogens angegeben.

Ausschlaggebend für die Gebietsmeldung sind die im geschlossenen Waldgebiet des "Königsforst" flächigen alten bodensauren Eichenwälder auf Sandebenen, Hainsimsen- Buchenwälder sowie Stieleichen- Hainbuchenwäldern und der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (**prioritärer** Lebensraum). Zudem bieten die Wälder Lebensraum für den Hirschkäfer.

Die naturnahen Waldbestände und Lebensräume weisen ein für das Biotopnetz Natura 2000 und ein landesweites bedeutsames Vorkommen von Vogelarten, insbesondere von Mittelspecht sowie Schwarz- und Grauspecht auf. Zudem haben Lebensräume der Fließgewässer mit Unterwasservegetation Bedeutung.

Das bedeutende alte Waldgebiet liegt auf der rheinischen Mittelterrasse und besitzt große Buchen- und Eichenmischwälder mit z.T. auch größeren Kiefern- und Fichtenanteilen. Am Rande des Ballungsraums im Osten von Köln gelegen, vermittelt der Königsforst naturräumlich zwischen Kölner Bucht und Bergischem Land und so - von 50m auf ca. 200m absteigend - zwischen Flachland und Bergland. Aufgrund des Alters, der Geschlossenheit der Waldlandschaft und der teilweise noch naturnahen Bachläufe mit ihren begleitenden Bacherlenwäldern zählt der Königsforst zweifellos zu den Kernflächen eines europäischen Waldbiotopverbundsystems.

### **Schutzziele zum Gesamtlebensraum des FFH- und Vogelschutzgebiet "Königsforst"**

Der Königsforst ist Kerngebiet eines bedeutenden europäischen Waldbiotopverbundsystems im Zusammenhang mit dem Bergischen Land und der Wahner Heide, daher ist die Sicherung des Gebietes vor weiterer Zerschneidung und die Wiederherstellung der Verbindung zur Wahner Heide vordringlich. Die wenigen noch vorhandenen ungestörten Übergänge zum Bergischen Land sollten unbedingt erhalten bleiben.

Im Mittelpunkt des Schutzes stehen die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder, die in Teilbereichen sich selbst überlassen werden.

#### **a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind**

##### **Schutzziele /Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110), einschließlich Schwarz- und Grauspecht.**

Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, -gebüsche und Staudenfluren sowie strukturreicher Waldränder durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände , insbesondere mit offenen bis halboffenen Waldinnenflächen und lichten Bestandsrändern als Teillebensraum für den Grauspecht.
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.
- Erhaltung und Förderung von Altwäldern, mit einem dauerhaften und ausreichenden Anteil an Alt- und Totholz, vor allem von Buchenaltholzinseln oder -gruppen sowie langfristiger Erhalt von Höhlenbaumzentren bis zur Zerfallsphase (Grau- und Schwarzspecht).

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen sowie zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter § 62 LG fallenden Biotopen.

**Schutzziele/Maßnahmen für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160), einschließlich Mittelspecht**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen für den Mittelspecht bis zur Zerfallsphase sowie Sicherung von Alteichen mit totholzreichen Starkkronen.
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Erhaltung und Entwicklung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten ggf. Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse (Wiedervernässung)
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter § 62 LG fallenden Biotopen

- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen) sowie zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen.

**Schutzziele/Maßnahmen für "Alte bodensaure Eichenwälder" (9190) einschließlich Mittelspecht.**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, Waldränder und Staudenfluren durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen bis zur Zerfallsphase sowie Sicherung von Alteichen mit totholzreichen Starkkronen für den Mittelspecht
- Auf Flächen mit konkurrierender Buche angemessene Bewirtschaftung mit einem Bestockungsanteil von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche
- Vermehrung des alten bodensauren Eichenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen und zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen.
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.

**Schutzziele /Maßnahmen für Erlen- und Eschenauenwälder (und Weichholzaunenwälder) an Fließgewässern ( 91E0; prioritärer Lebensraum).**

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschstadien und Staudenfluren durch:

- naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder, einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände (einschließlich Unterstand) und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder ggfs. durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen
- Optimierung und Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder, insbesondere durch Umbau der mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen potentiellen Standorte und Entnahme beigemischter nicht bodenständiger Gehölze
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

**Schutzziele/Maßnahmen für Hirschkäfer**

Wiederansiedlung und Förderung der Hirschkäfer- Population durch:

- Gruppenweise Erhaltung von Alt-Bäumen, insbesondere Eichen, daneben auch Buchen als Brut- Habitate, vor allem an äußeren und inneren, wärmegetönten Bestandsrändern
- Langfristige Erhaltung möglichst vieler alter Solitär-Eichen,

auch in der Feldflur

- Vermeidung von Stubben-Rodung (Erhaltung von Brutständern als potentielle Käferwiegen)
- Anlage von Brutmeilern (z.B. aus Eichen- Häcksel, Volumen nicht unter 2 cbm) als Ersatz- und Entwicklungshabitat der Engerlinge, im Sinne einer längerfristigen Überbrückungsmaßnahme.

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind**

**Schutzziele/Maßnahmen für naturnahe Fließgewässer mit Vegetation des Ranunculion fluitantis (3260)**

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna (z.B. Eisvogel, Bachneunauge und Groppe) entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässersystems, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch:

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna (z.B. Groppe und Bachneunauge) im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von Freizeitnutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen (z.B. Ufergehölze) und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen
- Erhaltung und Entwicklung von Habitatsstrukturen für das Bachneunauge wie z.B. sandig bis feinkiesiges Substrat (Laichbereiche) und ruhige Bereiche mit Schlamm-auflagen (Larvenhabitat), Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten, Wurzelgeflecht und einzelnen Steinen.

- wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung als großflächiges zusammenhängendes Waldareal (§ 20, Satz 1 Buchstabe b LG)
- Wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum (z.B. Moorböden, Grundwasserböden, Staunässeböden und trockene, meist tiefgründige Sand- und Schuttböden) (§ 20, Satz 1 Buchstabe b LG)
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der naturnah entwickelten Waldbereiche und der durch Waldränder, Auenvegetation und ländlichen Charakter geprägten Übergangsbereiche zur Bebauung (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG)
- für die landschaftsgebundene Naherholung und als Naturerlebnis- und Bildungsraum (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:  
 Brachflächen  
 Forstliche Festsetzungen GL\_4.3-300  
 Maßnahmen

**OV\_2.1-1      Naturschutzgebiet "Königsforst"**

Blatt Nr.:  
**31, 32, 33, 34,  
 47, 48, 49, 50,  
 65, 66, 67, 82, 83**

südlich Bensberg

Anzahl der Teilflächen: 1  
 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach  
 Overath  
 Rösrath

Festsetzungen und Erläuterungsbericht

siehe GL\_2.1-20/Königsforst

**OV\_2.1-2      Naturschutzgebiet "Grube Oberauel"**

Blatt Nr.:  
**83, 99**

westlich Oberauel

Anzahl der Teilflächen: 1  
 Betroffene Kommune: Overath  
 Bergisch Gladbach

Flächengröße: 23,673 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung des vielgestaltigen Steinbruchkomplexes mit zahlreichen ökologischen Sonderstandorten sowie des Lebensraumes insbesondere für gefährdete Amphibienarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst das aufgelassene Steinbruchgelände in Oberauel-Untereschbach nordwestlich der L284 und den im Nordwesten an die Grube angrenzenden Hangwald. Das Gebiet wird durch einen Steinbruchkomplex mit hangwaldartigem Bewuchs an den Felswänden sowie eine stark verbuschte Steinbruchsohle mit sumpfigen Stellen, kleinen Tümpeln und Magerrasenbereichen geprägt. An

der Nordseite des Steinbruches liegt eine stark besonnte Felsschutthalde, die im oberen Teil in eine vegetationslose Blockschutthalde mit oben anschließender Felswand übergeht. Am Hangfuß erstreckt sich ein Erlenbruchwald, in dem sich ein angelegter Teich befindet.

Östlich des Steinbruchgeländes sind ausgedehnte Nass- und Feuchtgrünlandflächen gleichfalls Bestandteil des Schutzgebietes.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotop-Quellbereiche (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer, teils herausragender Bedeutung

- Erhaltung und Entwicklung des Steinbruchgeländes als wertvoller Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten (§ 20, Satz

1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung und Entwicklung von biogeographisch bedeutsamen Arten, der auf Sekundärlebensräume und relativ ungestörte Bereiche angewiesenen Amphibien- und Reptilienarten u.a. Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*) (§ 20 Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung und Entwicklung des abwechslungsreichen Mosaiks verschiedenartiger, eng verzahnter Biotop- wie dem naturnahen Wald, dem Sukzessionswald, den Still- und Fließgewässern, den natürlichen Felsbildungen und Steilhängen sowie den Wiesen und Brachflächen in ihren unterschiedlichen Altersphasen mit den standörtlichen Variationen und den hier lebenden störungsempfindlichen, gefährdeten und seltenen Tier- und Pflanzenarten (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- in Ausführung des § 48 c LG in Verbindung mit der FFH-Richtlinie und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie vom 2. April 1979, Abl. EG Nr. L 103 S. 1 in der jeweils gültigen Fassung) gemäß §

Zur Erreichung des Schutzzweckes soll ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt werden.

Die Grube Oberauel wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH-Gebiet DE - 5009-302 „Tongrube/Steinbruch Oberauel“ an die Europäische Union gemeldet.

Für die Umsetzung der FFH- Ziele gel-

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p>20 Satz 1 Buchstabe a LG sowie gemäß § 20 Satz 2 LG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes</p> <p>a) zur Erhaltung und Förderung der Populationen folgender wildlebender Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräumen</p> <p>- Gelbbauchunke (<i>Bombina variegata</i>)</p>	<p>ten auch die Vorschriften der §§ 48a-48e LG.</p>	<p><b>Prioritäre</b> Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; in Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH- Standarddatenbogens angegeben.</p>
		<p>Ausschlaggebend für die Gebietsmeldung ist das Vorkommen einer kopf- und reproduktionsstarken Population der Gelbbauchunke.</p>
		<p>Der Steinbruch Oberael im nördlichen Ortsrandbereich von "Untereschbach"(Stadtgebiet Bergisch Gladbach) ist ein ehemaliges Ziegeleigelände, in dem bis in die 50er Jahre Grauwacken und Ton abgebaut wurden. Heute steht das Gebiet unter Denkmalschutz und befindet sich im Besitz einer Erbengemeinschaft, welche 1981 dem Rheinisch-Bergischen Naturschutzverein die Betreuung anvertraut hat. Die Erdaufschlüsse, welche terrassenförmig zueinander liegen sind von einem Laubwald umgeben. Die beiden Abgrabungsebenen selbst sind durch einen ca. 150 Meter breiten Laubwaldstreifen voneinander getrennt. Dieser stark geneigte Bereich zwischen den beiden Ebenen wird von ehemaligen Betriebswegen durchzogen. Die zahlreichen naturschutzorientierten Pflegemaßnahmen, die seit der Aufgabe der Abbautätigkeit durchgeführt wurden, kamen den Land- und Wasserlebensräumen der dort seit langem lebenden autochthonen Gelbbauchunkenpopulation zugute.</p>
		<p>Für die rheinischen Gelbbauchunken ist die Tongrube / Steinbruch Oberael ein sehr wichtiges Areal. Neben der kopf- und reproduktionsstarken Gelbbauchunkenpopulation kommen hier auch noch die Geburtshelferkröte, Erdkröte, Wasserfrösche, Feuersalamander, Berg- und Teichmolche vor.</p>
		<p>Die Gebietskulisse stellt zudem ein wichtiges Trittsteinbiotop zum naheliegenden FFH- Gebiet DE 5008-302 "Königsforst" dar.</p>
	<p>Darüber hinaus hat das FFH- Gebiet im Gebietsnetz Natura 2000 und /oder für Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie Bedeutung für:</p>	
	<p>- Geburtshelferkröte</p>	
	<p>Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Er-</p>	

haltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen (zwecks Ausfüllen der Schutzziele) für das FFH- Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten **geboten:**

**a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind**

**Schutzziele / Maßnahmen für Gelbbauchunke**

Erhaltung und Förderung der Gelbbauchunken-Population durch:

- Erhaltung und Entwicklung ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume insbesondere der ausreichend besonnten, vegetationsfreien bzw. -armen (periodischen) Klein(st)gewässer in ausreichender Anzahl als Laichgewässer, der Habitatstrukturen wie Stubben sowie der
- angrenzenden Laub(misch)-waldbestände als Sommer- und Winterquartier
- Vermeidung des zu starken Bewuchses und der Verlandung der Kleingewässer und deren Umgebung

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz der Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:**

- Erhaltung und Förderung der Geburtshelferkröte und des Kleinen Wasserfrosches
- Erhaltung als Zeugnis bodenkundlicher Prozesse, der geologischen Aufschlüsse und des Geotops, das aus gefalteten Gesteinen der Bensberger Schichten aus der Zeit des Oberdevons besteht (§ 20, Satz 1 Buchstabe b LG)
- Erhaltung der seit längerem ungenutzten Flächen in einer ansonsten vom Menschen intensiv genutzten Umgebung und dem sich daraus ergebenden Mosaik von unterschiedlichen Standorten (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung des Feucht- und Nassgrünlandes in der (e-

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	hemaligen) Aue der Sülz (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)	
	zugehörige Einzelfestsetzungen: Brachflächen Forstliche Festsetzungen Maßnahmen OV_5.1-200	
<b>OV_2.1-3</b>	<b>Naturschutzgebiet "Volbachtal"</b>	zwischen Herkenrath und dem Sülztal bei Immekeppel
Blatt Nr.: <b>68, 84, 85, 99, 100</b>		Anzahl der Teilflächen: 3 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach, Overath
	Festsetzungen und Erläuterungsbericht	siehe GL_2.1-17/Volbachtal
<b>OV_2.1-4</b>	<b>Naturschutzgebiet "Krebsbachtal"</b>	östlich Moitzfeld
Blatt Nr.: <b>68, 83, 84, 99</b>		Anzahl der Teilflächen: 1 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach Overath
	Festsetzungen und Erläuterungsbericht	siehe GL_2.1-18/Krebsbachtal
<b>OV_2.1-5</b>	<b>Naturschutzgebiet "Holzbachau"</b>	südwestlich Unterbech
Blatt Nr.: <b>99</b>		Anzahl der Teilflächen: 1 Betroffene Kommune: Overath
	Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung artenreichen Nass- und Feuchtgrünlandes.	Flächengröße: 6,830 ha
	Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt	Das Naturschutzgebiet umfasst die Aue des Holzbaches, die durch teils sehr gut entwickeltes und artenreiches Nass- und Feuchtgrünland mit Hochstaudenfluren gekennzeichnet ist.
	- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung	
	- Erhaltung und Entwicklung des Bachlaufes (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)	
	- Erhaltung und Entwicklung des extensiv genutzten, teils sehr artenreichen Nass- und Feuchtgrünlandes (§ 20, Satz	
	1 Buchstabe a und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)	
	Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist <b>zusätzlich</b> zu den unter 2.1-A genannten Verboten <b>verboten:</b>	

- Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern

zugehörige Einzelfestsetzungen:  
 Brachflächen  
 Forstliche Festsetzungen  
 Maßnahmen OV\_5.1-201 und 300

**OV\_2.1-6**

Blatt Nr.:  
**114, 115, 128, 129**

**Naturschutzgebiet  
 "Lehmichsbachtal"**

östlich Overath-Rott

Anzahl der Teilflächen: 1  
 Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 48,398 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines ausgedehnten, naturnahen Bachtalsystems mit Auwäldern sowie Nass- und Feuchtgrünland

Das Naturschutzgebiet umfasst das gesamte Lehmichsbachtal mit dem naturnahen Bach einschließlich mehrerer Quellsiefen südlich Hufenstuhl, mehrerer kurzer Seitensiefen sowie der von Norden einmündenden Huferstuhl- und Schmalenhuferstuhlsiefen. Die Talhänge werden neben einzelnen Fichtenforsten großenteils von alten Buchenwäldern und Laubmischwäldern eingenommen, während in Bachauen Erlenauwald und ausgedehnte Nass- und Feuchtgrünlandflächen vorzufinden sind.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer, Auwälder, Quellbereiche, Nass- und Feuchtgrünland (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung
- Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Baches und der begleitenden Auwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit des naturnahen Bachtalsystem (§ 20 Satz 1 Buchstabe c LG)
- Erhaltung und Entwicklung alter Buchenwälder und standortgerechter Erlenwälder in den Auen (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung des extensiv genutzten, teils brachgefallenen, artenreichen Nass- und Feuchtgrünlandes (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten

**verboten:**

- Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachflächen

Forstliche Festsetzungen OV\_4.2-01 bis 03, OV\_4.2-200 bis 202, OV\_4.3-01 bis 06

Maßnahmen OV\_5.1-02 bis 05, OV\_5.1-202, OV\_5.1-301 bis 303

**OV\_2.1-7 Naturschutzgebiet "Agger"**

zwischen Vilkerath und Aggerhütte (gesamte Agger im Geltungsbereich des Landschaftsplans)

Blatt Nr.:

112, 113, 126,  
127, 128, 139,  
140, 141

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 29,524 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines abschnittsweise naturnahen Mittelgebirgsflusses.

Das Naturschutzgebiet umfasst den Flusslauf der Agger von Vilkerath bis zur Stadtgrenze von Overath. Der Flusslauf verläuft (obwohl teilweise begradigt und mit Steinpackungen am Ufer) weitgehend naturnah im überwiegend grünlandwirtschaftlich, aber auch ackerbaulich genutzten Tal. Auf unbefestigten flachen Gleitufeln wachsen Uferfluren. Das Tal wird teilweise von Straßen und Bahnlinien begrenzt. Bei Overath wird die Flusslandschaft örtlich von den angrenzenden Siedlungsflächen mit ihren Infrastrukturen überprägt. Einige der großflächigen Grünländer sind durch einzelne, markante Eichen sowie Weidenbäume und Sträucher gegliedert. Die strukturreichen Auwälder runden das Bild einer typischen Flusslandschaft ab.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

Zur Erhaltung und Erreichung der nebenstehenden Schutzzwecke wird mit dem Kanuverband Nordrhein-Westfalen e.V. eine vertragliche Vereinbarung auf Basis der Verhaltensregeln des Verbandes in Naturschutzgebieten angestrebt.

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotop: Fließgewässer (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung
- Erhaltung und Entwicklung eines na-

turnahen Flusslaufes (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume von störungsempfindlichen, seltenen und gefährdeten, naturraumtypischen Tierarten (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- in Ausführung des § 48 c LG NW in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG NW:

zur Erhaltung folgender wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

Flussneunaue (Lampetra fluviatilis, 1099)

Bachneunaue (Lampetra planeri, 1096)

Groppe (Cottus gobio)

zur Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

**Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)**

c) zur Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Er-

Die Agger wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH-Gebiet DE-5109-302 „Agger“ an die Europäische Union gemeldet.

Für die Umsetzung der FFH- Ziele gelten auch die Vorschriften der §§ 48a-48e LG.

**Prioritäre** Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; in Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH- Standarddatenbogens angegeben.

Ausschlaggebend für die Gebietsmeldung repräsentativen Hartholzauwälder sowie bedeutende Vorkommen des Flussneunauges der das Gewässer der Agger Lebensraum bietet.

Das Aggertal weist daneben landesweit bedeutende flussbegleitende Erlen-Eschen-, entwicklungsfähige Weichholzauenwälder (im Unterlauf, D35), gut entwickelte Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder sowie Lebensräume für das Bachneunaue für das europaweite Biotopnetz der Natura 2000 auf.

Als Nebenfluss der Sieg erhält die Agger zusätzlich eine grundlegende Bedeutung für das Gelingen der Wiederansiedlung des Lachses

Das Naturschutzgebiet "Agger" umfasst das FFH- Gebiet im Plangebiet nicht vollständig. Das FFH- Gebiet setzt sich südlich Overath auf dem Gebiet des Rhein- Sieg Kreises fort. Hier findet es seinen Anschluss in einem bedeutsamen Biotopverbund mit den Schutzgebieten DE 5109-301 "Naafbachtal" sowie zum FFH- und Vogelschutzgebiet DE 5108-301 und 5108-401 "Wahner Heide".

haltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen (zwecks Ausfüllen der Schutzziele) für das FFH- Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten **geboten:**

**a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind**

**Schutzziele/Maßnahmen für das Flussneunauge**

Erhaltung und Förderung der Teillebensraumqualität für das Flussneunauge durch

- Erhaltung und Förderung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang I bzw. IV der FFH-Richtlinie**

**Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)**

Wiederherstellung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzaunenwald) oder ggfs. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)

- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Bachneunauge**

Erhaltung und Förderung der Bachneunaugen-Population durch

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer
- Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichbereiche) und ruhigen
- Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und
- gehölzreichen Gewässerrändern
- Abpufferung des Fließgewässers gegen Nährstoff- und Schadstoffeinträge
- Erhaltung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Wurzelgeflecht und
- Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten

#### **Schutzziele /Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie für Groppe**

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch
- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf

- möglichst weitgehende Reduzierung der für die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen

zugehörige Einzelfestsetzungen:  
 Brachflächen  
 Forstliche Festsetzungen OV\_4.3-07  
 Maßnahmen

**OV\_2.1-8 Naturschutzgebiet "Schlingenbachtal"**

Blatt Nr.:  
 140, 141, 149,  
 152

zwischen Schalken und Vilkerath

Anzahl der Teilflächen: 2  
 Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 68,892 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines Bachtals mit großflächigem Auengrünland und kleinen Erlenwäldern sowie zur Wiederherstellung naturnaher Au- und Hangwälder.

Das Naturschutzgebiet umfasst den etwa 5 Kilometer langen Schlingenbach mit seiner Aue zwischen Schalken und der Mündung in die Agger bei Vilkerath, unterbrochen durch die Fischteichanlagen der Schlingenthaler Mühle an der L 153.

Die Aue des östlichen Teils und der Quellsiefen werden von Erlenuwald sowie von Fichtenforsten und mehreren teils aufgelassenen Fischteichanlagen eingenommen. Der Quellbereich, bestehend aus mehreren Quellen liegt in einer stellenweise feuchten bis nassen Grünlandfläche.

Im westlichen Teil durchfließt der Bach naturnah mäandrierend zum Teil brachgefallenes Auengrünland verschiedener Feuchtestufen.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer, Auwälder, Quellbereiche, Nass- und Feuchtgrünland, Bruch- und Sumpfwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung
- Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Baches und seiner Aue (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Au- und Hangwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung des überwiegend feuchten Grünlandes in der Bachaue und in den Quellbereichen (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten

**verboten:**

- Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachflächen

Forstliche Festsetzungen    OV\_4.2-04 bis 09, OV\_4.2-203 bis 207, OV\_4.3-08 und 09, OV\_4.3-200

Maßnahmen                    OV\_5.1-07 bis 13, OV\_5.1-100 und 204, OV\_5.1-304 und 305

**OV\_2.1-9**

Blatt Nr.:  
**139, 140, 148**

**Naturschutzgebiet "Lombachtal"**

nördlich Marialinden

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 8,518 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Baches mit Auwald und zum Teil feuchtem Grünland.

Das Naturschutzgebiet umfasst den Lombach und seinen Quellsiefen (Kesselsiefen/Altehofsiefen) mit seiner Aue zwischen Oderscheiderfeld und der Mündung in die Agger bei Hammermühle. Im Oberlauf wird die Aue meist von Erlen, Hainbuchen und Eichen, stellenweise unter Beimischung von Fichten eingenommen, während im Unterlauf stellenweise feuchtes Grünland an den erlengesäumten Bach angrenzt. Eine alte Blockhalde unterhalb des Steinbruches Breidenassel (Naturdenkmal) sowie eine kurze Schlucht im anstehenden Fels mit kleinem Wasserfall kurz vor dem Tal der Sülz stellen landschaftliche und ökologische Sonderstandorte dar.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung

- Erhaltung und Entwicklung eines überwiegend naturnahen Baches mit Auengrünland und kleinen Auwäldern (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung der Blockhalde und der Schlucht mit kleinem Wasserfall als wertvolle und seltene landschaftliche und ökologische Sonderstandorte (§ 20, Satz 1 Buchstabe a, b und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung von teils feuchtem Auengrünland (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten

**verboten:**

- Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Einzelfestsetzungen:  
 Brachflächen  
 Forstliche Festsetzungen  
 Maßnahmen                      OV\_5.1-06 und 203

**OV\_2.1-10      Naturschutzgebiet "Naafbachtal"**

Blatt Nr.:  
**126, 138, 139,  
 147, 148, 151,  
 152, 154**

östlich und südlich Marialinden

Anzahl der Teilflächen: 2  
 Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 165,243 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines großen, zusammenhängenden, sehr vielfältig strukturierten Bachtalsystems mit naturnahen Bachläufen, Auwäldern, Nass- und Feuchtgrünland und meist alten Hangwäldern.

Der Naafbach bildet auf einer Länge von gut 10 Kilometer zwischen dem Quellbereich bei Siebelsnaaf und der Einmündung eines Seitensiefens südlich Viersbrücken die Grenze zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Rhein-Sieg-Kreis. Das Naturschutzgebiet umfasst in diesem Abschnitt das gesamte auf dem Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises liegende Naafbachtal. Im Rhein-Sieg-Kreis ist das Naafbachtal ebenfalls Naturschutzgebiet.

Das Gebiet umfasst im zunächst nur schwach eingetieften oberen Abschnitt bis zur Fischermühle den naturnahen, erlengesäumten Bach und die als Grünland genutzte Aue mit einzelnen Hochstaudenfluren, unterbrochen von mehreren Fischteichanlagen, Straßenquerungen und einem größeren Nadelforst (nördlich Breitenstein) einschließlich

dreier bewaldeter, naturnaher Seitensiefen.

Südlich von Breitenstein ist das Naafbachtal einschließlich seiner Seitensiefen ein vielfältig strukturiertes, naturnahes Bachtalsystem. Der naturnah mäandrierende Naafbach wird von Erlen-Eschenwald begleitet, in der Aue dominiert Feuchtgrünland, das durch Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenrieder und Waldsimsensümpfe bereichert wird. An den teilweise steilen Hängen nehmen neben den Buchenwäldern Eichen-Hainbuchenwälder den größten Flächenanteil ein. In den Hangwäldern entspringen folgende zahlreiche, überwiegend ebenfalls naturnah ausgebildete, z.T. tief eingekerbte Seitenbäche des Naafbaches, die Bestandteil des Naturschutzgebietes sind:

Siefen bei Abelsnaaf, Frankenfoortsiefen östlich Krampenhöhe, Weierssiefen östlich Obergrützenbach, Siefen mit 3 Seitensiefen südlich Niedergrützenbach, 2 Siefen südlich Falkemich, Kleine Naaf südlich Marialinden, Kuttensiefen südöstlich Blindenaaf, Bonnensiefen südlich Blindenaaf, Halzemicher Siefen, Eulenbachtal, Kaltenbonnsiefen bei Viersbrücken, Siefen südlich Buschhoven.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der zahlreichen gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer, Auwälder, Quellbereiche, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Stillgewässer (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer, teils herausragender Bedeutung
- Erhaltung und Entwicklung des ausgedehnten, landschaftlich besonders schönen und vielgestaltigen Bachtalsystems mit besonderer Eignung für die Erholung in der Natur (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- in Ausführung des § 48 c LG NW in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) gemäß § 20 Satz 1

Das Gewässersystem des Naafbaches wurde als FFH-Gebiet DE- 5109 - 301 „Naafbachtal“ an die Europäische Union gemeldet.

Für die Umsetzung der FFH- Ziele gelten auch die Vorschriften der §§ 48a-48e LG.

**Prioritäre** Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervor-

Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG NW:

zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

**-Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)**

-Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

-Feuchte Hochstaudenfluren (6430)

-Hainsimsen-Buchenwald (9110)

b) zur Erhaltung, Wiederherstellung und Förderung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) und deren Lebensräumen:

-Eisvogel (*Alcedo atthis*, A229)

-Schwarzspecht (*Dryocopus martius*, A236)

-Neuntöter (*Lanius collurio*, A338)

-Rotmilan (*Milvus milvus*, A074)

-Grauspecht (*Picus canus*)

c) zur Erhaltung und Förderung folgender wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

-Bachneunauge (*Lampetra planeri*, 1096)

-Groppe (*Cottus gobio*, 1163)

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen (zwecks Ausfüllen der Schutzziele) für das FFH-Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten **geboten:**

gehoben; in Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH-Standarddatenbogens angegeben.

Ausschlaggebend für die Gebietsmeldung sind die im Gebiet repräsentativen Hainsimsen- Buchenwälder sowie das wertvolle Fließgewässer dem Lebensraum "Fließgewässer mit Unterwasservegetation".

Die naturnahen Bach- und Flusstäler des gesamten Naafbaches weisen daneben als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Lebensräume bachbegleitender Erlen- und Eschen- Weichholz- Auenwälder als **prioritärer** Lebensraum auf und bieten zusätzlich Lebensraum für das Bachneunauge und die Groppe als weitere, für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Arten an.

Das Naafbachtal beherbergt für den Naturraum Bergisches Land repräsentative Bestände der Hainsimsen-Buchenwälder. Landesweit bedeutsame Bestände des bachbegleitenden Erlen-Eschenwaldes sowie Mähwiesen und Weiden, die zum Teil extensiv genutzt werden, unterstreichen die Bedeutung dieses ausgedehnten Talabschnittes für die Erhaltung der genannten Lebensräume. Dieses Vegetationsmosaik zusammen mit dem naturnahen Talbereich bietet außerdem verschiedenen seltenen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie gute Lebensmöglichkeiten. Der naturnahe Bach ist Lebensraum für die Groppe und das Bachneunauge sowie Besatzbach im Rahmen des Wiedereinbürgerungsprogramms für den Lachs. Großflächig sind im Gebiet extensiv genutzte, binsenreiche Feuchtgrünlandflächen mit Seggenrieden, Quellbereichen und Waldsimsensümpfen vorhanden. In Nassbrachen und an Nebenbächen haben sich zusätzlich Mädesüß-Hochstaudenfluren entwickelt. Örtlich treten an den steilen Hängen Silikatfelsen hervor.

**a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:**

**Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) sowie für Bachneunauge und Groppe**

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung durch:

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik;
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf;
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen;
- keine Freizeitnutzung;
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation in der Aue, Rückbau von Uferbefestigungen.

**Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft;
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen;

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen;
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten.

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000**

**und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind**

**Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum)**

Wiederherstellung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder auf geeigneten Standorten
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Erhaltung und Entwicklung des ausgedehnten, überwiegend durchgängigen Bachtals und seiner Seitentäler

und -siefen als besonders wertvolles Fließgewässerökosystem (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Wälder an den Talhängen und Auen (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung und Entwicklung des vielgestaltigen Mosaiks aus Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichten, Hochstaudenfluren und Seggenriedern (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

-

Das Naturschutzgebiet „Naafbachtal“ wird teilweise von der landesplanerischen Darstellung der Naafbachtalsperre als Standort für eine geplante Trinkwassertalsperre überlagert (siehe Darstellung in der Anlagekarte zum Landschaftsplan). Gemäß den Vorgaben im LEP und im Regionalplan (GEP) sind die Festsetzungen zum NSG "Naafbachtal" für die von der Talsperrendarstellung überlagerten Bereiche nur bis zum positiven Abschluss der wasserwirtschaftlichen Planung wirksam. Nach Durchführung einer entsprechenden FFH-Verträglichkeitsprüfung tritt nach Vorrang der Talsperre die NSG- Ausweisung zum gegebenen Zeitpunkt zurück.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten

**verboten:**

- Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachflächen

Forstliche Festsetzungen OV\_4.1-01 bis 03, OV\_4.2-10 bis 15, OV\_4.2-208 bis 214, OV\_4.3-10 bis 17, OV\_4.3-201 bis 204

Maßnahmen OV\_5.1-14 bis 17, OV\_5.1-101 und 102, OV\_5.1-205 und 206, OV\_5.1-306 bis 314

**OV\_2.1-11**

Blatt Nr.:  
113, 114

**Naturschutzgebiet "Katzbachtal"**

östlich Heiligenhaus

Anzahl der Teilflächen:  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 9,580 ha

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines Bachtals mit naturnahen Auwäldern und strukturreichen Gebüschfluren in Übergang zu Grünlandflächen, zur Erhaltung von Quell- und Hochstaudenfluren und einem abschnittswisen natürlichen Gewässerverlauf.

Das Naturschutzgebiet umfasst den Verlauf des Katzbaches mit der Quellregion östlich Heiligenhaus bis an die Unterquerung der L 136. Das Bachtal wird von mehreren natürlichen Quellursprüngen bestimmt, die zumeist bewaldet sind. Der weiter südlich parallel zur L 136 verlaufende Talzug weist neben

naturnahen Auwäldern auch strukturreiche Waldränder und Gebüschfluren auf. In der westlichen Quellregion befinden sich gewässerbegleitende Hochstauden- und Feuchtfuren sowie eine hängige artenreichere Magerwiese.

Der weitere, natürlich mäandrierende Gewässerverlauf mit einigen Steilhangabschnitten wird z.T. von kreuzenden Wegen mit Verrohrungen sowie randlich durch Teichanlagen beeinträchtigt. Zudem sind flächigere, bis an die Gewässersohle heranreichende Fichten- und Pappelbestände vorzufinden.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Entwicklung des ausgedehnten, landschaftlich besonders schönen und vielgestaltigen Bachtalsystems mit besonderer Eignung für die Erholung in der Natur (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer, teils herausragender Bedeutung
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Quellbereiche, eines naturnahen, mäandrierenden und durchgängigen Bachlaufes (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

**OV\_2.1-12**

**Naturschutzgebiet Kombachtal**

Blatt Nr.:  
112, 113

südlich Großschwamborn bis Kombach

Anzahl der Teilflächen:  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 14,771 ha

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden relativ ungestörten Bachtals mit zulaufenden Seitensiefen, Quellbereichen, Auwäldern, Naß- und Feuchtgrünland sowie strukturreichen Waldrändern.

Das Naturschutzgebiet umfasst das Kombachtal zwischen Großschwamborn bis Kombach. Der südliche obere Bachtalbereich wird von zulaufenden Quellbächen mit Grünland- und Waldflächen und Feuchtbrachen geprägt. Im weiteren Verlauf des Talraums wird der natürlich mäandrierende Bach von Quell- und Hochstaudenfluren, Wiesenflächen sowie von lichterem Pappel- und Fichtengehölze begleitet. Zudem sind in der Talsohle flächige Aufforstungsflächen mit Roterlen- und Eschengehölzen vorzufinden. Kleinräumig sind zudem Quellaustritte, Kleingewässer und Tümpel anzutreffen, die für Amphibien und viele Insektenarten einen wichtigen Lebensraum bieten.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung des ausgedehnten, landschaftlich besonders schönen und vielgestaltigen Bachtalsystems mit besonderer Eignung für die Erholung in der Natur (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer, Auwälder, Quellbereiche, Nass- und Feuchtgrünland (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer, teils herausragender Bedeutung
- Erhaltung und Entwicklung des ausgedehnten, überwiegend durchgängigen Bachtals und seiner Seitentäler und -siefen als besonders wertvolles Fließgewässerökosystem (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:  
 Brachflächen  
 Forstliche Festsetzungen OV\_4.2-16 und 17  
 Maßnahmen OV\_5.4-02

**RO\_2.1-1 Naturschutzgebiet "Königsforst"**

Blatt Nr.:  
 31, 32, 33, 34,  
 47, 48, 49, 50,  
 65, 66, 67, 82, 83

südlich Bensberg

Anzahl der Teilflächen: 1  
 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach  
 Overath  
 Rösrath

Festsetzungen und Erläuterungsbericht

siehe GL\_2.1-20/Königsforst

**RO\_2.1-2 Naturschutzgebiet "Krumbach"**

Blatt Nr.:  
 48, 65

nordöstlich Kleineichen

Anzahl der Teilflächen: 1  
 Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 6,365 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, erlengesäumten Baches und begleitenden Quellbereichen sowie Grauerlen- Birkenbrüchen.

Das Naturschutzgebiet umfasst den Krumbach und einen weiteren Quellbach. Der Krumbach durchfließt, von einem Erlen- Birkenwald gesäumt, sandige nährstoffärmere Böden der Bergischen Heideterrasse. Die umgebenden Standorte sind überwiegend mit Nadelhölzern bestockt. Die Quellbereiche, durch einen alten Bahndamm vom Bachlauf getrennt, sind durch einen sehr nassen, sumpfigen Erlenwald sowie durch eine nasse, hochstaudenreiche Wiese charakterisiert.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß

§ 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer, Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung
- Erhaltung und Entwicklung eines naturraumtypischen Sandbaches der Heideterrasse und der begleitenden Auwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung der nassen, hochstaudenreichen Wiese (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:  
 Brachflächen  
 Forstliche Festsetzungen  
 Maßnahmen                      RO\_5.1-200

**RO\_2.1-3      Naturschutzgebiet "Wahner Heide"**

Blatt Nr.:  
 45, 46, 47, 62,  
 63, 64, 79

südwestlich Rösrath

Anzahl der Teilflächen: 1  
 Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 657,164 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung des gesamten Gebietes mit seinen zahlreichen natürlichen Lebensräumen

Das Naturschutzgebiet umfasst den im Rheinisch-Bergischen Kreis gelegenen Teil der Wahner Heide, die sich durch eine Vielzahl natürlicher Lebensräume wie Heiden, Moore, Seen, Eichen- und Buchenwälder, Auen- und Moorwälder sowie Glatthaferwiesen auszeichnet.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der besonders zahlreichen gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder, Fließgewässer, Magerwiesen und -weiden, Moore, Nass- und Feuchtgrünland, Quellbereiche, Stillgewässer, Trocken- und Halbtrockenrasen
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender landesweiter Bedeutung
- Erhaltung und Entwicklung der Wahner Heide als einmalige Natur- und Kulturlandschaft (§ 20, Satz 1 Buchstabe a, b und c LG sowie § 20 Satz 2 LG)

Bei der Formulierung des Schutzzweckes bzw. der Schutzgründe ist die Maßnahmenausrichtung der zum Zeitpunkt der Planbearbeitung aktuellen Prioritätenliste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), ehemals LÖBF-NW, für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Wahner Heide berücksichtigt worden.

- in Ausführung des § 48 c LG NW in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a) sowie gemäß § 20 Satz 2 LG NW:

a) zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie :

- Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010)
- Trockene Heidegebiete (4030)
- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) im Teilraum Herfeld
- Moorschlenken-Pioniergesellschaften (7150) im Teilraum Herfeld
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190)

**-Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)\***

Darüber hinaus hat das FFH-Gebiet im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhanges IV sowie Lebensräume gem. Anhang I der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Glatthafer- und Wiesenknopfsilgenwiesen (6510) Bereiche der Panzerpiste
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)

**-Moorwälder (91D0, Prioritärer Lebensraum)**

Wichtiges Schutzziel für die festgestellten Lebensraumtypen und Arten ist die Sicherung des Gebietes vor weiterer Zerschneidung der Verbindung zum Königsforst. Die wenigen noch vorhandenen ungestörten Übergänge zum Bergischen Land sollten unbedingt erhalten bleiben.

Das Gebiet der "Wahner Heide" wurde als FFH- Gebiet DE -5108-301 "Wahner Heide" an die Europäische Union gemeldet. Zudem erfolgte eine Meldung als Vogelschutzgebiet unter DE 5108-401 " Vogelschutzgebiet Wahner Heide".

Für die Umsetzung der FFH-Ziele gelten auch die Vorschriften der §§ 48a - 48e LG.

Konflikte zwischen der Naherholung und dem Naturschutz sind Regelungsinhalt des Erholungskonzeptes. Der besondere Schutz dieser Lebensräume wird jedoch bereits durch ein grundsätzliches Betretungsverbot von Flächen außerhalb der in der Örtlichkeit gekennzeichneten Wege geregelt. Die künftige Maßnahmenplanung ergänzt diesen Grundschutz.

Die Wahner Heide ist Kerngebiet eines bedeutenden europäischen Waldbiotopverbundsystems im Zusammenhang mit dem Bergischen Land und dem Königsforst. Die aufgeführten Lebensraumtypen waren für die Meldung der Wahner Heide als FFH- und Vogelschutzgebiet ausschlaggebend.

b) zur Erhaltung folgender, wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten gem. Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Mittelspecht (*Picoides medius*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola torquata*)
- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Die Wahner Heide - und dabei insbesondere der Geisterbusch und das Herfeldmoor - ist herausragendes Vogelschutzgebiet insbesondere für die Brutpopulationen von Heidelerche, Mittelspecht, Ziegenmelker, Schwarzkehlchen, Neuntöter und Wendehals.

Darüber hinaus hat das FFH-Gebiet im Gebietsnetz Natura 2000 und/oder für Arten des Anhangs II; IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten gem. Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie Bedeutung für:

- Grauspecht (*Picus canus*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Schwarzspecht (*Drycopus martius*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Kammmolch (*Triturus cristatus*)

c) zur Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften folgender, wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie sowie Vogelschutzarten gem. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie:

- Kammmolch (*Triturus cristatus*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)

d) zur Erhaltung und Wiederherstellung von Biotopen und Lebensgemeinschaften von Tier- und Pflanzenarten in der Wahner Heide, die aufgrund ihrer Gesamtgröße und ihres kleinflächig wechselnden Standortmosaiks aus naturnahen Heiden, Mooren, offenen Grasflächen und Wäldern als Lebens- und Rückzugsraum zahlreicher in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften dient sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt an gefährdeten Biotoptypen, Pflanzen- und Tierarten, die für den südlichen Teil des Naturraumes Niederrhein ausgesprochen repräsentativ ist und die in dieser Ausdehnung und Ausprägung nur noch hier vorhanden ist.

Der Schutz von bedrohten Tierarten bezieht sich insbesondere auf Vogel- und Insektenarten, Amphibien und Reptilien, der von bedrohten Pflanzenarten auf Gefäßpflanzen und Moose.

e) wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung der Wahner Heide als ein Gebiet mit Relikten historischer Landnutzungsformen und über 180 Jahre andauernder militärischer Nutzung, das hinsichtlich seiner Relief- und Bodenausstattung äußerst abwechslungsreich ist, mit Heiden, Vermoorungen, Binnendünen, Altgewässern und extensiv genutztem Grünland ausgestattet ist und Hudewaldreste aufweist;

Das von Relief- und Bodenausstattung äußerst abwechslungsreiche Gebiet weist eine hohe Biotop- und Artenvielfalt auf, die für den südlichen Teil des Niederrheins ausgesprochen repräsentativ und in dieser Vielfalt und Ausdehnung nur noch hier erhalten ist. Sie enthält, bedingt durch die über 180 Jahre andauernde militärische Nutzung einen hohen Anteil an Magerstandorten, die besonders in den beiden z. Zt. bereits wieder geöffneten größeren Heidegebieten, dem Geisterbusch im Nordosten und dem sich quer von Ost nach West erstreckenden Südheidezug (Rhein-Sieg-Kreis) zahlreichen gefährdeten Pflanzen und Tierarten Lebensraum bietet.

Diese Heidegebiete sowie kleine, meist gut erhaltene Heidemoore sind eingebettet in einen breiten Gürtel von z.T. alten bodensauren Eichenwäldern und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern auf trockenen bis feuchten Standorten in gutem, teils hervorragendem Erhaltungszustand, die im Osten auf den Bergischen Randhöhen von Hainsimsen-Buchenwald abgelöst werden. Im Nordosten schließt sich der Königsforst mit seinen sauren Eichen- und Buchenwäldern an und bildet mit den Wäldern der Wahner Heide einen großflächigen Verbund.

- f) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragender Schönheit der Wahner Heide, insbesondere aufgrund ihrer abwechslungsreichen Reliefgestaltung und ihres kleinflächig wechselnden Standortmosaiks aus Heiden, Mooren, offenen Grasflächen und verschiedenen Wäldern mit einer einzigartigen Diversität an gefährdeten Biotoptypen und durch das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten

Ergänzende Schutzgründe und -ziele sind darüber hinaus:

- g) Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen und überregionalen Biotopverbundfunktionen zum Königsforst im Norden, zwischen der Nord- und der Südheide, zu den Freiflächen innerhalb des Flughafengeländes und zur Sülzaue
- h) Erhaltung und Wiedervernässung der Moore und der Moorreste zur Sicherung und Optimierung der Moorentwicklung aufgrund ihrer Biotop- und Vernetzungsfunktionen.
- i) Erhaltung und Wiederherstellung der Offenlandbiotope insbesondere im Geisterbusch und der ehemaligen Panzerpiste Wolfsheide aufgrund des differenzierten Biotop- und Artenspektrums
- j) Erhaltung und Wiederherstellung der Heide- und Sandmagerrasenbiotope als Lebensraumsicherungsmaßnahme für hochspezialisierte Tier- und Pflanzenarten.
- k) Erhaltung und Entwicklung von Extensivgrünland als Strukturhaltungsmaßnahme einer historischen Kulturlandschaft.
- l) Erhaltung und Entwicklung der Au- enwaldkomplexe im Einzugsgebiet der Sülz

Auf der Grundlage der Schutzkriterien sollen geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen fixiert werden, um bereits entwässerte bzw. teilentwässerte bzw. abtrocknende Heidemoore in ihren ökologischen Funktionen wiederherzustellen. Insbesondere sind mit diesen Maßnahmen Flächen im Heerfeld angesprochen.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. Prioritätenliste der LÖBF (nun LANUV) werden bereits seit 1996 umgesetzt.

Es handelt sich um mehrere Einzelflächen, die in der Prioritätenliste der LÖBF (Stand Sept. 2002), nun LANUV, näher definiert sind.

Es handelt sich um Reste alter Dorffluren der Streusiedlungen Hasbach und Brand (siehe hierzu Maßnahmen gem. Ziffer 5)

m) Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Waldgesellschaften.

Richtlinie des waldbaulichen Handelns für die Waldflächen der Wahner Heide sind das Forsteinrichtungswerk des Bundesforstamtes und die Waldbau-grundsätze der Bundesforstverwaltung. Für den Gesamttraum Wahner Heide sind damit insbesondere auch Altholzbestände angesprochen, die Funktionen als Vernetzungselemente zum Königsforst übernehmen.

n) Erhaltung und Entwicklung von Bruchwaldstandorten.

Aufgrund vielfältiger standörtlicher Veränderungen sind die verbliebenen Bruchwaldstandorte stark gefährdet.

Als Lebensraum für hochspezialisierte Tier- und Pflanzenarten sind u.a. Maßnahmen zur Standortsicherung und ökologischen Stabilisierung notwendig. Standortbezogene Einzelregelungen sind in den besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG enthalten.

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes zusätzliche Maßnahmen (zwecks Ausfüllen der Schutzziele) für das FFH- und Vogelschutzgebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten **geboten:**

**Schutzziele/ Maßnahmen für Feuchte Heidegebiete mit Glockenheide (4010) und für Trockene Heidegebiete (4030) einschl. Heidelerche, Schwarzkehlchen, Ziegenmelker, Wiesenpieper, Wendehals und Neuntöter**

Erhaltung und Entwicklung typisch ausgebildeter Feucht- und Trockenheiden mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch:

- extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierassen, alternativ Mahd (bei starker Vergrasung im Juli, sonst im Spätherbst) und Abräumen des Mähgutes
- Vegetationskontrollen (z.B. Entfernung von Gehölzen)

Insbesondere für den sog. Geisterbusch werden seit 1996 die aufgeführten Schutzziele und Maßnahmen im Rahmen eines abgestimmten Pflege- und Entwicklungskonzepts in wesentlichem Umfang bereits erfüllt. Vorrangiges Pflegeziel ist die Wiederherstellung und dauerhafte Sicherung von Offenlandbiotopen in Verbindung mit der Schaffung von Vernetzungskorridoren. Das Zurückdrängen von Verbuschung erfolgt mittels mechanischer Erstpflege (Entnahme von Gehölzstrukturen und Bäumen), Beweidung mit geeigneten Tierrassen und begleitender periodischer Mahd zur Unterdrückung dominanter und unerwünschter Problemvegetation.

- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen für Neuntöter und Schwarzkehlchen sowie einzelne Baumgruppen für den Wendehals
  
- Wiederherstellung von Feucht- und Trockenheiden auf geeigneten Standorten
- Sicherung und Wiederherstellung des natürlichen Bodenwasserhaushaltes in den Feuchtheiden
- Sicherung und Schaffung ausreichend großer, nährstoffarmer Pufferzonen
- Lenkung der Freizeitnutzung (Anleiten von Hunden)

Die Entwicklung der Pflegemaßnahmen wird kontinuierlich gutachterlich begleitet.

Ergebnis der bisher durchgeführten Maßnahmen sind deutliche Entwicklungen zu Sandmagerrasen und zu feuchten Sandginsterheiden; ebenfalls ist eine zunehmende Ausbreitung von Calluna-Flächen in Verbindung mit einer Verjüngung der vorhandenen Bestände zu registrieren. Bei den Beständen des Neuntöters ist eine starke Zunahme festzustellen; die Anzahl der Brutpaare des Schwarzkehlchens ist etwa konstant geblieben. Das Pflege- und Entwicklungskonzept wird stetig weiterentwickelt.

Die notwendige Sicherung der Biotopstrukturen in den Offenlandbereichen wird durch Besucherlenkung als Maßnahmenumsetzung aus dem Erholungskonzept begleitet. Parallel dazu sind Optimierungen des Weidemanagements durch Einzäunungen vorgesehen.

**Schutzziele /Maßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren (6430)**

Erhaltung und Entwicklung der feuchten Hochstauden- und Waldsäume mit ihrer charakteristischen Flora und Fauna durch:

- Sicherung und Entwicklung einer naturnahen Überflutungsdynamik
- im Einzelfall Vegetationskontrolle (z.B. Entfernung von Gehölzen) i.V. mit kontrollierten Beweidungsmaßnahmen

**Schutzziele /Maßnahmen für Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) und Moorschlenken-Pioniergesellschaften 7150)**

Erhaltung und Entwicklung des charakteristischen Lebensraumkomplexes eines Übergangs- und Schwingrasenmoores mit Hochmoorvegetation und Schwingrasen auf Torfsubstraten und der typischen Fauna durch:

- Sicherung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalt
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers
- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-) Nutzung auf ein naturverträgliches Maß
- ggfls. Vegetationskontrolle (z.B. Entfernen von Gehölzen)

Schutzziele /Maßnahmen für Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160) einschließlich Mittelspecht, Pirol und Nachtigall

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und der Eichen-Ulmen-Eschen-Auenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora, in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, -gebüsche, strukturreicher Waldränder und Staudenfluren durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft, einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen für den Mittelspecht bis zur Zerfallsphase sowie Sicherung von Alteichen mit totholzreichen Starkkronen für den Mittelspecht.
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.
- Erhaltung, ggfls. Wiederherstellung der natürlichen Standortverhältnisse
- (Wiedervernässung) bzw. Wiederherstellung der Grundwasser und/oder Überflutungsverhältnisse

- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter § 62 LG fallenden Biotopen.
- Vermehrung des Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen, vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen sowie zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen.

**Schutzziele / Maßnahmen für „Alte bodensaure Eichenwälder“ (9190), einschließlich Mittelspecht**

Erhaltung und Entwicklung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsche, Waldränder und Staudenfluren durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft.
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen bis zur Zerfallsphase sowie Sicherung von Alteichen mit totholzreichen Starkkronen für den Mittelspecht.
- Auf Flächen mit konkurrierender Buche angemessene Bewirtschaftung mit einem Bestockungsanteil von mindestens 50 % Stiel- oder Traubeneiche.
- Vermehrung des alten bodensauren Eichenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen vorrangig in Quellbereichen oder an Bachläufen und zur Schaffung von Laubwaldkorridoren und zusammenhängenden Laubwaldkomplexen.

Der angestrebte Zustand kann nur für die Waldgesellschaften der Maiglöckchen-Traubeneichen-Buchenwälder gelten, da die Buche in Bereichen der Stieleichen-Hainbuchenwälder an Konkurrenzskraft einbüßt

- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen.
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Kleinstandorten wie Quellen und anderen unter §62 LG fallenden Biotopen.

**Schutzziele / Maßnahmen für Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern (91E0, Prioritärer Lebensraum), einschließlich Pirol und Nachtigall**

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüschstadien und Staudenfluren durch:

- naturnahe Bewirtschaftung und Entwicklung natürlich strukturierter Wälder, einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände (einschließlich Unterholz) und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder ggfs. durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlenbäumen.
- Optimierung und Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder, insbesondere durch Umbau der mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen potentiellen Standorte und Entnahme beigemischter nicht bodenständiger Gehölze
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen.

**Schutzziele für die Gelbbauchunke – *Bombina variegata***

- Langfristiger Erhalt einer (kopfstar-ken) Gelbbauchunken-Population durch Schutz ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume durch
- Erhalt und ggf. Neuanlage einer ausreichenden Zahl von (periodi-schen) Klein(st)gewässern, ein-schließlich wasserführender Wa-genspuren u.ä.
- Zurückdrängen der Sukzession und Verhinderung der Verlandung durch Pflegemaßnahmen
- Sicherstellen einer ausreichenden Besonnung, ggf. Beseitigung von beschattenden Gehölzen
- Erhalt des naturnahen Umfeldes der Gewässer als Sommer- und Winter-quartier, insbesondere der angren-zenden Laub-(Misch)Waldbestände, Erhalt von Stubben.

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erreichung des Schutzzweckes zusätzli-che Schutzziele/Maßnahmen für Le-bensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 be-deutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geboten für:

**Schutzziele /Maßnahmen für natürli-che eutrophe Seen und Altarme (3150)**

Erhaltung und Entwicklung der natur-nahen eutrophen Stillgewässer mit Ar-ten der Armleuchteralgenfluren (Chare-tea), Wasserlinsenfluren (Lemnetea) und Laichkrautfluren (Potamogetone-tea) und der typischen Fauna durch

- Förderung der Entwicklung einer na-türlichen Verlandungsreihe
- Schaffung ausreichend großer Puf-ferzonen zur Vermeidung bzw. Mi-nimierung von Nährstoffeinträgen
- Nutzungsverbot bzw. Beschränkung der (Freizeit-)Nutzung des Gewäs-sers auf ein naturverträgliches Maß
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewäs-serchemismus und Nährstoffhaus-halts

**Schutzziele / Maßnahmen für Glatt-hafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)**

Erhaltung und Entwicklung artenreicher Flachlandmähwiesen mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna durch

- zweischürige Mahd bei geringer Düngung (nach Kulturlandschaftsprogramm)
- Förderung und Vermehrung der mageren Flachlandwiesen auf geeigneten Standorten
- Vermeidung von Eutrophierung

**Schutzziele / Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110), einschließlich Grau- und Schwarzspecht**

Erhaltung und Entwicklung großflächig zusammenhängender, naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, -gebüsch und Staudenfluren sowie strukturreicher Waldränder durch:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Förderung der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

**Schutzziele/Maßnahmen für Moorwälder(91D0)**

Erhaltung und Entwicklung von Moorwäldern mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwaldstadien durch:

- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Wasser-Nährstoffhaushalts und Bodenwasserchemismus
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen, Verbot der Einleitung nährstoffreichen Wassers
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse bodenständiger Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Nutzungsaufgabe wegen der Empfindlichkeit der Standorte
- Verbot von Kalkung
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

#### **Schutzziele für den Kammolch – Triturus cristatus**

- Erhalt einer (kopfstarken) Kammolch-Population durch Schutz ihrer aquatischen und terrestrischen Lebensräume.
- Schutz ihres Laichgewässers in seinem jetzigen Zustand (kein Fischbesatz)
- Erhalt und ggf. Extensivierung der umgebenden Acker- oder Grünlandflächen als Sommerlebensraum für die Population
- Erhalt der angrenzenden Waldflächen als Winterquartier für die Population
- Vermeidung von Strukturveränderungen

- Erhalt und Entwicklung von Wanderstrukturen wie Waldsäume und andere bandförmige Biotoptypen (Raine, Gräben, Hecken) als Verbindungselemente zu vorhandenen Gewässerkomplexen

Zielsetzung aller Naturschutzmaßnahmen ist insbesondere die Erhaltung der Offenlandbiotope und naturnahen Waldbestände. Die Maßnahmen sollen im Einvernehmen mit den Grundeigentümern und den Nutzern des Geländes durchgeführt werden; eine diesbezügliche Vereinbarung ist beabsichtigt. Die Detaillierung von Maßnahmen zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der natürlichen Lebensgemeinschaften und Lebensstätten soll in Pflege- und Entwicklungsplänen auf der Grundlage der „Schutzziele und Maßnahmen zu NATURA 2000-Gebieten“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz(LANUV), ehemalg LÖBF-NW, für die Wahner Heide (NATURA 2000-Nr. DE-5108-301 und DE-5108-401) in der jeweils gültigen Fassung erfolgen. Im Bereich der Offenlandbiotope soll auch die Prioritätenliste der LANUV in der jeweils gültigen Fassung Beachtung finden.

Nicht betroffene Tätigkeiten:

Zusätzlich zu den nicht betroffenen Tätigkeiten der Ziff. 2.1 B. bleiben von den Verboten 2.1 A Nr. 1-28 folgende Handlungen/Maßnahmen unberührt:

1. Maßnahmen, die der Flugsicherheiten und auf der Grundlage des „forstökologischen Gutachtens Wahner Heide mit landschaftspflegerischem Begleitplan“ erfolgen
2. die vom Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere Landschaftsbehörde zugelassenen oder angeordneten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen. Dazu gehören im Rahmen des Beweidungsprojektes notwendige Maßnahmen wie Einfriedungen, begleitende Maßnahmen zur Weidpflege und der Einsatz von Hütehunden.

Soweit im Rahmen des Beweidungsprojektes das Ausbringen von Mist erforderlich werden sollte, ist eine vorherige Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde geboten.

zugehörige Einzelfestsetzungen:  
 Brachflächen  
 Forstliche Festsetzungen RO\_4.3-300  
 Maßnahmen RO\_5.1-300 bis 304; RO\_5.4-02 bis 07

**RO\_2.1-4**

**Naturschutzgebiet  
"Kupfersiefer Bachtal"**

zwischen Schlehecken und Menzlingen

Blatt Nr.:  
64, 80, 96, 97

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 65,922 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines in weiten Teilen ungestörten, naturnahen Bachtals mit strukturreichen Hangwäldern und Grünlandflächen.

Das Naturschutzgebiet umfasst das knapp 4 Kilometer lange Tal des weitgehend ungestörten und naturnahen Kupfersiefer Baches von seiner Quelle bei Schlehecken und Menzlingen im Sülztal einschließlich eines größeren und einiger kleiner Nebensiefen. Auf den begleitenden Hangwäldern stocken bodensaure Buchenmischwälder unterschiedlichen Alters, z.T. mit Altholz und gut entwickelter Strauchschicht. Die Hänge am Oberlauf werden von teilweise recht magerem Grünland eingenommen. In der Bachau befindet sich extensiv genutztes oder brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland.

In der intensiv ackerbaulich genutzten Umgebung stellt das Tal ein wertvolles Laubwaldrelikt dar, das durch Verkehr und Siedlung wenig gestört ist. Der strukturreiche Buchenmischwald und der naturnahe Bach sind ein Rückzugsgebiet für typische Lebensformen der Urlandschaft des Naturraums.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer, Auwälder, Nass- und Feuchtgrünland Stillgewässer (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung
- Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, langen Bachtals als vielgestaltiger Biotopkomplex aus strukturreichen Hangwäldern, Auwäldern und Hanggrünland (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, weitgehend ungestörten und durchgängigen Baches und seiner Quellsiefen (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Hang- und Auwälder (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung des teils

mageren Grünlandes an den Hängen und des Nass- und Feuchtgrünlandes in der Aue (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten

**verboten:**

- Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachflächen

Forstliche Festsetzungen RO\_4.2-202 und 203

Maßnahmen RO\_5.1-02 bis 05, RO\_5.1-100 und 202

**RO\_2.1-5**

Blatt Nr.:  
63, 79, 80

**Naturschutzgebiet "Immetsiefen"**

nördlich Rambrücken

Anzahl der Teilflächen: 1

Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 14,552 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines überwiegend bewaldeten Siefensystems und magerem Hanggrünland.

Das Naturschutzgebiet umfasst zwei tief eingeschnittene Siefen, deren Hänge mit überwiegend altem Buchen-Hainbuchen- Eichenwald bestockt sind. Die Bäche sind weitgehend naturnah, der südliche ist durch eine aufgelassene Teichanlage unterbrochen. Die Hänge im Bereich des Zusammenflusses der beiden Bäche werden von recht magerem und artenreichem Magergrünland eingenommen, das im südlichen Teil noch durch kleine Obstbaumbestände bereichert wird.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer, Quellbereiche (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung
- Erhaltung und Entwicklung des Siefensystems als vielgestaltiger Biotopkomplex aus alten Hangwäldern und blütenreichem Hanggrünland (§ 20, Satz 1 Buchstabe c LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, durchgängiger Bäche und Quellbereiche (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

- Erhaltung und Entwicklung alter Buchen-Hainbuchen-Eichenwälder und standortgerechter Erlenwälder in den Quellbereichen (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)
- Erhaltung und Entwicklung von artenreichem, extensiv genutztem Hanggrünland (§ 20, Satz 1 Buchstabe a LG sowie § 20 Satz 2 LG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachflächen

Forstliche Festsetzungen RO\_4.2-200 und 201

Maßnahmen RO\_5.1-01, RO\_5.1-201 und 400

## 2.2 Landschaftsschutzgebiete

Gemäß §§ 19 und 21 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 LG sind die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit „L“ / "L2" gekennzeichneten und abgegrenzten Gebiete als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

Die Landschaftsschutzgebiete und Festsetzungen gemäß Ziffer 2.2 "L2" (temporäre Landschaftsschutzgebiete) treten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Die räumlichen Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete sind in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Schutzzweck für festgesetzte Landschaftsschutzgebiete:

Gemäß § 21 LG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

Die Abgrenzungen und die von den Schutzfestsetzungen betroffenen Grundstücke sind den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zum Landschaftsschutzgebiet gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Bei den mit "L2" gekennzeichneten Bereichen handelt es sich um Darstellungen der Flächennutzungspläne der Städte Bergisch Gladbach, Overath und Rösraath, die eine bauliche Nutzung vorsehen. Gemäß § 16 Abs. 2 LG NW sind die Darstellungen der Flächennutzungspläne zu beachten. Dies geschieht durch eine temporäre Festsetzung, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand hat. Mit Inkrafttreten eines nachfolgenden Bebauungsplanes tritt die Festsetzung außer Kraft.

Bei den unter GL\_2.2-4; GL\_2.2-6 GL\_2.2-7; GL\_2.2-8 und GL\_2.2-9 gekennzeichneten Flächen handelt es sich um abgegrenzte Teile von Landschaftsschutzgebieten, für die vertragliche Vereinbarungen gem. § 3a LG NW zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege getroffen wurden.

Die Unterschutzstellung erfolgt nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft und des Fachbeitrages für den Naturschutz und der Landschaftspflege.

Große Flächen des Plangebietes waren bereits vor Erarbeitung dieses Landschaftsplanes als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt.

Die gebietsspezifischen Schutzzwecke werden unter den entsprechenden Festsetzungen der Landschaftsschutzgebiete oder als Vertragsinhalt präzisiert.

Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes und der Schutzgüter erfolgt eine räumliche und inhaltliche Gliederung der Landschaftsschutzgebiete.

Bei der Beschreibung der jeweiligen Schutzziele wird auf den Schwerpunkt der Schutzgüter und Entwicklungsmöglichkeiten in diesen Bereichen einge-

gangen. Dies schließt das Zutreffen weiterer Schutzgüter nicht aus.

- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
- c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Gemäß § 34 Abs. 2 LG sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten gelten:

- die nachfolgend aufgeführten **Verbotsvorschriften** (Ziffer 2.2 A),
- Regelungen zu den von den Verbotsvorschriften **nicht betroffenen Tätigkeiten** (Ziffer 2.2 B),
- Regelungen zu **Ausnahmen und Befreiungen** (Ziffer 2.2 C) und
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** (Ziffer 2.2 D).

**A. Verbotsvorschriften**

In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten ist zur Erreichung des Schutzzweckes *insbesondere* **verboten**:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO NRW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, aufzustellen, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder durch ortsfeste Bahnen begrenzt beweglich ist, oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Hierdurch sollen insbesondere nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden.

Zu den baulichen Anlagen gehören u.a. Zäune und andere aus Baustoffen oder

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
		<p>Bauteilen hergestellte Einfriedungen, Gartenhäuser, Lager- und Ausstellungsplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Landungs-, Boots- und Angelstege, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, mobile Werbeanlagen, Werbemittel, Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NRW, Schilder, Symbole oder Beschriftungen.</p>
2.	<p>Frei- und Erdverkabelungen, Fernmeldeleitungen, ober- und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen oder sonstige Rohrleitungen, hierzu zählen auch Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu verändern</p>	
3.	<p>Verfüllungen, Anschüttungen oder Abgrabungen, Ausschachtungen, vorzunehmen oder die Boden- und Geländeform auf andere Weise zu verändern</p>	<p>Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberböden, z.B. in Feuchtwiesen oder das Verfüllen von Siefen, Teichen, Tümpeln oder dergleichen. Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche. Auf die Bestimmungen des Bodenschutzrechtes wird verwiesen. Das Verbot schließt ebenfalls die Beeinträchtigung oder Beschädigung unterirdischer Pflanzenteile ein.</p>
4.	<p>Flächen außerhalb der Straßen, Wege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu befahren oder Fahrzeuge oder Geräte aller Art dort abzustellen, sie zu warten oder sie zu reparieren</p>	<p>Hierdurch sollen insbesondere genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten bzw. Störungen so gering wie möglich gehalten werden. Das Verbot gilt auch für unmotorisierte Fahrzeuge wie zum Beispiel Wohnwagen, Anhänger und Fahrräder.</p>
5.	<p>Freizeiteinrichtungen z.B. für den Schieß-, Modell-, Wasser-, Rad-, Kletter- oder Luftsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern und Zeltlager einzurichten.</p>	<p>Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z.B. Schädigungen der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten.</p>
6.	<p>Quellen, Moore, Quellsümpfe oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses oder deren Umgebung zu zerstören, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder zu verändern</p>	<p>Hierzu zählt auch das Tränken von Vieh mit Ausnahme einzelner abgegrenzter Viehtränken am Gewässer außerhalb von Quellbereichen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken am Gewässer durch Selbsttränkeanlagen zu ersetzen.</p>
7.	<p>stehende oder fließende Gewässer oder Fischteiche anzulegen, umzu-</p>	

- gestalten oder zu erweitern oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer zu verändern oder Wasser zu entnehmen oder einzuleiten
8. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art oder organische Abfälle, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen
9. Waldbestände, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden
10. Brachflächen im Sinne von § 24 (2) LG NRW, Feucht- und Nassgrünland, Quellsümpfe, Röhrichte und Trockenrasen sowie Streuobstwiesen umzubrechen oder in andere Nutzungen umzuwandeln.
11. Hecken, Gebüsche, Sträucher, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen
12. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisig- sowie Baumschulkulturen und deren Nutzung innerhalb und außerhalb von Wäldern oder Erstaufforstungen oder Waldumwandlungen vorzunehmen
- Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden.
- Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt in der Regel eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.
- Das Verbot dient insbesondere dem Erhalt Landschaftsbild prägender Gehölzstrukturen und der Sicherung von Biotopstrukturen in Verbundräumen.

## B. Nicht betroffene Tätigkeiten

### Unberührt von den Verboten

#### 2.2. A 1-12 bleiben:

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft.
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- c) die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirt-

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>schaftlicher Flächen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis,</p>	
d)	<p>die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; diese Klausel gilt nicht für das unter Ziffer 2.2 A. 12 genannte Verbot,</p>	<p>Dazu gehören auch notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht.</p>
e)	<p>die Errichtung oder Änderung ortsüblicher Weide- oder Koppelzäune oder die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;</p>	
f)	<p>rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;</p>	<p>Dazu gehört auch die Bewirtschaftung von Teichen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Fischerei im Fließgewässer außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten</p>
g)	<p>schonende und fachgerechte Form- und Pflegeschnitte an Bäumen und Sträuchern</p>	<p>Dies dient in der Regel der Regulierung des Jahreszuwachses.</p>
h)	<p>die Aufstellung oder Anbringung von Schildern, Symbolen oder Beschriftungen, soweit sie auf die Schutzweisung hinweisen oder einer behördlich abgestimmten Besucherlenkung und -information dienen oder gesetzlich vorgeschrieben sind</p>	
i)	<p>die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansinrichtungen,</p>	
j)	<p>die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen</p>	
k)	<p>die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden</p>	
l)	<p>Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an Straßen, dem Betriebsgelände der Bahn AG, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 4 bis 6 und 62 LG NW finden entsprechend Anwendung</p>	

- |   |  |
|---|--|
| m) rechtmäßig vorhandener Gebäudebestand und befestigte Straßenkörper der klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen einschließlich der zugehörigen Bankettstreifen. | Die gesetzliche Eingriffsregelung bleibt hiervon unbenommen. |
| n) das Verlegen von Hausanschlussleitungen innerhalb des Hausgartens sofern keine Gehölzbestände betroffen sind.  | Die gesetzliche Eingriffsregelung bleibt hiervon unbenommen. |

**C. Ausnahmen und Befreiungen**

- |   |   |
|---|---|
| 1. Die Untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Ziffer 2.2.A erteilen, wenn die Vorhaben im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebietes zu verändern und wenn sie dem Zweck des Landschaftsschutzes nicht zuwiderlaufen. | Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde wird über die getroffenen Entscheidungen zu Ziff. 2.2 C in geeigneter Weise unterrichtet. |
|---|---|

2. Die Untere Landschaftsbehörde hat auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten oder Verändern einer baulichen Anlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn 1 - 3 BauGB zuzulassen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist.

Ausnahmen nach Ziffer 2.2 C 1. und 2. können gemäß § 36 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

- |  |  |
|--|--|
| 3. Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn | Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Rheinisch-Bergischen Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. |
|--|--|

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte

führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder

ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

#### **D. Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach Ziffer 2.2 A. 1-12 verstößt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- Euro geahndet werden.

**E. Es werden folgende Landschaftsschutzgebiete festgesetzt (2.2 L / L2):****GL\_2.2-1****Landschaftsschutzgebiet  
"Bergische Heideterrasse"**

westlich Bergisch Gladbach

Blatt Nr.:

12, 13, 14, 20,  
21, 22, 23, 24,  
33, 34, 35, 36,  
37, 50, 51, 66, 67

Anzahl der Teilflächen: 21

Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 737,584 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Forst- und Landwirtschaft.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach gelegenen und durch Siedlungsflächen zum Teil verinselten Teil des Landschaftsraumes "Bergische Heideterrasse".

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen überwiegend forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Heideterrasse (§ 21, Satz 1 Buchstabe a und b LG)
- wegen der besonderen Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 21, Satz 1 Buchstabe c LG)
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung mit Trittsteinbiotopen im besiedelten Bereich (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung der Quellbereiche und Bäche (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung laubholzdominierter Waldbereiche (§ 21, Satz 1 Buchstabe a, b und c LG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:

Brachflächen

Forstliche Festsetzungen

Maßnahmen

GL\_5.1-201, GL\_5.4-01 und 04

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
GL_2.2/2-1	<b>temporäres Landschaftsschutzgebiet "Bergische Heideterrasse"</b>	Anzahl der Teilflächen: Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 16,615 ha
Blatt Nr.: 13, 22, 23, 37	Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.	Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergisch Gladbach, die eine bauliche Nutzung vorsehen.
GL_2.2-2	<b>Landschaftsschutzgebiet "Paffrather Kalkmulde"</b>	östlich Bergisch Gladbach
Blatt Nr.: 36, 37, 51, 52, 53, 54, 68, 69, 70, 71, 85, 86, 87	Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Land- und Forstwirtschaft.  Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Hochfläche (§ 21, Satz 1 Buchstabe b LG)</li> <li>- wegen der Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 21, Satz 1 Buchstabe c LG)</li> <li>- Sicherung der Biotopverbundfunktion (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung der Quellbereiche und Bäche (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Ortsrandeingrünungen, Hohlwege) (§ 21, Satz 1 Buchstabe a und b LG)</li> </ul>	Anzahl der Teilflächen: 4 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 1.180,935 ha
		Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach gelegenen Teil des Landschaftsraumes "Paffrather Kalkmulde" östlich von Bergisch Gladbach.

- Erhaltung und Entwicklung laubholzdominierter Waldbereiche (§ 21, Satz 1 Buchstabe a, b und c LG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:  
 Brachflächen GL\_3.2-01  
 Forstliche Festsetzungen  
 Maßnahmen GL\_5.4-02 und 05

**GL\_2.2/2-2 temporäres Landschaftsschutzgebiet "Paffrather Kalkmulde"**

Blatt Nr.:  
 37, 52, 53, 69

Anzahl der Teilflächen:  
 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach  
 Flächengröße: 8,655 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergisch Gladbach, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

**GL\_2.2-3 Landschaftsschutzgebiet "Bergische Hochfläche"**

Blatt Nr.:  
 50, 51, 67, 68,  
 69, 83, 84, 85,  
 86, 99, 100, 101,  
 102, 115

östlich Bensberg  
 Anzahl der Teilflächen: 13  
 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1.459,135 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach gelegenen Teil des Landschaftsraumes "Bergische Hochfläche" östlich von Bensberg und nordwestlich des Sülztals.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- wegen der Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 21, Satz 1 Buchstabe c LG)
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Hochfläche (§ 21, Satz 1 Buchstabe b LG)
- Sicherung der Biotopverbundfunktion (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung des

Dauergrünlandes (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)

- Erhaltung und Entwicklung der Quellbereiche, Bäche und Siefen (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Ortsrandeingrünungen) (§ 21, Satz 1 Buchstabe a und b LG)
- Erhaltung und Entwicklung laubholzdominierter Waldbereiche (§ 21, Satz 1 Buchstabe a, b und c LG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:  
 Brachflächen  
 Forstliche Festsetzungen  
 Maßnahmen GL\_5.4-03, GL\_5.4-06 bis 08

**GL\_2.2/2-3 temporäres Landschaftsschutzgebiet "Bergische Hochfläche"**

Blatt Nr.:  
**69, 83, 84**

Anzahl der Teilflächen:  
 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 0,916 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergisch Gladbach, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

**GL\_2.2-4 Landschaftsschutzgebiet "Diepeschrather Wald"**

Blatt Nr.:  
**13, 23**

Waldflächen nördl. Diepeschrath bis Katterbach

Anzahl der Teilflächen:  
 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 20,271 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Waldkomplexes aus mittelalten bis alten Buchenwäldern, schichtenreichen Stieleichen-Hainbuchenwäldern und eingestreuten Nass- und Feuchtbereichen mit Erlen- und Birkenbruchwäldern sowie einem naturnahen Bach mit Quellfluren

Das Gebiet umfasst den größten Teil des Waldgebietes zwischen Katterbach im Nordwesten und Paffrath im Osten. Die im Schutzgebiet sehr unterschiedlich ausgestatteten Waldbestände mit Laubmischwäldern, Kiefernbeständen, Auen- und Bruchwälder sowie Quellsümpfe werden durch die stark wechselnden Feuchte- und Nährstoffverhältnisse geprägt. Somit ist eine artenreiche Flora vorzufinden.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

- Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts strukturreicher, Laubholz dominierter und standortgerechter Waldgesellschaften
  
- Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere des Wasserhaushalts in den Nass- und Feuchtbereichen und in den Bruchwäldern ( § 21, Buchstabe a) LG NW)
- Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts selten gewordener und für den Landschaftsraum typischer Pflanzen- und Tierarten (Orchideen, Geophyten, Amphibien) nach § 21 a) LG
- Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Baches und der begleitenden Auenwälder
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung

Die Erreichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der jeweiligen Schutzzwecke wird durch eine vertragliche Vereinbarung nach § 3a Abs 1 LG-NW im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sichergestellt.

**GL\_2.2-5**

**Landschaftsschutzgebiet "Marienhöhe"**

Blatt Nr.:  
36

westlich Reuterstraße; Stadtgebiet Bergisch Gladbach

Anzahl der Teilflächen:  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach  
Flächengröße: 5,930 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines struktur- und artenreichen Biotopmosaiks als Lebensraum mit wichtigen Klimafunktionen im innerstädtischen Bereich und als Trittsteinbiotop mit seltenen und gefährdeten Pflanzenarten (Orchideen)

Das Schutzgebiet wird durch die besondere Standortvielfalt mit unterschiedlichen Bodeneigenschaften und Relief in einem ehemaligen Kalksteinbruchgelände bestimmt. Hierbei ist ein vielfältiges Biotopmosaik mit artenreicher Flora mit Grünland- und Ruderalflächen, lichtere und bewaldete Hangkanten sowie Heckenfluren vorzufinden, der Lebensraum von seltenen gefährdeten Orchideenarten und wärmeliebender Flora und Fauna bietet. Im südlichen Bereich des Gebietes werden zur Erhaltung der Lebensräume und Orchideenpopulationen im Rahmen von städtebaulichen Kompensationsmaßnahmen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des

Naturhaushalts selten gewordener und gefährdeter Pflanzenarten (Orchideen) auf kalkhaltigen und basischen Boden-substraten

- Sicherung der Funktion als Trittssteinbiotop von höherer Bedeutung im innerstädtischen Bereich
- Erhaltung und Entwicklung des arten- und strukturreichen Biotopmosaiks (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung eines Lebensraumes mit bedeutsamer Klima- und Landschaftsraumfunktion im innerstädtischen Bereich (§ 21; Satz 1 Buchstabe a, c LG)

**GL\_2.2-6**

Blatt Nr.:  
52, 53, 70

**Landschaftsschutzgebiet  
"Nördl. Strundetal"**

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen weitgehend bewaldeten Bachtals und seiner Seitentäler mit naturnahem Bach, Auwälder sowie der arten- und geophytenreichen Kalkbuchenwaldgesellschaften und Standorte eines Orchideen- Kalkbuchenwaldes.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Entwicklung selten gewordener und für den Landschaftsraum der Paffrather Kalkmulde typischen Waldgesellschaften, insbesondere der Orchideen-Kalkbuchenwälder, Perlgras- und Waldmeisterbuchenwälder
- Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes der Paffrather Kalkmulde, insbesondere des naturnahen Bachtals und seiner begleitenden Auwälder sowie der Orchideen-Kalkbuchenwälder (§ 21, Buchstabe b LG)

östl. Bergisch-Gladbach; "Alte Dombach"

Anzahl der Teilflächen:  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 30,221 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen großen Abschnitt des Strundetals zwischen "Gut Schiff" bis zum östlichen Stadtrand von Bergisch Gladbach einschließlich dem Trockental beim "Dicker Busch". Kennzeichnend für das Gebiet sind die nördlich bewaldeten Talhänge mit teils alten Buchenwäldern sowie lichtereren Standorten auf flachgründigen Kalkböden. Im südexponierten Oberhang sind Standorte eines Orchideen-Kalkbuchenwaldes vorzufinden, in Unterhangbereichen sind zudem größere Bestände der seltenen Grünen Nieswurz und viele Frühlingsgeophyten anzutreffen. Zudem sind mehrere Kalksteinbrüche mit z.T. gut ausgebildeter Moosflora im Schutzgebiet präsent

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>GL_2.2-7</b>	<p><b>Landschaftsschutzgebiet "Südl. Strundetal"</b></p>	<p>Bergisch Gladbach; nördl. "Häuser Dombach"</p>
<p>Blatt Nr.: 52, 53, 69</p>	<p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen weitgehend bewaldeten Bachtales mit artenreichen Au- und Hangwäldern, geophytenreichen Kalkbuchenwäldern und Standorten eines Orchideen-Kalkbuchenwaldes.</p>	<p>Anzahl der Teilflächen: Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 11,867 ha</p>
	<p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p>	<p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Abschnitt des Strunder Bachtals im Bereich des "Dombacher Berges" südlich der Kürtener Straße (L286). Kennzeichnend für das Schutzgebiet sind mittelalte luftfeuchte Schattwälder in Hanglagen, dominiert durch Hainbuche, Rotbuche und Eiche mit arten- und geophytenreicher Krautflora. In den Oberhang und Plateaulagen sind z.T. stechpalmenreiche Buchenwälder mit Waldmeister- und Perlgrasbeständen vorzufinden. Die Steilwände des Steinbruches sind spärlich mit Gehölzen bewachsen, dessen Schutthänge sind durch lichte junge Buchen- und Hainbuchenbestände geprägt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Entwicklung selten gewordener und für den Landschaftsraum der Paffrather Kalkmulde typischen Waldgesellschaften, insbesondere der Orchideen-Kalkbuchenwälder, Perlgras- und Waldmeisterbuchenwälder</li> <li>- Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Strundetal als räumlicher Bestandteil der Paffrather Kalkmulde, insbesondere der artenreichen Hang-Schattwälder ( § 21, Buchstabe b LG)</li> <li>- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche innerhalb großflächiger Kalkbuchenwälder von herausragender und überregionaler Bedeutung</li> </ul>	<p>Die Erreichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landespflege sowie der jeweiligen Schutzzwecke wird durch eine vertragliche Vereinbarung nach § 3a Abs. 1 LG-NW im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sichergestellt.</p>

**GL\_2.2-8**

**Landschaftsschutzgebiet  
"Lerbacher Wald"**

Waldflächen östlich Heidkamp

Blatt Nr.:  
51, 52, 68

Anzahl der Teilflächen:  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 87,355 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines großen zusammenhängenden Waldgebietes mit Laubmischwaldbeständen sowie eines naturnahen Gewässers (Lerbach).

Das Gebiet umfasst das Waldgebiet südlich der Straße "Lerbacher Weg" und grenzt im Süden an das Naturschutzgebiet "Grube Cox" an. Das Gebiet wird vom Gewässerverlauf des Lerbaches, durch zahlreiche Quellbereiche und unterschiedliche Waldlebensräume (Auwälder, eichenreiche Rotbuchenwälder sowie krautreiche Perlgrasbuchenwälder) auf verschiedenen Bodenverhältnissen geprägt. Zudem sind kleinflächige Moore und Birkenbrüche und Kleingewässer präsent, die eine große Bedeutung als Lebensraum für Amphibien, Reptilien und Insekten haben.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Entwicklung der bachbegleitenden Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder sowie Röhrichte und Kleinmoore und des Lerbaches
- Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere des naturnahen Baches und der begleitenden Auwälder ( § 21, Satz 2, Buchstabe b LG).
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Fließgewässer, Bruch- und Sumpfwälder
- Sicherung der Funktion des Lerbachtales und begleitender Siefen als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung
- Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes strukturreicher, laubholzdominierter und standortgerechter Waldgesellschaften ( § 21, Satz 1, Buchstabe a LG)
- Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung im siedlungsnahen Bereich ( § 21; Satz 3, Buchstabe c LG)

Die Erreichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landespflege sowie der jeweiligen Schutzzwecke wird durch eine vertragliche Vereinbarung nach § 3a Abs. 1 LG-NW im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sichergestellt.

**GL\_2.2-9**

**Landschaftsschutzgebiet  
"Hardt"**

Waldflächen südwestlich Herkenrath

Blatt Nr.:  
68

Anzahl der Teilflächen:  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 2,980 ha

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden Waldgebietes mit Buchenaltholzbeständen, Eichen-Hainbuchenwäldern, Bachtälern mit Auenwäldern und Röhrriichten sowie zur Optimierung ausgedehnter Nadelforste

Das Gebiet wird von flächigen Kiefern- und Laubmischwäldern sowie Fichtenforste auf unterschiedlich nährstoffreichen Böden im Zusammenhang mit dem Talzug des Lerbaches und des Milchbornbaches mit seinen Auwaldbeständen, Röhrriichten und Pionierwäldern bestimmt. Durch die vielseitigen Wegeerschließungen besitzt die "Hardt" eine zusätzliche besondere Bedeutung als Erholungsgebiet im siedlungsnahen Bereich.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen, laubholzdominierten und standortgerechten Waldgesellschaften und Buchenaltholzbestände, eichenreichen Hainbuchenwälder sowie Erlenauenwälder
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung mit laubholzdominierten Bereichen im Norden und Süden
- Erhaltung des zusammenhängenden Waldgebietes wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung im siedlungsnahen Bereich ( § 21; Satz 3, Buchstabe c LG)

Die Erreichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der jeweiligen Schutzzwecke wird durch eine vertragliche Vereinbarung nach § 3a Abs. 1 LG-NW im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sichergestellt.

**OV\_2.2-1**

**Landschaftsschutzgebiet  
"Bergische Hochfläche um Overath"**

um Overath

Blatt Nr.:  
82, 83, 98, 99,  
100, 101, 112,  
113, 114, 115,  
116, 126, 127,  
128, 129, 130,  
138, 139, 140,  
141, 142, 147,  
148, 149, 150,  
151, 152, 153,  
154

Anzahl der Teilflächen: 12  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 4.956,505 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen im Gebiet der Stadt Overath gelegenen Teil des Landschaftsraumes "Bergische Hochfläche" rund um Overath.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Hochfläche (§ 21, Satz 1 Buchstabe b LG)
- wegen der Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 21, Satz 1 Buchstabe c LG)
- Sicherung der Biotopverbundfunktion (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung der Quellbereiche, Bäche und Siefen (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Ortsrandeingrünungen) (§ 21, Satz 1 Buchstabe a und b LG)
- Erhaltung und Entwicklung laubholzdominierter Waldbereiche (§ 21, Satz 1 Buchstabe a, b und c LG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:  
 Brachflächen  
 Forstliche Festsetzungen  
 Maßnahmen      OV\_5.4-01 und OV\_5.4 -03

**OV\_2.2/2-1      temporäres Landschaftsschutzgebiet  
 "Bergische Hochfläche um Overath"**

Blatt Nr.:  
 98, 113, 127,  
 139, 141, 148

Anzahl der Teilflächen:  
 Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 12,420 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Overath, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

**OV\_2.2-2      Landschaftsschutzgebiet  
 "Sülzaue"**

Blatt Nr.:  
 82, 83, 99, 100,  
 101, 114, 115,  
 116

bei Untereschbach

Anzahl der Teilflächen: 1  
 Betroffene Kommune: Overath

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Auenlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum mit besonderer Bedeutung zum Schutz der Sülz und für den Biotopverbund.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Auenlandschaft (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung der teils noch typischen Auenlandschaft (§ 21, Satz 1 Buchstabe b LG)
- Sicherung der Biotopverbundfunktion (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung der Aue als bedeutende Pufferzone für die Sülz (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung der gehölzbestandenen ehemaligen Bahntrasse bei Immekeppel (§ 21, Satz 1 Buchstabe a und b LG)

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.2 - A genannten Verboten **verboten:**

- Brachflächen im Sinne von § 24 (2) LG NRW, Feucht- und Nassgrünland, Quellsümpfe, Röhrichte und Trockenrasen sowie Streuobstwiesen umzubrechen oder in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen sowie Grünland in Gartenland umzuwandeln;
- den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

OV\_2.2/2-2

**temporäres Landschaftsschutzgebiet "Sülzau"**

Blatt Nr.:  
82, 99

Flächengröße: 122,697 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den im Gebiet der Stadt Overath gelegenen Teil der Sülzau zwischen Klefhaus und Hoffnungsthal.

Neben ihrer Bedeutung für den Biotopverbund und die Ortsrandeingrünung bildet der dichte Gehölzbestand auf der alten Bahntrasse einen wichtigen Lebensraum insbesondere für Vögel und Kleinsäuger.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt in der Regel eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen des Naturhaushaltes dar.

Anzahl der Teilflächen:  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 3,589 ha

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
OV_2.2-3	<p>Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p> <p><b>Landschaftsschutzgebiet "Aggeraue"</b></p> <p>Blatt Nr.: 112, 113, 126, 127, 128, 140, 141</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Auenlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum mit besonderer Bedeutung zum Schutz des FFH-Gebietes "Agger"</p> <p>(DE 5109- 302) und für den Biotopverbund.</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Auenlandschaft (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung der teils noch typischen Auenlandschaft (§ 21, Satz 1 Buchstabe b LG)</li> <li>- Sicherung der Biotopverbundfunktion (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung der Aue als bedeutende Pufferzone für das FFH-Gebiet "Agger" (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)</li> </ul> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist <b>zusätzlich</b> zu den unter 2.2 -A genannten Verboten <b>verboten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Brachflächen im Sinne von § 24 (2) LG NRW, Feucht- und Nassgrünland, Quellsümpfe, Röhrichte und Trockenrasen sowie Streuobstwiesen umzubereiten oder in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen sowie Grünland in Gartenland umzuwandeln;</li> </ul>	<p>Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Overath, die eine bauliche Nutzung vorsehen.</p> <p>bei Overath</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 8 Betroffene Kommune: Overath</p> <p>Flächengröße: 143,169 ha</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den im Gebiet der Stadt Overath gelegenen Teil der Aggeraue zwischen Ehreshoven und Aggerhütte.</p> <p>Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt in der Regel eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen des Naturhaushaltes dar.</p>

<p>RO_2.2-1</p> <p>Blatt Nr.: 47, 48, 64, 65, 66</p>	<p>- den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;</p> <p><b>Landschaftsschutzgebiet "Bergische Heideterrasse bei Rösrath"</b></p>	<p>nördlich Rösrath</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 5 Betroffene Kommune: Rösrath</p>
--	--	--

	<p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Forstwirtschaft.</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung der typischen und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Heideterrasse (§ 21, Satz 1 Buchstabe a und b LG)</li> <li>- wegen der besonderen Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 21, Satz 1 Buchstabe c LG)</li> <li>- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung mit Trittsteinbiotopen im besiedelten Bereich (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung laubholzdominierter Waldbereiche (§ 21, Satz 1 Buchstabe a, b und c LG)</li> </ul>	<p>Flächengröße: 273,910 ha</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen im Gebiet der Stadt Rösrath gelegenen Teil des Landschaftsraumes "Bergische Heideterrasse".</p>
--	--	--

<p>RO_2.2/2-1</p> <p>Blatt Nr.: 47, 48, 64, 65</p>	<p><b>temporäres Landschaftsschutzgebiet "Bergische Heideterrasse bei Rösrath"</b></p> <p>Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p>	<p>Anzahl der Teilflächen: Betroffene Kommune: Rösrath</p> <p>Flächengröße: 3,762 ha</p> <p>Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Rösrath, die eine bauliche Nutzung vorsehen.</p>
--	--	--

**RO\_2.2-2**

**Landschaftsschutzgebiet  
"Bergische Hochfläche bei Rösrath"**

nordöstlich Rösrath

Blatt Nr.:  
63, 64, 65, 66,  
79, 80, 81, 82,  
96, 97, 98

Anzahl der Teilflächen: 5  
Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 1.223,570 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen im Gebiet der Stadt Rösrath gelegenen Teil des Landschaftsraumes "Bergische Hochfläche" nordöstlich von Rösrath.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der vielgestaltigen Kulturlandschaft (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft der Bergischen Hochfläche (§ 21, Satz 1 Buchstabe b LG)
- wegen der Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 21, Satz 1 Buchstabe c LG)
- Sicherung der Biotopverbundfunktion (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung der Quellbereiche, Bäche und Siefen (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen (Einzelbäume, Gehölzgruppen, Ortsrandeingrünungen) (§ 21, Satz 1 Buchstabe a und b LG)
- Erhaltung und Entwicklung laubholzdominierter Waldbereiche (§ 21, Satz 1 Buchstabe a, b und c LG)

zugehörige Einzelfestsetzungen:  
Brachflächen  
Forstliche Festsetzungen  
Maßnahmen RO\_5.4-01

**RO\_2.2/2-2**

**temporäres Landschaftsschutzgebiet  
"Bergische Hochfläche bei Rösrath"**

Anzahl der Teilflächen:  
Betroffene Kommune: Rösrath

Blatt Nr.:  
64, 65, 66, 80, 81

Flächengröße: 1,324 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Rösrath, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

**RO\_2.2-3**      **Landschaftsschutzgebiet "Sülzaue"**

bei Rösrath

Blatt Nr.:  
63, 64, 65, 66,  
79, 80, 81, 82

Anzahl der Teilflächen: 4  
Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 98,227 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Auenlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum mit besonderer Bedeutung zum Schutz der Sülz und für den Biotopverbund.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den im Gebiet der Stadt Rösrath gelegenen Teil der Sülzaue zwischen Hoffnungsthal und Rösrath.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Auenlandschaft (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung der teils noch typischen Auenlandschaft (§ 21, Satz 1 Buchstabe b LG)
- Sicherung der Biotopverbundfunktion (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung des Dauergrünlandes (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)
- Erhaltung und Entwicklung der Aue als bedeutende Pufferzone für die Sülz (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist **zusätzlich** zu den unter 2.2 -A genannten Verboten

**verboten:**

- Brachflächen im Sinne von § 24 (2) LG NRW, Feucht- und Nassgrünland, Quellsümpfe, Röhrichte und Trockenrasen sowie Streuobstwiesen umzubrechen oder in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen sowie Grünland in Gartenland umzuwandeln;
- den Grundwasserspiegel zu verändern sowie Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt in der Regel eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen des Naturhaushaltes dar.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b>RO_2.2/2-3</b></p> <p>Blatt Nr.: <b>64</b></p>	<p><b>temporäres Landschaftsschutzgebiet "Sülzaue"</b></p> <p>Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.</p>	<p>Anzahl der Teilflächen: Betroffene Kommune: Rösrath</p> <p>Flächengröße: 0,518 ha</p> <p>Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Rösrath, die eine bauliche Nutzung vorsehen.</p>
<p><b>RO_2.2-4</b></p> <p>Blatt Nr.: <b>47, 63, 64</b></p>	<p><b>Landschaftsschutzgebiet "Wahner Heide"</b></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und zur Wiederherstellung der in den Wald- und Offenlandflächen der Wahner Heide in ihren unterschiedlichen Ausprägungen und standörtlichen Variationen vorkommenden Lebensgemeinschaften mit z.T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten unter Berücksichtigung der in diesen Bereichen bereits bestehenden Erholungsnutzung. Dem Landschaftsschutzgebiet kommt insbesondere in den Ballungsrandzonen eine besondere Bedeutung als Pufferzone zu dem angrenzenden Naturschutzgebiet zu.</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturschutzhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (§ 21, Satz 1 Buchstabe a LG)</li> <li>- wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes (§ 21, Satz 1 Buchstabe b LG)</li> <li>- wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung (§ 21, Satz 1 Buchstabe c LG)</li> </ul> <p>zugehörige Einzelfestsetzungen: Brachflächen Forstliche Festsetzungen Maßnahmen</p>	<p>südwestlich Rösrath</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 6 Betroffene Kommune: Rösrath</p> <p>Flächengröße: 73,161 ha</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen kleinen Teil der Wahner Heide südwestlich von Rösrath.</p> <p>RO_5.1-300, 302 und 303, RO_5.4-04</p>
<p><b>RO_2.2/2-4</b></p> <p>Blatt Nr.: <b>46, 47</b></p>	<p><b>temporäres Landschaftsschutzgebiet "Wahner Heide"</b></p>	<p>Jugendheim Stephansheide</p> <p>Anzahl der Teilflächen: Betroffene Kommune: Rösrath</p> <p>Flächengröße: 6,343 ha</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.	Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Rösraath, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

## 2.3

**Naturdenkmale**

Gemäß §§ 19 und 22 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 3 LG sind die nachstehend näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte sowie den Anlagekarten mit „ND“ gekennzeichneten und abgegrenzten Objekte als Naturdenkmale festgesetzt:

Die räumliche Abgrenzung der Naturdenkmale ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt.

Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Schutzzwecke für die festgesetzten Naturdenkmale:

Gemäß § 22 LG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmale festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder

b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Gemäß § 34 Abs. 3 LG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung eines Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach Buchstabe **A**. verboten.

Zusätzlich gelten die Bestimmungen gem. **Ziffern 2.2**, ausgenommen Ziff. 2.2 B; l.) dieses Landschaftsplans.

**A. Verbotsvorschriften**

Im Bereich der festgesetzten Naturdenkmale ist zur Erreichung des Schutzzweckes *insbesondere* **verboten**

1. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten

2. zu zelten, zu campen oder zu lagern

Die Lage bzw. Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind aus den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob und in welchem Umfang ein Objekt zum Naturdenkmal gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt die Bewertung als hervorragendes Landschaftselement (Einzelbaum, Baumreihe, geologischer Aufschluss etc.) zugrunde.

Der jeweilige Schutzzweck wird unter den entsprechenden Festsetzungen der Naturdenkmale präzisiert.

Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens.

Das Verbot dient insbesondere der Ver-

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	oder zu klettern	meidung der Beschädigung schutzwürdiger Geotope (Steinbrüche und Bodenaufschlüsse) mit bedeutsamen erdzeitlichen Zeugnissen (Fossilien, Mineralien) und Bodenbildungen (Stratigrafien)
3.	Boden- und Gesteinsmaterialien zu entnehmen oder umzuschichten	Das Verbot umfasst auch die Entnahme von einzelnen Fossilien und Mineralien.
4.	feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe aller Art oder organische Abfälle, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen	Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden.
5.	Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	Unerwünschte Nährstoff- und Schadstoffanreicherungen sollen hierdurch ausgeschlossen werden, um somit eine natürliche Boden- und Vegetationsentwicklung zu gewährleisten.
6.	Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, aussetzen oder anzusiedeln	In den besonders geschützten Steinbrüchen sollen Pflanzen und Tiere generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können.
7.	Pflanzen aller Art - einschließlich Pilze - oder Pflanzenteile abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden	Insbesondere schädliche Einwirkungen auf seltene und gefährdete Pflanzenarten (u.a. Orchideen) und Pflanzengesellschaften sollen hierdurch verhindert werden.
8.	den Bereich unter der Baumkrone (Kronen- und Traufbereich) oder Teile davon oder den Bereich des Baumbestandes mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen sowie den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln	Das Verbot gilt für die zu schützenden Einzelgehölze sowie Baumgruppen und Reihen.
9.	Bäume aufzuasten, Zweige abzusägen oder abzurechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen	Hierzu gehört insbesondere auch die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen.

**B. Nicht betroffene Tätigkeiten**

**Unberührt von den Verboten 2.3 A 1-9 bleiben:**

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeord-

neten oder genehmigten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teils von Natur und Landschaft; oder von der unteren Landschaftsbehörde angeordnete oder mit deren Zustimmung durchzuführende Maßnahmen, die zur Verkehrssicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind,

- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- c) rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- d) Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an Straßen und Erholungswegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 4 bis 6, 48a und 62 LG NW finden entsprechend Anwendung. Der Beginn der Arbeiten ist der Unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall anzuzeigen

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern

Die Ausnahme beschränkt sich auf Maßnahmen im bisherigen Bestand.

### C. Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Verboten und Geboten, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
  - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) mit Nebenbestimmungen

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Rheinisch-Bergischen-Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen.

Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

### D. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach Ziffer **2.3 A.1-9** verstößt oder den Geboten zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- Euro geahndet werden.

### E: Folgende Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmale festgesetzt:

**GL\_2.3-1**

Blatt Nr.:  
87

#### Naturdenkmal "Linde bei Oberthal"

in Oberthal

Anzahl der Teilflächen:  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer sehr alten, sehr großen landschaftsbildprägenden Linde.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung der Linde als naturgeschichtliches Dokument (§ 22, Satz 1 Buchstabe a LG)
- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie der Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 22, Satz 1 Buchstabe b LG)

**GL\_2.3-2**

Blatt Nr.:  
70

#### Naturdenkmal "Steinkaule"

nordwestlich Herrenstrunden

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 0,341 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines aufgelassenen Steinbruches.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Entwicklung des Steinbruches als geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt sowie als wertvoller ökologischer Sonderstandort (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und b sowie § 20 Satz 2 LG)

Das Naturdenkmal umfasst das seit langer Zeit aufgelassene Steinbruchgelände mit seinen übererdeten Abbauwänden und kleinen Halden.

Das Gebiet befindet sich in einem fortgeschrittenen Regenerationsstadium zurück zum orchideenreichen Kalkbuchenwald.

**GL\_2.3-3**

Blatt Nr.:  
70

#### Naturdenkmal "Steinbruch bei Großbüchel"

westlich Großbüchel

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines aufgegebenen Steinbruches.</p>	<p>Flächengröße: 0,823 ha</p> <p>Das Naturdenkmal umfasst den aufgegebenen Steinbruch mit der ostexponierten Felswand (Oberer Plattenkalk) und der teils vernässten Steinbruchsohle.</p>
	<p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p>	
	<p>- Erhaltung und Entwicklung des Steinbruches als geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt sowie als wertvoller ökologischer Sonderstandort (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und b sowie § 20 Satz 2 LG)</p>	
<b>GL_2.3-4</b>	<p><b>Naturdenkmal "Steinbruch bei Herrenstrunden"</b></p>	<p>nördlich Herrenstrunden</p>
<p>Blatt Nr.: 70</p>	<p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines aufgegebenen Steinbruches.</p>	<p>Anzahl der Teilflächen: 1 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 0,796 ha</p>
	<p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p>	<p>Das Naturdenkmal umfasst den aufgegebenen Steinbruch mit Felswänden und der als Weide genutzten Steinbruchsohle.</p>
	<p>- Erhaltung und Entwicklung des Steinbruches als geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt sowie als wertvoller ökologischer Sonderstandort (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und b sowie § 20 Satz 2 LG)</p>	
<b>GL_2.3-5</b>	<p><b>Naturdenkmal "Strundequelle"</b></p>	<p>am Nordrand von Herrenstrunden</p>
<p>Blatt Nr.: 70</p>	<p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer (gefassten) Karstquelle in den Bücheler Schichten.</p>	<p>Anzahl der Teilflächen: Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 0,031 ha</p>
	<p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p>	
	<p>- Erhaltung der Karstquelle als naturraumtypisches und naturgeschichtliches Dokument (§ 22, Satz 1 Buchstabe a und b LG)</p>	
<b>GL_2.3-6</b>	<p><b>Naturdenkmal "Steinbruch im Lohseifen"</b></p>	<p>zwischen Dombach und Sand südlich der L 286</p>
<p>Blatt Nr.: 52</p>		<p>Anzahl der Teilflächen: 1 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach</p>

Flächengröße: 0,221 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines aufgelassenen Steinbruches.

Das Naturdenkmal umfasst den aufgelassenen Steinbruch mit der ostexponierten Felswand (Oberer Plattenkalk) und der teils vernässten Steinbruchsohle.

Zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten:

Beseitigung des Gehölzaufwuchses in der Felswand.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Entwicklung des Steinbruches als geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt sowie als wertvoller ökologischer Sonderstandort (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und b sowie § 20 Satz 2 LG)

**GL\_2.3-7**

**Naturdenkmal "Eschen bei Breite"**

an einem Feldweg zwischen Breite und Herkenrath

Blatt Nr.:  
69

Anzahl der Teilflächen:  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung von 2 landschaftsbildprägenden Eschen.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung der Eschen als naturgeschichtliches Dokument (§ 22, Satz 1 Buchstabe a LG)
- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie der Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 22, Satz 1 Buchstabe b LG)

**GL\_2.3-8**

**Naturdenkmal "Baumreihe am Klausenberg"**

nördlich Thomas-Morus-Akademie zwischen Bensberg und Moitzfeld

Blatt Nr.:  
68

Anzahl der Teilflächen:  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer in besonderem Maße landschaftsbildprägenden Baumreihe aus 7 Stieleichen und 1 Rotbuche.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung der Baumreihe als naturgeschichtliches Dokument (§ 22, Satz 1 Buchstabe a LG)
- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie der Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 22, Satz 1 Buchstabe b LG)

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
OV_2.3-1	<b>Naturdenkmal "Stieleiche bei Bernsau"</b>	nördlich Bernsau
Blatt Nr.: 140	<p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer sehr alten, besonders markanten Stieleiche.</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung der Stieleiche als naturgeschichtliches Dokument (§ 22, Satz 1 Buchstabe a LG)</li> <li>- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie der Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 22, Satz 1 Buchstabe b LG)</li> </ul>	Anzahl der Teilflächen: Betroffene Kommune: Overath
OV_2.3-2	<b>Naturdenkmal "Linde bei Rappenhohn"</b>	an der Rappenhohner Straße
Blatt Nr.: 113	<p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer alten, markanten Linde</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung der Linde als naturgeschichtliches Dokument (§ 22, Satz 1 Buchstabe a LG)</li> <li>- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie der Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 22, Satz 1 Buchstabe b LG)</li> </ul>	Anzahl der Teilflächen: Betroffene Kommune: Overath
OV_2.3-3	<b>Naturdenkmal "Steinbruch bei Breidenassel"</b>	südlich Breidenassel nördlich Lombachtal
Blatt Nr.: 139	<p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines aufgelassenen Steinbruches.</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Entwicklung des Steinbruches als geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt sowie als wertvoller ökologischer Sonderstandort (§ 20, Satz 1 Buchstabe a und b sowie §</li> </ul>	Anzahl der Teilflächen: 1 Betroffene Kommune: Overath Flächengröße: 0,558 ha Das Naturdenkmal umfasst den aufgelassenen Steinbruch mit offenen, südexponierten Felswänden. Die zum Lombachtal angrenzende Blockhalde ist in das Naturschutzgebiet "Lombachtal" einbezogen worden.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>OV_2.3-4</b> Blatt Nr.: <b>126</b>	20 Satz 2 LG) <b>Naturdenkmal "Eibe in Cyriax"</b>  Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer alten markanten Eibe. Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt - Erhaltung der Eibe als naturgeschichtliches Dokument (§ 22, Satz 1 Buchstabe a LG) - wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie der Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 22, Satz 1 Buchstabe b LG)	an der Klostermauer Anzahl der Teilflächen: Betroffene Kommune: Overath
<b>OV_2.3-5</b> Blatt Nr.: <b>147</b>	<b>Naturdenkmal "Stieleiche bei Falkemich"</b>  Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung der Stieleiche am Wegekrenz Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt - Erhaltung der Stieleichen als naturgeschichtliches Dokument (§ 22, Satz 1 Buchstabe a LG) - wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit sowie der Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 22, Satz 1 Buchstabe b LG)	Straßen-/Wegekrenz am Nordrand von Falkemich Anzahl der Teilflächen: Betroffene Kommune: Overath

## 2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Gemäß §§ 19 und 23 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 4 LG sind die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit „LB“ gekennzeichneten und abgegrenzten Gebiete als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

Die räumliche Abgrenzung der geschützten Landschaftsbestandteile ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt.

Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Schutzzweck für festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteile:

Gemäß § 23 LG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
- c) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen

erforderlich ist.

Gemäß § 34 Abs. 4 LG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteiles führen können, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach Buchstabe **A.** verboten.

Zusätzlich gelten die Bestimmungen gem. **Ziffer 2.2**, ausgenommen Ziff 2.2 B; l.) dieses Landschaftsplans.

### A. Verbotsvorschriften

In den festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen ist zur Erreichung des Schutzzweckes *insbesondere verboten:*

Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind aus den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zum geschützten Landschaftsbestandteil gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil liegt entweder die Darstellung als schutzwürdiger Biotop im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), ehemals LÖBF-NW zugrunde oder die Bewertung als landschaftlich bedeutendes und belebendes Element.

Die jeweils gebietsspezifischen Schutzzwecke werden unter den entsprechenden Festsetzungen der geschützten Landschaftsbestandteile präzisiert.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
1.	Feuer zu entfachen oder zu unterhalten	Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens.
2.	zu zelten, zu campen oder zu lagern	
3.	Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	Unerwünschte Nährstoff- und Schadstoffanreicherungen sollen hierdurch ausgeschlossen werden, um somit eine natürliche Boden- und Vegetationsentwicklung zu gewährleisten.
4.	Futtermieten, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder sonstige Abfallstoffe auszubringen, anzuwenden oder zu lagern	Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern ist zulässig und erfolgt nach Maßgabe der "guten fachlichen Praxis".
5.	wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen	Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wildlebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.
6.	Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln	In geschützten Landschaftsbestandteilen sollen Pflanzen und Tiere generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozöosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Fischen in geschützten Gewässern (Besatzmaßnahmen), von Wildtieren und Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen.

**B. Nicht betroffene Tätigkeiten**

**Unberührt von den Verboten 2.4 A 1-6 bleiben:**

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teils von Natur und Landschaft.
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maß-

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	nahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,	
c)	die im Sinne des Landschaftsgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis,	
d)	die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; diese Klausel gilt nicht für das unter Ziffer 2.2 A. 12 genannte Verbot	Dazu gehören auch notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht.
e)	rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;	Dazu gehört auch die Bewirtschaftung von Teichen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie die Fischerei im Fließgewässer außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Schonzeiten
f)	schonende und fachgerechte Form- und Pflegeschnitte an Bäumen und Sträuchern;	Dies dient in der Regel der Regulierung des Jahreszuwachses
g)	die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd einschließlich der Errichtung von Ansitzeinrichtungen	
h)	bei Massenvermehrung von Schädlingen der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde, der Landwirtschaftskammer und der Unteren Forstbehörde. Alle in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) mit Sitz in Braunschweig und Berlin aufgelistet	
i)	Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an Straßen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 4 bis 6 und	

62 LG NW finden entsprechend Anwendung. Der Beginn der Arbeiten ist der Unteren Landschaftsbehörde im Einzelfall anzuzeigen.

- j) die Errichtung oder Änderung ortsüblicher Weide- oder Koppelzäune oder die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft.
- k) die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden

### C. Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 LG kann die Untere Landschaftsbehörde auf Antrag eine Befreiung erteilen von den Verboten, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
  - ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Befreiungen können gemäß § 36 Abs. 2 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

### D. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach Ziffer 2.4 **A.1- 6** verstößt oder den Geboten zuwiderhandelt.

Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Rheinisch-Bergischen-Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von 6 Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die Untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die Untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- Euro geahndet werden.

**E: Folgende geschützte Landschaftsbestandteile sind festgesetzt:****GL\_2.4-1****Geschützter Landschaftsbestandteil  
"Unterscheider Bachtal"**

östlich von Schildgen

Blatt Nr.:  
24Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1,591 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, auetypischen Waldgesellschaften mit typischem Unterwuchs auf den aufgelassenen, verlandeten ehemaligen Teichflächen sowie von naturnahen Ufergehölzen und Röhrichtgesellschaften.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die aufgelassenen, zurückgebauten und verlandeten Teichanlagen auf der Sohle des Unterscheider Bachtals am östlichen Rand von Schildgen. Hier haben sich nach dem Rückbau der Teichanlagen infolge natürlicher Sukzession Röhrichte und Auwaldbestände entwickelt, die insbesondere für Amphibien einen wertvollen Lebensraum darstellen.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Sicherung des feuchten bis nassen Wasserhaushaltes auf der Talsohle (§ 23, Satz 1 Buchstabe a, b und c LG)
- Erhaltung und Entwicklung von Erlenauenwald (§ 23, Satz 1 Buchstabe a und b LG)
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotop: Stillgewässer (§ 23, Satz 1 Buchstabe a und c LG)

**GL\_2.4-2****Geschützter Landschaftsbestandteil  
"Peterskaule"**

südlich Nußbaum

Blatt Nr.:  
23Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 0,764 ha

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines wärmeliebenden Gehölzstreifens und vorgelagerten Glatthaferwiesen am Rande des ehemaligen Steinbruches Peterskaule.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst Gehölzstreifen mit dem vorgelagerten Grünland am Westrand des inzwischen vollständig verfüllten, ehemals als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Kalksteinbruches.

Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotop: Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte (§ 23, Satz 1 Buchstabe a und c LG)
- Erhaltung und Sicherung des wärmeliebenden, west- und südexponier-

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>ten Gehölzbestandes aus Eichen und Hainbuchen (§ 23, Satz 1 Buchstabe a und b LG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Sicherung der artenreichen, dem Gehölzbestand vorgelagerten Glatthaferwiese (§ 23, Satz 1 Buchstabe a LG)</li> <li>- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung</li> </ul> <p>Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke ist <b>zusätzlich</b> zu den unter 2.4-A genannten Verboten <b>verboten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- organische und anorganische Düngemittel, Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden, einzubringen, zu streuen, zu spritzen oder auf sonstige Art aufzubringen.</li> </ul> <p>zugehörige Einzelfestsetzungen:            Brachflächen            Forstliche Festsetzungen            Maßnahmen <span style="float: right;">GL_5.1-201</span></p>	<p>Die besondere Bedeutung liegt in seiner Funktion als wichtiger Trittsteinbiotop in dem von dichter Besiedlung geprägten Umfeld.</p>
<b>GL_2.4-3</b>	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg am Strunderberg"</b></p> <p>Blatt Nr.: 70</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines alten gehölzbestandenen Hohlweges.</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung des alten Hohlweges als wertvolles naturraumtypisches kulturhistorisch-landeskundliches Dokument und zur Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 23, Satz 1 Buchstabe b LG)</li> </ul>	<p>westlich Herrenstrunden</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1            Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 0,535 ha</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den etwa 300 Meter langen Hohlweg einschließlich der begleitenden Gehölzbestände</p>
<b>GL_2.4-4</b>	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg bei Asselborn"</b></p> <p>Blatt Nr.: 85, 86</p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines alten gehölzbestandenen Hohlweges.</p>	<p>südöstlich Asselborn</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1            Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 0,195 ha</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den etwa 160 Meter langen Hohlweg einschließlich des Gehölzbestandes aus heimischen Arten an sei-</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung des alten Hohlweges als wertvolles naturraumtypisches kulturhistorisch-landeskundliches Dokument und zur Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 23, Satz 1 Buchstabe b LG)</li> </ul>	<p>nen Böschungen.</p>
<b>GL_2.4-5</b>	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Verlandeter Teich bei Silberkaule"</b>	nordwestlich Silberkaule
Blatt Nr.: 85		Anzahl der Teilflächen: 1 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach Flächengröße: 0,260 ha
	<p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines verlandeten Teiches als gut ausgeprägter und artenreicher Feuchtbiotop.</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung des verlandeten Teiches als artenreiches Klein- und Trittsteinbiotop sowie als Lebensraum insbesondere für Amphibien (§ 23, Satz 1 Buchstabe a und c LG)</li> </ul>	Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen weitgehend verlandeten, ehemaligen (Klär- oder Absetz-)Teich mit artenreicher, gut entwickelter Feuchtvegetation.
<b>GL_2.4-6</b>	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Talabschnitt bei Hasselsheide"</b>	westlich Hasselsheide
Blatt Nr.: 85		Anzahl der Teilflächen: 1 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach Flächengröße: 0,957 ha
	<p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines sumpfigen Bachauenabschnittes mit kleinem Auwald als gut ausgeprägter und artenreicher Feuchtbiotop.</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung der sumpfigen Bachaue mit Auwaldrest als wertvoller Lebensraum insbesondere für Amphibien (§ 23, Satz 1 Buchstabe a und c LG)</li> <li>- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG NW geschützten Biotope: Auwälder (§ 23, Satz 1 Buchstabe a und c LG)</li> </ul>	Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen etwa 250 Meter langen, sumpfigen Abschnitt des naturnah mäandrierenden Baches und seiner sumpfigen Aue.
<b>GL_2.4-7</b>	<b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Quirlsberg"</b>	südl. "Schnabelsmühle" ; Stadtgebiet Bergisch Gladbach
Blatt Nr.: 36		Anzahl der Teilflächen: Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach Flächengröße: 2,179 ha

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines Gebietes mit hoher struktureller Vielfalt aufgrund des Extremstandortes Steinbruch bzw. Abbruchkante mit Altbaumbeständen und Resten eines Kalkbuchenwaldes mit einer standörtlich angepassten Flora und Fauna.</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Sicherung von Altholzbeständen, Steinbruch- und Abbruchkante mit angepassten Floren- und Faunenelementen ( § 23 Satz 1 Buchstabe a, b und c)</li> <li>- Zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes als Element eines größeren zusammenhängenden Biotopverbundes im Siedlungsbereich ( § 23 Satz 1 Buchstabe a und c LG)</li> </ul>	<p>Das Schutzgebiet umfasst einen Gehölzbestand mit älterem Laubholz auf kalkhaltigen Böden mit Resten einer Abbruchkante im innerstädtischen Bereich.</p>
<p><b>GL_2.4-8</b></p> <p>Blatt Nr.: 52, 69</p>	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Trockenmauer und Hecke"</b></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung einer Trockenmauer und einer Hecke als wichtiges Kleinbiotop.</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Entwicklung der südwest- und südostexponierten Trockenmauer und der Hecke als ökologischer Sonderstandort und als Lebensraum für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sowie für Vögel und Kleinsäuger (§ 23, Satz 1 Buchstabe a LG)</li> <li>- Erhaltung der Trockenmauer und der Hecke als kulturhistorisches Dokument und zur Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 23, Satz 1 Buchstabe b LG)</li> </ul>	<p>östlich Sand</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 0,164 ha</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die gesamte Trockenmauer und die oberhalb stehende Hecke aus überwiegend Holunder und Hainbuche.</p>
<p><b>GL_2.4-9</b></p> <p>Blatt Nr.: 52</p>	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg bei Oberlerbach"</b></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines alten gehölzbestandenen</p>	<p>nördlich Oberlerbach</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 0,282 ha</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den etwa 170 Meter langen</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Hohlweges mit steilen, bis zu 5 Meter hohen Böschungen.</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung des alten Hohlweges als wertvolles naturraumtypisches kulturhistorisch-landeskundliches Dokument und zur Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 23, Satz 1 Buchstabe b LG)</li> <li>- Erhaltung und Entwicklung des krautreichen Gehölzbestandes an den Böschungen als Lebensraum insbesondere für Vögel und Kleinsäuger (§ 23, Satz 1 Buchstabe a LG)</li> </ul>	<p>Hohlweg einschließlich des dichten, artenreichen Gehölzbestandes aus heimischen Arten an seinen Böschungen.</p>
<p><b>GL_2.4-10</b></p> <p>Blatt Nr.: <b>68</b></p>	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Quellbereich am Klausenberg"</b></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines Siefenkopfes mit 2 Quellen.</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Entwicklung des Quellbereiches (§ 23, Satz 1 Buchstabe a und c LG)</li> </ul>	<p>nördlich Thomas-Morus-Akademie zwischen Bensberg und Moitzfeld</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 0,366 ha</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die zwei tief eingeschnittenen naturnahen Quellarme eines Siefens.</p>
<p><b>GL_2.4-11</b></p> <p>Blatt Nr.: <b>67</b></p>	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Amphibienteich am Bockenbergr"</b></p> <p>Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines stehenden Kleingewässers insbesondere als Lebensraum für Amphibien.</p> <p>Im einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung und Entwicklung des in unmittelbarer Nachbarschaft zu feuchtem Grünland gelegenen Kleingewässers (§ 23, Satz 1 Buchstabe a, b und c LG)</li> </ul>	<p>westlich Bockenbergr</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 0,052 ha</p> <p>Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen, zwischen Feuchtgrünland und dem waldbestockten Hang gelegenen, naturnahen Teich.</p>
<p><b>GL_2.4-12</b></p> <p>Blatt Nr.: <b>83</b></p>	<p><b>Geschützter Landschaftsbestandteil "Röhrriicht und Auenwald im Eschbachtal"</b></p>	<p>südl. Obereschbach</p> <p>Anzahl der Teilflächen: Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 1,225 ha</p>

Die Schutzgebietsausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines flächigen Klein- und Großseggen-sumpfes, von Röhrichtbeständen und bachbegleitenden Auwäldern sowie als Lebensraum für speziell angepasste Fauna, insbesondere Amphibien, Reptilien, Vögel.

Im einzelnen werden folgende Schutz-zwecke festgesetzt

- Sicherung des feuchten bis nassen Wasserhaushaltes auf der Talsohle (§ 23, Satz 1 Buchstabe a, b und c LG)
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 62 LG-NW geschützten Biotope: Sümpfe und Riede; Nass- und Feuchtgrünland ( § 23 Satz 1 Buchstabe a und c LG)
- Erhaltung der Röhricht- und Seggenfluren sowie Auwälder in Kontakt zu Fließgewässern und als Trittsteinbiotop zum naheliegenden Königsforst (§ 23 Satz 1 Buchstabe a,b und c)

Das Schutzgebiet umfasst einen flächigen Seggensumpf und Röhrichtbestände entlang eines Abschnittes des Eschbaches südlich Obereschbach und einen westlich zulaufenden Seitenbach mit nassen Auenwäldern.

#### OV\_2.4-1

Blatt Nr.:  
138

#### **Geschützter Landschaftsbestandteil "Seggensumpf bei Blindenaaf"**

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines kleinen Seggensumpfes als wichtiges Kleinbiotop insbesondere für Amphibien.

Im einzelnen werden folgende Schutz-zwecke festgesetzt

- Erhaltung zur Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 23, Satz 1 Buchstabe b LG)
- Erhaltung des Seggensumpfes als Klein- und Trittsteinbiotop insbesondere für Amphibien (§ 23, Satz 1 Buchstabe a und c LG)

nördlich Blindenaaf an der Zufahrts-straße zum Ort

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 0,057 ha

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen Seggensumpf mit Baumweiden

### 3 Zweckbestimmung für Brachflächen

Gemäß § 24 Abs. 1 LG in Verbindung mit § 34 Abs. 6 LG ist für die nachstehend näher bezeichnete und in den Festsetzungskarten sowie den Anlagenkarten mit „B“ gekennzeichnete und abgegrenzte Fläche eine Zweckbestimmung für Brachflächen festgesetzt.

Die räumliche Abgrenzung der Zweckbestimmung für Brachflächen ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5000 festgesetzt.

Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5000 sind maßgebend.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 3 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 34 Abs. 6 LG Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplanes unter den Ziffern 3.1 und 3.2 widersprechen

#### 3.2 Bewirtschaftung oder Pflege

Gemäß § 24 Abs. 1 LG NW ist für die nachstehend näher bezeichnete und in den Festsetzungskarten mit „B“ gekennzeichnete und abgegrenzte Brachfläche die Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege festgesetzt.

Die Fläche ist durch regelmäßige Mahd oder Beweidung offen zu halten. Die Pflegemaßnahmen sollen je nach Flächengröße und Bestandszusammensetzung abschnittsweise und nach Pflegerhythmus und -intensität differenziert erfolgen. Zum Teil sind Erstpflegemaßnahmen zwecks Zurückdrängung von Problemkräutern (Adlerfarn, Japanischer Staudenknöterich etc.) notwendig.

Nach § 24 LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese

- in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt (Ziffer 3.2) werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Die Abgrenzung und die von der Festsetzung betroffenen Grundstücke sind aus den Festsetzungskarten zu entnehmen. Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zur Festsetzung gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 LG.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- Euro geahndet werden.

Bei der festgesetzten Fläche handelt es sich um eine kleinflächige Grünlandbrache (Feuchtgrünlandbrachen).

Die nötigen Pflegemaßnahmen werden von der unteren Landschaftsbehörde veranlasst. Deren Durchführung soll auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen erfolgen.

- Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirten und Landwirtinnen, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm (KuLaPro) in der jeweils gültigen Fassung vorrangig anzuwenden, sofern

**GL\_3.2-01**Blatt Nr.:  
53**Feuchtbrache**zugehöriges Schutzgebiet  
**GL\_2.2-2**

Als Ziel der Bewirtschaftung bzw. Pflege wird festgelegt:

Offenhalten der Feuchtbrache und Zurückdrängen von Problemkräutern.

Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Zieles geboten:

Vegetationskontrolle,

Mahd in mehrjährigem Turnus, bzw. naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege,

Erstpflegemaßnahmen zur Zurückdrängung des japanischen Staudenknöterichs.

die entsprechende Festsetzung innerhalb der Gebietskulisse des Kulturlandschaftsprogramms liegt.

nördlich Romaney

Anzahl der Teilflächen: **1**  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1.808 m<sup>2</sup>

#### 4 **Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

Auf § 35 Abs. 1 und 2 LG wird hingewiesen.

Nach § 25 LG NW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 20 LG (Ziffer 2.1) und in geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 23 LG (Ziffer 2.3) im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die räumliche Abgrenzung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zur Festsetzung gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen (ausgenommen sind die in Zweifelsfällen gemäß Ziffern 4.2 bzw. 4.3 festgesetzten zwanzig Meter breiten Streifen beiderseits von Bachufern, gemessen jeweils ab der oberen Uferböschungskante).

Sofern die Abgrenzungen der Festsetzungskarten an den Bachsiefen nicht an Grundstücksgrenzen, Geländeknicke, Wegen oder Bestandsgrenzen zweifelsfrei vor Ort nachvollziehbar sind, gilt beiderseits der Ufer ein zwanzig Meter breiter Streifen als festgesetzt (gemessen jeweils ab der oberen Uferböschungskante).

Befreiungen richten sich nach § 69 Abs. 1 und 2 LG.

Die zu verwendenden Gehölzarten sind in der Gehölzliste (siehe Anhang Ziffer 6.1) aufgeführt.

Die Gehölzliste Ziffer 6.1 ist bindend zur Durchführung von Maßnahmen gem. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 dieses Landschaftsplanes.

Die ergänzenden Regelungen zu den Waldstandorten in den Naturschutzgebieten sowie zu den bedeutsamen und repräsentativen Wald- und Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sind zu beachten.

Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Nr. 5 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 35 Abs. 1 Satz 1 LG die Festsetzungen des Landschaftsplanes für die forstliche Bewirtschaftung unter den Ziffern 4.1 bis 4.3 nicht beachtet.

Ordnungswidrigkeiten nach § 70 LG können nach § 71 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- Euro geahndet werden.

##### 4.1 **Erstaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten**

Gemäß § 25 Landschaftsgesetz wird festgesetzt:

Bei Erstaufforstungen sind auf den nachstehend näher bezeichneten, in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetz-

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
OV_4.1-01	<p>ten Flächen Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaften vorgeschrieben.</p> <p>Die Verwendung von Nadelbaumarten und Pappelarten ist ausgeschlossen.</p> <p><b>ehemalige Waldwiese (Farnfläche) am Hang des Eulenbaches</b></p>	<p>Bei Durchführung der Maßnahmen ist die Berücksichtigung der entsprechenden Sicherheitsabstände gem. VDE Bestimmungen erforderlich. Die Art der Maßnahmendurchführung wird bei Bedarf mit den Energieversorgungssträgern abgestimmt.</p> <p>zwischen Viersbrücken und Halzemich</p>
Blatt Nr.: 126	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 7.693 m <sup>2</sup>
OV_4.1-02	<p><b>Hang-Viehweide im Bonnensiefen</b></p>	südlich von Blindenaaf
Blatt Nr.: 138	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 9.333 m <sup>2</sup>
OV_4.1-03	<p><b>Viehweiden und Wirtschaftsgrünland am Gewässer- und Quellhang sowie am Siefenkopf</b></p>	nördlich von Falkemich
Blatt Nr.: 138, 147	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 15.566 m <sup>2</sup>
4.2	<p><b>Wiederaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten</b></p>	
4.2- 01 bis 99	<p>Gemäß § 25 LG wird festgesetzt:</p> <p><b>Nadelwälder in Siefen, auf feuchten oder nassen Standorten</b></p>	
	<p>Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Nadelwälder in Siefen, auf feuchten oder nassen Standorten, sind Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben.</p>	<p>Bruchwälder und Bach begleitende Bestockungen entstehen an geeigneten Standorten in der Regel von selbst. Die Entwicklung muss nicht zwangsläufig durch Anpflanzungen beschleunigt werden, sofern ursprüngliche Standortbedingungen vorhanden sind.</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>OV_4.2-01</b>	<b>alter Fichtenbestand im Huferstuhlsiefen</b>	südwestlich von Oberheide
Blatt Nr.: 129	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-6/Lehmichsbachtal</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 5.530 m <sup>2</sup>  Naturnaher Nebensiefen des Lehmichsbaches mit ökologischem Entwicklungspotential durch Umbau vorhandener Nadelholzbestände.
<b>OV_4.2-02</b>	<b>alter Fichtenbestand im Huferstuhlsiefen</b>	nordwestlich Overath-Rott
Blatt Nr.: 129	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-6/Lehmichsbachtal</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 4.511 m <sup>2</sup>  Naturnaher Nebensiefen des Lehmichsbaches mit ökologischem Entwicklungspotential durch Umbau vorhandener Nadelholzbestände.
<b>OV_4.2-03</b>	<b>alter Fichtenbestand in der Lehmichsbachau und am Uferhang</b>	nordöstlich von Kleinbalken
Blatt Nr.: 128	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-6/Lehmichsbachtal</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 10.680 m <sup>2</sup>  Ufer- und Hangbereich mit ökologischem Entwicklungspotential durch Umbau vorhandener Nadelholzbestände.
<b>OV_4.2-04</b>	<b>alter Fichtenbestand in der Schlingbachau</b>	westlich von Schlingenthal
Blatt Nr.: 149	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-8/Schlingbach</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 1.446 m <sup>2</sup>  Die Festsetzung dient insbesondere dem Boden- und Gewässerschutz.
<b>OV_4.2-05</b>	<b>ältere Fichtenbestände im Oberlauf des Schalker Siefen</b>	westlich von Schalken
Blatt Nr.: 152	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-8/Schlingbach</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 12.209 m <sup>2</sup>  Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung eines naturnahen Laubholzbestandes und der Verbesserung der Wasserqualität.
<b>OV_4.2-06</b>	<b>alter Fichtenbestand am Schlingbachsiefen</b>	nördlich vom Kleinen Heckberg

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Blatt Nr.: 152	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-8/Schlingenbach</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 1.666 m <sup>2</sup>  Die Festsetzung gilt für einen 15 m breiten Streifen im Süden entlang des Bachlaufes.
<b>OV_4.2-07</b>	<b>alter Fichtenbestand am Schlingenbachsiefen</b>	nördlich vom Kleinen Heckberg
Blatt Nr.: 152	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-8/Schlingenbach</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 2.479 m <sup>2</sup>  Die Festsetzung gilt für einen 15 m breiten Streifen im Süden entlang des Bachlaufes.
<b>OV_4.2-08</b>	<b>alter Fichtenbestand im Kinnenbruchsiefen</b>	südlich von Schalken
Blatt Nr.: 152	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-8/Schlingenbach</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 14.744 m <sup>2</sup>  Die Wiederaufforstung sollte vorrangig mit Erle und Esche erfolgen - zusätzlich ist ein Zurückdrängen der Fichten-naturverjüngung erforderlich.
<b>OV_4.2-09</b>	<b>ältere Fichtenbestände im Quellbereich des Schlingenbaches</b>	südwestlich von Schalken
Blatt Nr.: 152	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-8/Schlingenbach</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 14.891 m <sup>2</sup>  Der Bestand sollte bei Einzelstammnutzung oder starker Durchforstung mit Buche unterbaut werden.
<b>OV_4.2-10</b>	<b>alte Fichtenbestände im Kaltenbondsiefen</b>	südöstlich von Viersbrücken
Blatt Nr.: 126	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>2</b> zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 10.341 m <sup>2</sup>  Die Festsetzung dient insbesondere der Biotopentwicklung sowie der Entwicklung der Artenvielfalt.
<b>OV_4.2-11</b>	<b>Fichtenbestände in der Eulenbach- aue</b>	zwischen Eulenthal und Halzemich
Blatt Nr.: 126	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>2</b> zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 23.262 m <sup>2</sup>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>OV_4.2-12</b> Blatt Nr.: <b>148</b>	<b>alter Fichtenbestand am Hensiefen</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	<p>Die Festsetzung dient insbesondere dem Umbau der Nadelholzbestände im Sinne der FFH-Gebietsmeldung. Es handelt sich vorrangig um alte Bestände. Aufgrund der mangelnden Erschließung soll die Umsetzung der Maßnahme möglichst im Rahmen eines Einzelkonzeptes in Verbindung mit einer Folgenutzung der Erschließung als Reitroute, erfolgen.</p> <p>südöstlich von Großoderscheid</p> <p>Anzahl der Teilflächen: <b>1</b>            zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 1.293 m<sup>2</sup></p> <p>Die Festsetzung dient insbesondere dem Umbau des Nadelholzbestandes im Sinne der FFH-Gebietsmeldung.</p>
<b>OV_4.2-13</b> Blatt Nr.: <b>148</b>	<b>älterer Fichtenbestand in der Naafbachaue</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	<p>nördlich von Breitenstein</p> <p>Anzahl der Teilflächen: <b>2</b>            zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 15.758 m<sup>2</sup></p> <p>Die Festsetzung dient insbesondere dem Umbau der Nadelholzbestände im Sinne der FFH-Gebietsmeldung.</p>
<b>OV_4.2-14</b> Blatt Nr.: <b>148</b>	<b>älterer Fichtenbestand in der Naafbachaue</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	<p>südöstlich von Lorkenhöhe</p> <p>Anzahl der Teilflächen: <b>1</b>            zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 5.652 m<sup>2</sup></p> <p>Die Festsetzung dient insbesondere dem Umbau der Nadelholzbestände im Sinne der FFH-Gebietsmeldung.</p>
<b>OV_4.2-15</b> Blatt Nr.: <b>152</b>	<b>alter Fichtenbestand in einem Quell-Nebensiefen des Naabaches</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	<p>nördlich von Abelsnaaf</p> <p>Anzahl der Teilflächen: <b>1</b>            zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 4.863 m<sup>2</sup></p> <p>Im Westen erstreckt sich die Festsetzung auf einen 30 m breiten Fichtenstreifen parallel zur 10kV-Freileitung.</p>
<b>OV_4.2-16</b> Blatt Nr.: <b>112, 113</b>	<b>lichter Fichtenbestand im Hangbereich Kombachtal</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-12/Kombachtal</b>	<p>westl. Halfensbüchel</p> <p>Anzahl der Teilflächen: <b>1</b>            zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 4.506 m<sup>2</sup></p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>OV_4.2-17</b>	<b>Fichtenbestand im Hangbereich Kombachtal</b>	Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung eines naturnahen Laubholzbestandes und der Verbesserung der Wasserqualität.
Blatt Nr.: 112	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-12/Kombachtal</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 3.391 m <sup>2</sup>
<b>4.2- 100 bis 199</b>	<b>Nadelholz- und Mischwaldbestände am Hang</b>	Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung eines naturnahen Laubholzbestandes und der Verbesserung der Wasserqualität.
	Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Steilhang-Nadelwald- und Mischwaldbeständen werden standortgerechte Laubbaumarten vorgeschrieben. Zulässig ist die trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung standortgerechter Nadelbaumarten. Die Beimischung an Nadelholz darf einen Flächenanteil von 20 % nicht übersteigen.	Die beschriebenen Nadelholz- und Mischwaldbestände können die Bodenschutzfunktion des Waldes nicht optimal ausüben. Die kleinflächige Umwandlung in stabilisierendes Laubholz geschieht durch Voranbau (mit Buche) unter Schirm oder durch Auspflanzen (mit Eiche) in größeren Lücken. In Lücken können standortgerechte Nadelbäume bis zu 20 % Flächenanteil eingebracht werden.  Die Festsetzungen dienen gleichfalls der Entwicklung der floristischen und faunistischen Schutzwürdigkeit der Bestände.
<b>GL_4.2-100</b>	<b>alter, feuchter Eichen-/Buchenbestand mit Erle und Kiefer im Siefenbereich</b>	westlich Hoppersheide
Blatt Nr.: 13	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-3/Hoppersheide</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 36.276 m <sup>2</sup>
<b>GL_4.2-101</b>	<b>älterer Fichtenbestand am Siefen</b>	südwestlich von Romaney
Blatt Nr.: 53	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-6/Schlade</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 14.427 m <sup>2</sup>
		Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt. Die vorhandene Laubholz-Naturverjüngung sollte gefördert werden.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
GL_4.2-102	<b>alter Fichtenbestand im Quell- und Hangbereich</b>	nordwestlich von Hardt
Blatt Nr.: 69	zugehöriges Schutzgebiet GL_2.1-15/Hardt	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
		Flächengröße: 19.749 m <sup>2</sup>
		Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt.
GL_4.2-103	<b>alter, feuchter Fichtenbestand im Quell- und Siefenbereich</b>	nördlich Moitzfeld
Blatt Nr.: 68	zugehöriges Schutzgebiet GL_2.1-15/Hardt	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
		Flächengröße: 88.002 m <sup>2</sup>
		Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt.
GL_4.2-104	<b>älterer Fichtenbestand im Quell- und Hangbereich</b>	südwestlich von Neuenhaus
Blatt Nr.: 68	zugehöriges Schutzgebiet GL_2.1-15/Hardt	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
		Flächengröße: 13.345 m <sup>2</sup>
		Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt.
GL_4.2-105	<b>Fichtenbestand am Bachlauf und am Hang</b>	nördlich Steinacker
Blatt Nr.: 84	zugehöriges Schutzgebiet GL_2.1-18/Krebsbachtal	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
		Flächengröße: 6.119 m <sup>2</sup>
		Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt.
4.2- 200 bis 299	<b>Siefen begleitende Hang-, Bruch- und Feuchtwälder (Laubholz)</b>	Hierbei handelt es sich überwiegend um Waldflächen bzw. -teile mit einer besonderen Bedeutung für den Biotop- und Gewässerschutz.
	Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten, in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Siefen begleitenden Hang-, Bruch- und Feuchtwäldern (Laubholzbestände) sind Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaften vorgeschrieben.	

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>GL_4.2-200</b>	<b>alter Eichen-/Buchenbestand am Weidenbach und an den Weidenbachhängen</b>	östlich Huferweg
Blatt Nr.: 23	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-5/Fronnenbroich</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
		Flächengröße: 13.895 m <sup>2</sup>
		Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung der Biotop- und Standortvielfalt.
<b>GL_4.2-201</b>	<b>älterer Eichen-/Buchenbestand mit Erlen am Fronnenbroichsiefen</b>	nordwestlich von Nußbaum
Blatt Nr.: 23	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-5/Fronnenbroich</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
		Flächengröße: 3.294 m <sup>2</sup>
		Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung der Biotop- und Standortvielfalt.
<b>GL_4.2-202</b>	<b>alter Buchenwald in der Schlade</b>	nordwestlich von Irlenfeld
Blatt Nr.: 53	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-6/Schlade</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
		Flächengröße: 11.716 m <sup>2</sup>
		Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung des wertvollen und regional seltenen Orchideen- Kalkbuchenwaldes.
<b>GL_4.2-203</b>	<b>alter Buchenwald in der Schlade</b>	nördlich von Irlenfeld
Blatt Nr.: 53	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-6/Schlade</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
		Flächengröße: 29.398 m <sup>2</sup>
		Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung der Biotop- und Standortvielfalt. Die vorhandene Eschen-Naturverjüngung sollte reduziert werden.
<b>GL_4.2-204</b>	<b>alter Buchenbestand am Hang</b>	südlich von Rommerscheid
Blatt Nr.: 52	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-7/Strundetal</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
		Flächengröße: 6.695 m <sup>2</sup>
		Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt der wertvollen Waldmeister-Perlgras--Buchenwälder auf Kalklehmböden.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>GL_4.2-205</b> Blatt Nr.: 52	<b>alter Buchenbestand am Hang</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-7/Strundetal</b>	südlich von Rommerscheid Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 19.397 m <sup>2</sup> Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt der wertvollen Waldmeister- Perlgras-Buchenwälder auf Kalklehmböden und an Steinbrüchen.
<b>GL_4.2-206</b> Blatt Nr.: 70	<b>älterer Fichtenbestand am Hang des Hombaches</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-8/Hombachtal</b>	südlich von Gut Schiff Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 5.248 m <sup>2</sup> Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt.
<b>GL_4.2-207</b> Blatt Nr.: 84	<b>alter, feuchter Fichtenbestand im Quellsiefenbereich</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-17/Volbachtal</b>	nördlich von Ehrenfeld Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 24.584 m <sup>2</sup> Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt.
<b>OV_4.2-200</b> Blatt Nr.: 114	<b>struktureiche Laubholzbestände mit Erle und Buche im Wolfssiefen</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-6/Lehmichsbachtal</b>	nordöstlich von Kreuzhäuschen Anzahl der Teilflächen: <b>2</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 13.259 m <sup>2</sup> Typischer Siefen begleitender Feuchtwald mit Totholzanteilen.
<b>OV_4.2-201</b> Blatt Nr.: 128, 129	<b>Erlen- / Weidenbestände am Schmalenhüfersiefen und am Herrenhöher Siefen</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-6/Lehmichsbachtal</b>	nordwestlich von Overath-Rott Anzahl der Teilflächen: <b>2</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 7.741 m <sup>2</sup> Typischer Bruchwald mit Totholzanteil und besonderer ökologischer Wertigkeit.
<b>OV_4.2-202</b>	<b>alter Buchen- / Eichenbestand an einem Nebensiefen des Lehmichsbaches</b>	nördlich von Gut Ennenbach

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Blatt Nr.: 128	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-6/Lehmichsbachtal	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 19.161 m <sup>2</sup>  Ökologisch wertvoller, Siefen begleitender Hang-Laubholzbestand mit gut ausgeprägter Strauchschicht.
<b>OV_4.2-203</b>	<b>ältere Eichen-/Buchenbestände mit Erle und Esche in der Schlingenbachaue</b>	südwestlich von Untermiebach
Blatt Nr.: 140	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-8/Schlingenbach	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 3.897 m <sup>2</sup>  Besonders wertvoller, feuchter Eichen-/Buchenwald mit vereinzelt Erlen. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz.
<b>OV_4.2-204</b>	<b>ältere Eichen-/Buchenbestände mit Erle und Esche in der Schlingenbachaue</b>	nordwestlich von Schlingenthal
Blatt Nr.: 149	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-8/Schlingenbach	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 5.319 m <sup>2</sup>  Besonders wertvoller, feuchter Eichen-/Buchenwald mit Erlen und Eschen. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz.
<b>OV_4.2-205</b>	<b>Erlen-/Eschen-Bruchwald in der Schlingenbachaue</b>	nördlich vom Kleinen Heckberg
Blatt Nr.: 152	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-8/Schlingenbach	Anzahl der Teilflächen: 3 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 12.332 m <sup>2</sup>  Ökologisch besonders wertvoller, gut erschlossener Bruchwald.
<b>OV_4.2-206</b>	<b>älterer Eichen-/Buchenbestand am Hang des Schlingenbaches</b>	südwestlich von Schalken
Blatt Nr.: 152	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-8/Schlingenbach	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 7.512 m <sup>2</sup>  Wertvoller Eichen-/Buchenwald mit vereinzelt eingestreuten Fichten. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz.
<b>OV_4.2-207</b>	<b>älterer Buchenbestand am Hang des Schlingenbachquellgebietes</b>	südlich von Schalken
Blatt Nr.: 152	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-8/Schlingenbach	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
OV_4.2-208	<b>alte Eichen-/Buchenwälder im Kaltenbonsiefen</b>	<p>Flächengröße: 3.043 m<sup>2</sup></p> <p>Besonders wertvoller Buchenwald mit vereinzelt eingestreuten Fichten. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz.</p>
Blatt Nr.: 126	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	Anzahl der Teilflächen: 3 zugehörige Gemeinde: Overath
		<p>Flächengröße: 36.987 m<sup>2</sup></p> <p>Besonders schutz- und erhaltenswürdige Eichen-/Buchenwälder mit eingestreuter Kirsche und altem Baumholz.</p>
OV_4.2-209	<b>feuchter Eichen-/Buchenbestand mit Erle am Eulenbach</b>	östlich von Eulenthal
Blatt Nr.: 126	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath
		<p>Flächengröße: 32.115 m<sup>2</sup></p> <p>Die Festsetzung dient insbesondere dem Siefen- und Gewässerschutz sowie der Arrondierung des Naturschutzgebietes.</p>
OV_4.2-210	<b>alter Eichen-/Buchenwald am Bonnsiefen</b>	südlich von Blindenaaf
Blatt Nr.: 138	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath
		<p>Flächengröße: 8.905 m<sup>2</sup></p> <p>Schutzwürdiger, alter Eichen-/Buchenwald mit eingestreuter Kirsche und vereinzelt Fichten.</p>
OV_4.2-211	<b>alte Eichen-/Buchenwälder im Henfsiefen</b>	südöstlich von Marialinden-Großoderscheid
Blatt Nr.: 139, 148	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	Anzahl der Teilflächen: 4 zugehörige Gemeinde: Overath
		<p>Flächengröße: 19.701 m<sup>2</sup></p> <p>Schutzwürdige Eichen-/Buchenwälder mit eingestreuter Kirsche zur Arrondierung des Naturschutzgebietes.</p>
OV_4.2-212	<b>Eichen-/Buchenwälder im Nebensiefen des Kleinen Naafbaches</b>	nördlich und nordwestlich von Falke-mich
Blatt Nr.: 138, 147	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	Anzahl der Teilflächen: 3 zugehörige Gemeinde: Overath
		<p>Flächengröße: 42.719 m<sup>2</sup></p> <p>Wertvolle Eichen-/Buchenwälder mit eingestreuter Kirsche und zum Teil al-</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>OV_4.2-213</b>	<b>alte Eichen-/Buchenbestände in zwei Nebensiefen des Naafbaches</b>	tem Baumholz in Hanglage. zwischen Falkemich und der Schwel- lenbacher Mühle Anzahl der Teilflächen: <b>6</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 50.017 m <sup>2</sup> Besonders schutz- und erhaltenswürdi- ge Eichen-/Buchenwälder mit einge- streuter Kirsche und altem Baumholz.
Blatt Nr.: 138, 147	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	
<b>OV_4.2-214</b>	<b>alte Eichen-/Buchenwaldreste im Gierlingsiefen</b>	südlich von Niedergrützenbach Anzahl der Teilflächen: <b>4</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 23.832 m <sup>2</sup> Besonders wertvolle Eichen- /Buchenwaldreste mit altem Baumholz umgeben von landwirtschaftlichen Nutz- flächen.
Blatt Nr.: 147, 148	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	
<b>RO_4.2-200</b>	<b>alter Buchen- / Hainbuchen- / Ei- chenbestand im Immetsiefen und an den Siefenhängen</b>	südöstlich von Menzlingen Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Rösrath Flächengröße: 53.748 m <sup>2</sup>
Blatt Nr.: 63, 79, 80	zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-5/Immetsiefen</b>	
<b>RO_4.2-201</b>	<b>alter Buchen- / Hainbuchen- / Ei- chenbestand im Immetsiefen und an den Siefenhängen</b>	nördlich Rambrücken Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Rösrath Flächengröße: 38.937 m <sup>2</sup>
Blatt Nr.: 79	zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-5/Immetsiefen</b>	
<b>RO_4.2-202</b>	<b>alter Buchen- / Eichenbestand im Kupfersiefen</b>	südlich von Kleinbliersbach Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Rösrath Flächengröße: 26.139 m <sup>2</sup> Der Anteil der Eiche beträgt weniger als 10 % des Bestandes.
Blatt Nr.: 80	zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-4/Kupfersiefen</b>	
<b>RO_4.2-203</b>	<b>alter Buchen-, Hainbuchen-, Eschen- bestand im Kupfersiefen</b>	zwischen Großbliersbach und Schleh- ecken Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Rösrath Flächengröße: 25.173 m <sup>2</sup> Einzelne alte Eichen sowie 30-40 jähri- ge Fichten sind beigemischt.
Blatt Nr.: 96, 97	zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-4/Kupfersiefen</b>	

### 4.3 **Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung und Wiederaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten**

Gemäß § 25 LG wird festgesetzt:

Für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Siefen-, Bruchwälder u.a. Feuchtwälder wird der Kahlhieb untersagt.

Hierbei handelt es sich überwiegend um Waldflächen bzw. -teile mit einer besonderen Bedeutung für den Biotopschutz. Aus diesem Grunde sind kahlhiebsfreie Verjüngungsformen anzuwenden. Darunter fallen Einzel-, Saum-, und Femelhiebe.

Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Siefen-, Bruch- u.a. Feuchtwälder sind Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben.

Die räumliche Abgrenzung der besonderen Festsetzungen für die forstliche Nutzung ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Sofern die Abgrenzungen der Festsetzungskarten an den Bachsiefen nicht an Grundstücksgrenzen, Geländeknicke, Wegen oder Bestandesgrenzen zweifelsfrei vor Ort nachvollziehbar sind, gilt beiderseits der Ufer ein zwanzig Meter breiter Streifen als festgesetzt (gemessen jeweils ab der oberen Uferböschungskante).

Das Kahlhiebverbot gilt nicht für Nadelholzbestände innerhalb der festgesetzten Flächen.

#### 4.3- 01 bis 99 **Steilhang-Laubholzbestände sowie Hang-, Schlucht- und Auwälder**

Für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Steilhang-Laubholzbestände sowie Hang- und Schluchtwälder wird der Kahlhieb untersagt.

Steilhang-Laubholzbestände sind im Übergangsbereich der Bergischen Hochfläche zu den Tälern und Siefen häufig. Ihre Bodenschutzfunktion wird durch kleinflächige Verjüngungsformen (Einzelhiebe, Femel-, Saumhiebe) sowie durch die potenziell natürliche Vegetation (Eiche, Buche, Hainbuche etc.) ohne Nadelholzbeimischung gesichert.

Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Steilhang-Laubholzbestände bzw. Mischbestände sowie Hang- und Schluchtwälder werden Baumarten der potenziell natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben.

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung und Entwicklung der floristischen und faunistischen Schutzwürdigkeit der Bestände.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>GL_4.3-01</b> Blatt Nr.: <b>14, 24</b>	<b>Auwald in der Dhünnaue</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-1/Dhünnaue</b>	nördlich Schildgen Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 48.032 m <sup>2</sup> Die forstliche Bewirtschaftung soll sich an der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Auwaldes ausrichten. Der Schutzstreifen der westlich des Ho-ver Hofes verlaufenden Gasleitung und des Lichtwellenleiters sind bei der Umsetzung dieser Maßnahme von Anpflanzungen freizuhalten. Die Zugänglichkeit der Leitungstrasse für den Unterhaltungsträger während der Maßnahmendurchführung ist zu gewährleisten.
<b>OV_4.3-01</b> Blatt Nr.: <b>115</b>	<b>alter Buchenwald an den Hängen der Lehmichsbachquellen</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-6/Lehmichsbachtal</b>	südwestlich von Hufenstuhl Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 11.498 m <sup>2</sup> Hang-Buchenwald mit besonderer ökologischer Bedeutung.
<b>OV_4.3-02</b> Blatt Nr.: <b>114</b>	<b>alter Buchenbestand an den Hängen des Lehmichsbaches</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-6/Lehmichsbachtal</b>	südlich von Hufenstuhl Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 11.719 m <sup>2</sup> Hang-Buchenbestand mit besonderer ökologischer Bedeutung für den Standort und entwicklungsfähigem, randlich angepflanztem Fichtenforst. Die Nutzungsregelung gilt nicht für die Fichten; diese dürfen im Kahlhiebsverfahren entnommen werden.
<b>OV_4.3-03</b> Blatt Nr.: <b>114, 115</b>	<b>alter Buchenwald an den Steilhängen der Lehmichsbachquellen</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-6/Lehmichsbachtal</b>	südlich von Hufenstuhl Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 17.185 m <sup>2</sup> Steilhang-Buchenwald mit besonderer ökologischer Bedeutung.
<b>OV_4.3-04</b> Blatt Nr.: <b>129</b>	<b>alter Eichen-/Buchenbestand an den Hängen des Klaffensiefen</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-6/Lehmichsbachtal</b>	östlich und südöstlich von Meegen Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 81.216 m <sup>2</sup>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
OV_4.3-05	<b>älterer Laubmischwald an den Hängen des Lehmichsbaches</b>	Typischer Hangwald mit eingestreuter Kirsche, viel stehendem Totholz und besonderer ökologischer Wertigkeit.
Blatt Nr.: 128	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-6/Lehmichsbachtal	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 14.904 m <sup>2</sup>
		Entwicklungsfähiger älterer Laubmischwald mit besonderer Pufferfunktion sowie zur Arrondierung des Naturschutzgebietes.
OV_4.3-06	<b>alte Eichen-/Buchenbestände an den Hängen des Lehmichsbaches</b>	nördlich von Probstbalken und Meesbalken
Blatt Nr.: 128	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-6/Lehmichsbachtal	Anzahl der Teilflächen: 3 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 44.901 m <sup>2</sup>
		Typischer alter Hangwald mit größerem Erlenbestand in Gewässernähe.
OV_4.3-07	<b>alter und mittelalter Buchen- / Eichenbestand am Steilhang der Agger</b>	zwischen Untermiebach und Vilkerath
Blatt Nr.: 141	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-7/Agger	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 38.898 m <sup>2</sup>
		Ökologisch wertvoller Hangwald zwischen dem FFH-Gebiet "Agger" und der BAB 4.
OV_4.3-08	<b>Laubholzbestand am Schalker Siefen</b>	westlich von Schalken
Blatt Nr.: 152	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-8/Schlingenbach	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 10.951 m <sup>2</sup>
		Besonders wertvoller, feuchter Laubholzbestand mit Buchen, Erlen, Weiden und Eschen. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz.
OV_4.3-09	<b>ältere Eichen-/Buchenbestände an den Hängen des Schalker Siefens</b>	westlich von Schalken
Blatt Nr.: 152	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-8/Schlingenbach	Anzahl der Teilflächen: 4 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 8.971 m <sup>2</sup>
		Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
OV_4.3-10	<b>sehr alte Eichen-/Buchenwälder an den Naafbachhängen</b>	südlich von Buschhoven  Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 99.099 m <sup>2</sup>  Besonders wertvoller, alter Buchen-/Eichenwald. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz und der Vermeidung von Erosion.
Blatt Nr.: 126	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	
OV_4.3-11	<b>Eichen-/Buchenbestand am Bonnesiefen</b>	südwestlich von Blindenaaf  Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 9.350 m <sup>2</sup>  Besonders wertvoller Eichen-/Buchenwald mit vereinzelt eingestreuten Fichten. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz.
Blatt Nr.: 138	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	
OV_4.3-12	<b>ältere und alte Eichen-/Buchenwälder an den Hängen der Naafbachaue</b>	zwischen Blindenaaf Mühle und Hardt  Anzahl der Teilflächen: 4 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 97.592 m <sup>2</sup>  Die Festsetzung dient insbesondere dem Gewässerschutz und der Vermeidung von Erosion.
Blatt Nr.: 138, 147	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	
OV_4.3-13	<b>alter Eichen-/Buchenwald an der Kleinen Naaf</b>	zwei Teilflächen westlich von Hardt  Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 17.440 m <sup>2</sup>  Besonders wertvoller, alter Buchen-/Eichenwald mit vereinzelt Kirschen. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotop- und Gewässerschutz.
Blatt Nr.: 138, 139	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	
OV_4.3-14	<b>alter Steilhang-Eichen-/Buchenwald an der Naafbachaue</b>	westlich von Fischermühle  Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 55.793 m <sup>2</sup>  Die Festsetzung dient insbesondere der Vermeidung von Erosion für den Steilhangbestand.
Blatt Nr.: 147	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>OV_4.3-15</b>	<b>älterer Eichen-/Buchenwald an einem Nebensiefen des Naafbaches</b>	nördlich von Breitenstein
Blatt Nr.: 148	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath
		Flächengröße: 1.727 m <sup>2</sup>
		Die Festsetzung dient insbesondere dem Gewässerschutz und der Vermeidung von Erosion im Bereich des alten, besonders wertvollen Hangwaldes.
<b>OV_4.3-16</b>	<b>sehr alter Eichenbestand im Bereich der Naafbachaue</b>	östlich von Obergrützenbach
Blatt Nr.: 148	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath
		Flächengröße: 2.477 m <sup>2</sup>
		Besonders wertvoller und schutzwürdiger alter Eichenbestand am Naafbach. Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung des starken Baumholzes.
<b>OV_4.3-17</b>	<b>alter Buchen-/Eichenwald im Quellsiefen des Naafbaches</b>	nördlich von Abelsnaaf
Blatt Nr.: 152	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>2</b> zugehörige Gemeinde: Overath
		Flächengröße: 24.417 m <sup>2</sup>
		Besonders wertvoller, alter Buchen-/Eichenwald mit vereinzelt Kirschen. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotop- und Gewässerschutz.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
4.3- 100 bis 199	<b>Alte Laubholzbestände mit Biotopbäumen</b>	Die Festsetzungen dienen der Umsetzung der FFH-Richtlinie und Erhaltung von Altholzbeständen für speziell angepasste Fauna (u a. Höhlenbrüter und Insekten). Die Umsetzung der Maßnahme soll auf der Basis einer vertraglichen Regelung mit den Grundstückseigentümern durchgeführt werden.
GL_4.3-100 Blatt Nr.: 14, 24	<b>Auwald in der Dhünnaue</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-1/Dhünnaue</b>  Für die in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzte Fläche wird zusätzlich vorgeschrieben:  - Bei Wiederaufforstungen die bodenständigen Laubbaumarten Stieleiche, Traubeneiche, Rotbuche, Hainbuche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Schwarzerle, Weide, Eberesche und die autochthone Schwarzpappel ausschließlich zu verwenden.  - die forstliche Bewirtschaftung nur einzelstamm- bis gruppenweise durchzuführen, wobei Saumschlagverfahren im Rahmen der Verjüngung von Beständen zulässig sind.	nördlich Schildgen  Anzahl der Teilflächen: <b>3</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 27.451 m <sup>2</sup>  Die forstliche Bewirtschaftung soll sich an der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Auwaldes ausrichten.  Der Schutzstreifen der westlich des Hover Hofes verlaufenden Gasleitung und des Lichtwellenleiters sind bei der Umsetzung dieser Maßnahme von Anpflanzungen freizuhalten. Die Zugänglichkeit der Leitungstrasse für den Unterhaltungsträger während der Maßnahmendurchführung ist zu gewährleisten.
GL_4.3-101 Blatt Nr.: 84	<b>Buchenaltholzbestand mit einzelnen Eichen</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-18/Krebsbachtal</b>	nördlich Steinacker  Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 7.256 m <sup>2</sup>
GL_4.3-102 Blatt Nr.: 84	<b>Hainbuchen., Eichen-, Buchenbestand</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-18/Krebsbachtal</b>	nördlich Steinacker  Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 10.434 m <sup>2</sup>

#### 4.3- 200 bis Laub- und Mischwaldbestände 299

Für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Laub- und Nadelwaldbestände wird der Kahlhieb auf 0,3 ha begrenzt.

Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Laub- und Nadelwaldbeständen werden standortgerechte Laubbaumarten vorgeschrieben. Zulässig ist die trupp-, gruppen- oder horstweise Beimischung standortgerechter Nadelbaumarten. Die Beimischung an Nadelholz darf einen Flächenanteil von 25 % nicht übersteigen.

Hierbei handelt es sich um Laubholzpuffer zu Siefen. Großflächiger Abtrieb ist untersagt, ein beschränkter Kahlhieb auf 0,3 ha Größe jedoch zulässig. Dennoch sollten kahlhiebsfreie Verjüngungsformen bevorzugt werden (Einzel-, Saum-, und Femelhieb).

Möglichkeiten der Naturverjüngung sind zu nutzen. Die Verjüngung der Buche sollte unter Schirm, die der Eiche auf Blößen oder unter lockerem Schirm erfolgen. In Lücken können standortgerechte Nadelbäume bis zu 25 % Flächenanteil eingebracht werden.

Die Festsetzungen dienen gleichfalls der Erhaltung und Entwicklung der floristischen und faunistischen Schutzwürdigkeit der Bestände.

#### OV\_4.3-200 älterer Laubmischwald an den Hängen des Schlingenbaches

Blatt Nr.:  
152

zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-8/Schlingenbach

östlich von Schlingenthal

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 93.463 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere dem Erosionsschutz und der Bodensicherung der ökologisch besonders wertvollen Hangwald- und Siefenflächen.

#### OV\_4.3-201 älterer Fichtenbestand am Naafbachhang

Blatt Nr.:  
126

zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-10/Naafbach

südöstlich von Buschhoven

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 24.145 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung eines naturnahen Laubholzbestandes sowie der Vermeidung von Erosion und der Bodensicherung.

#### OV\_4.3-202 alter Eichen-/Buchenwald mit Kiefern und Fichte an den Hängen des Eulenthales

Blatt Nr.:  
126

zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-10/Naafbach

östlich von Eulenthal

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 54.160 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Vermeidung von Erosion und der Bodensicherung der ökologisch besonders wertvollen Hangwaldflächen.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
OV_4.3-203	<b>alter Eichen-/Kieferbestand mit Birken an den Hängen des Naafbaches und eines Seitensiefens</b>	südöstlich von Halzemich
Blatt Nr.: 138	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath
		Flächengröße: 85.370 m <sup>2</sup>
		Die Festsetzung dient insbesondere der Vermeidung von Erosion und der Bodensicherung.
OV_4.3-204	<b>alter Eichen-/Buchenbestand mit Kiefern und Birken an den Hängen des Naafbaches</b>	südlich der Blindenaaf Mühle
Blatt Nr.: 138	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath
		Flächengröße: 25.904 m <sup>2</sup>
		Die Festsetzung dient insbesondere der Vermeidung von Erosion und der Bodensicherung.
4.3- 300 bis 399	<b>Laub- und Mischwaldbestände zur Wahner Heide und im Königsforst</b>	Ausgedehnte, zusammenhängende Waldbestände in Naturschutzgebieten auf Eigentumsflächen des Landes NRW - Landesbetrieb Wald und Holz.
	Bei der Wiederaufforstung der nachfolgend aufgeführten und in den Festsetzungskarten dargestellten Bereiche werden Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften festgesetzt. Kahlschläge für die Waldbereiche des Naturschutzgebietes sind nicht zulässig. Säume und Femel bis 0,3 ha sind keine Kahlschläge. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Nadelholzeinbestände.	Mit dieser Festsetzung soll sichergestellt werden, dass Waldbestände mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften kleinflächig behandelt werden und Altholz sowie Totholz über längere Zeit als Habitat für speziell angepasste Tierarten (Höhlenbrüter) erhalten bleibt. Gleichzeitig wird die waldbaulich ggf. notwendige Behandlung von Nadelholzeinbeständen auf größerer Fläche ermöglicht, was in Verbindung mit den Festsetzungen für die Wiederaufforstung zu einer Erhöhung des Anteiles der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften führt
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zulässig ist die einzelstamm-, trupp-, gruppen-, oder horstweise Beimischung von Nadelgehölzen mit einem Flächenanteil bis zu 25 %</li> <li>- Die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind vordringlich wahrzunehmen.</li> <li>- Bei Aufforstung mit Nadelbaumarten ist ein Abstand von mindestens 15 m zu Gewässern einzuhalten.</li> <li>- Einzelne Überhälter sowie Totholzanteile (stehendes und liegendes Holz) sollen nach Möglichkeit in allen Beständen erhalten werden.</li> </ul>	Langfristiges Ziel der Festsetzungen für Wiederaufforstungen ist es, die naturschutzorientierten Ziele des Plangebietes mit Erhaltung und Entwicklung von Laubmischwaldbeständen sowie Moor-, Bruch- und Auwälder sowie Quellbereiche durch entsprechende Wahl der Baumarten, zu unterstützen.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b>GL_4.3-300</b></p> <p>Blatt Nr.: 31, 33, 34, 47, 48, 49, 50, 65, 66, 67, 82, 83</p>	<p><b>Waldbestände des Königsforstes mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-20/Königsforst</b></p>	<p>nahezu flächendeckend im gesamten Wald des Naturschutzgebietes</p> <p>Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 15.122.111 m<sup>2</sup></p> <p>Neben den bodenständigen Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften soll aus der Gruppe der standortgemäßen Baumarten lediglich die Waldkiefer Verwendung finden. Die Waldkiefer ist eine heimische Baumart, die den natürlichen Waldgesellschaften des Königsforstes jedoch nicht angehört. Gerade auf den ärmsten Laubholzstandorten hat heute meist die Waldkiefer die hier geringwüchsigen Laubhölzer ersetzt. Da die Kraut- und Strauchschicht unter alten Kiefernbeständen der natürlichen Vegetation nahe kommt, ist der Anbau dieser Kiefer aus ökologischer Sicht weniger bedenklich. Sonstige Nadelhölzer (Douglasie, Rotfichte, Lärche, Tanne) sind im Naturschutzgebiet Königsforst nicht bodenständig.</p>
<p><b>RO_4.3-300</b></p> <p>Blatt Nr.: 45, 46, 47, 62, 63, 64, 79</p>	<p><b>Waldbestände der Wahner Heide mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-3/Wahner Heide</b></p> <p>Kahlschläge für die Waldbereiche des Naturschutzgebietes sind außerhalb der Anflugsektoren verboten.</p> <p>Zulässig ist die einzelstamm-, trupp-, gruppen-, oder horstweise Beimischung der Waldkiefer mit einem Flächenanteil bis zu 10 %</p> <p>Unberührt von der Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung bleiben Maßnahmen, die der Flugsicherheit dienen und auf der Grundlage des forstökologischen Gutachtens Wahner Heide mit landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgen.</p>	<p>nahezu flächendeckend im gesamten Wald des Naturschutzgebietes</p> <p>Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Rösrath</p> <p>Flächengröße: 4.428.863 m<sup>2</sup></p> <p>Neben den bodenständigen Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften soll aus der Gruppe der standortgemäßen Baumarten lediglich die Waldkiefer Verwendung finden. Die Waldkiefer ist eine heimische Baumart, die den natürlichen Waldgesellschaften der Wahner Heide jedoch nicht angehört. Gerade auf den ärmsten Laubholzstandorten hat heute meist die Waldkiefer die hier geringwüchsigen Laubhölzer ersetzt. Da die Kraut- und Strauchschicht unter alten Kiefernbeständen der natürlichen Vegetation nahe kommt, ist der Anbau dieser Kiefer aus ökologischer Sicht weniger bedenklich. Sonstige Nadelhölzer (Douglasie, Rotfichte, Lärche, Tanne) sind im Naturschutzgebiet Wahner Heide nicht bodenständig.</p> <p>Die Behandlung der Waldbestände erfolgt im Anflug 24 (einschl. der seitlichen Übergangflächen) ausschließlich</p>

nach Flugsicherungsgesichtspunkten.

Für mehrere Waldflächen im Planungsraum sind differenzierte Maßnahmen zur Entwicklung von Naturwäldern angeraten. Die Entwicklung von Naturwäldern entspricht den Planungen der Forsteinrichtung des Bundesforstamtes. Zielsetzung ist daher, zur Sicherung der Waldentwicklung auf Basis der Forsteinrichtung mit dem Bundesforstamt eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>4.3- 400 bis 499 Laub- und Mischwaldbestände</b>	<p>Gem. § 25 LG wird festgesetzt:</p> <p>Bei der Wiederaufforstung der nachfolgend aufgeführten und in den Festsetzungskarten dargestellten Bereiche werden Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften festgesetzt. Kahlschläge für die Waldbereiche des Naturschutzgebietes sind nicht zulässig. Säume und Femel bis 0,3 ha sind keine Kahlschläge. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Nadelholzreinbestände.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zulässig ist die einzelstamm-, trupp-, gruppen-, oder horstweise Beimischung von Nadelgehölzen mit einem Flächenanteil bis zu 25 %</li> <li>- Die Möglichkeiten der Naturverjüngung sind vordringlich wahrzunehmen.</li> <li>- Bei Aufforstung mit Nadelbaumarten ist ein Abstand von mindestens 15 m zu Gewässern einzuhalten.</li> <li>- Einzelne Überhälter sowie Totholzanteile (stehendes und liegendes Holz) sollen nach Möglichkeit in allen Beständen erhalten werden.</li> </ul>	<p>Ausgedehnte, zusammenhängende Waldbestände in Naturschutzgebieten auf Eigentumsflächen des Landes NRW - Landesbetrieb Wald und Holz.</p> <p>Mit dieser Festsetzung soll sichergestellt werden, dass Waldbestände mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften kleinflächig behandelt werden und Altholz sowie Totholz über längere Zeit als Habitat für speziell angepasste Tierarten (Höhlenbrüter) erhalten bleibt. Gleichzeitig wird die waldbaulich ggf. notwendige Behandlung von Nadelholzreinbeständen auf größerer Fläche ermöglicht, was in Verbindung mit den Festsetzungen für die Wiederaufforstung zu einer Erhöhung des Anteiles der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften führt</p> <p>Langfristiges Ziel der Festsetzungen für Wiederaufforstungen ist es, die naturschutzorientierten Ziele des Plangebietes mit Erhaltung und Entwicklung von Laubmischwaldbeständen sowie Moor-, Bruch- und Auwälder sowie Quellbereiche durch entsprechende Wahl der Baumarten, zu unterstützen.</p>
<b>GL_4.3-400</b>	<p><b>Waldbestände zum Fronnenbroich mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-5/Fronnenbroich</b></p>	<p>nördl. Nußbaum</p> <p>Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 96.963 m<sup>2</sup></p> <p>Die Festsetzung dient der Erhaltung und Förderung wertvoller und ökologisch vielseitiger Waldstandorte auf unterschiedlichen Bodeneigenschaften mit einem seltenen Gagelstrauchvorkommen.</p>
<b>GL_4.3-401</b>	<p><b>Laubmischwaldbestände und Auwälder im Gierather Wald</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-13/Gierather Wald</b></p>	<p>nördlich Refrath</p> <p>Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 1.835.848 m<sup>2</sup></p> <p>Die Festsetzung dient der Erhaltung</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>GL_4.3-402</b>	<b>Laubmischwaldbestände zur Hardt und Milchborntal</b>	und Förderung wertvoller und ökologisch vielseitiger Waldstandorte auf unterschiedlichen Bodeneigenschaften mit Kleinmooren, Nass- und Auwäldern sowie naturnahen Quellbereichen
Blatt Nr.: 51, 68	zugehöriges Schutzgebiet GL_2.1-15/Hardt	nördl. Bergisch- Gladbach Moitzfeld  Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 938.249 m <sup>2</sup>
		Die Festsetzung dient der Erhaltung und Förderung arten- und strukturreicher Hangwälder sowie bach- und quellbegleitenden Nass- und Auwäldern.  Bei der forstlichen Bewirtschaftung ist auch auf die Erhaltung des Kulturdenkmals "Ringwall Erdenburg" zu achten.
<b>OV_4.3-400</b>	<b>Laubmischwälder und Fichtenbestände in Hangbereichen zum Volbachtal</b>	westlich Overath- Immekeppel
Blatt Nr.: 84, 99, 100	zugehöriges Schutzgebiet GL_2.1-17/Volbachtal	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 368.257 m <sup>2</sup>
		Die Festsetzung dient der Erhaltung und Förderung von arten- und strukturreichen Waldstandorten in den Hangbereichen des Volbachtals und seiner Talau.
<b>OV_4.3-401</b>	<b>Laubmischwälder und Fichtenbestände in Hangbereichen zum Krebsbachtal</b>	nördl. Overath- Schmitzbüchel /Lindlarer Straße
Blatt Nr.: 99	zugehöriges Schutzgebiet GL_2.1-18/Krebsbachtal	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 120.869 m <sup>2</sup>
		Die Festsetzung dient der Erhaltung und Förderung von arten- und strukturreichen Waldstandorten in den Hangbereichen im unteren Talraum des Krebsbaches.

## 5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Nach § 26 LG NW hat der Landschaftsplan die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG NW, der Entwicklungsziele nach § 18 LG NW sowie zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 19-23 LG NW besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft erforderlich sind.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Kennzeichnungen in den Festsetzungskarten kenntlich gemacht.

Befreiungen richten sich nach § 69 LG NW.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der Unteren Landschaftsbehörde nach Maßgabe der §§ 36-41 LG NW geregelt. Dabei werden vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern angestrebt.

### 5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Gemäß § 26 Nr. 1 LG sind für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit "W" gekennzeichneten und abgegrenzten Flächen die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume festgesetzt.

Die räumliche Abgrenzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Die untere Landschaftsbehörde überwacht die detaillierte Ausführung der notwendigen Maßnahmen.

#### 5.1- 01 bis 99 Mit standortfremdem Baumarten bestockte Flächen

Für die nachfolgenden, mit standortfremden Baumarten (Fichten, Hybridpappeln, Lärchen) bestockten Flächen in Bachtälern und Siefen wird, sofern im Einzelfall keine landwirtschaftliche Folgenutzung festgesetzt ist, eine Wiederbestockung mit Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation angestrebt.

Ist der Verursacher einer ungenehmigt mit standortfremden Baumarten bestockten Fläche nicht eindeutig bestimmbar, werden vertragliche Vereinbarungen mit dem Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin angestrebt.

Die Flächenauswahl und die Art der Maßnahmen zur Wiederbestockung von Flächen mit Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation erfolgte im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Dies soll erfolgen durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kurzfristige und vollständige Entnahme der jungen und alten Bestände (letztere im Rahmen der Hiebsreife); natürliche Sukzession der frei werdenden Flächen und Zurückeroberung durch noch vorhandene Reste der autochthonen Bestockung,</li> <li>- starke Zurückdrängung und Auflichtung der mittelalten Bestände auf einer Breite von mindestens 20 Metern beiderseits der Quellen, Bäche und Siefen; vorerst starke Durchforstung der verbleibenden Restbestände zwecks Förderung bzw. Verjüngung mit autochthonen Baumarten; völlige Zurückdrängung erst nach Sicherung einer beschattungsfähigen, natürlichen Bestockung und Nutzungsreife der Nadelbäume.</li> </ul> <p>Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplanes.</p>	
<p><b>GL_5.1-01</b> Blatt Nr.: <b>23</b></p>	<p><b>junger Fichtenbestand am Bachlauf</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-5/Fronnenbroich</b></p>	<p>nördlich von Nußbaum Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 4.591 m<sup>2</sup></p>
<p><b>GL_5.1-02</b> Blatt Nr.: <b>70</b></p>	<p><b>Fichtenbestand an der Strunde</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-7/Strundetal</b></p>	<p>östlich vom Igeler Hof Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 4.568 m<sup>2</sup> Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Strundetal.</p>
<p><b>GL_5.1-03</b> Blatt Nr.: <b>69, 70</b></p>	<p><b>jüngerer Fichtenbestand am Hom- bach</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-8/Hombachtal</b></p>	<p>nördlich von Unterhombach Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 7.530 m<sup>2</sup> Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Strundetal.</p>
<p><b>GL_5.1-04</b> Blatt Nr.: <b>69</b></p>	<p><b>Fichtenbestand im Quellsiefen</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-8/Hombachtal</b></p>	<p>östlich von Breite Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 1.617 m<sup>2</sup> Die Festsetzung dient insbesondere der</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
		Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Hombachtal.
<b>GL_5.1-05</b>	<b>älterer Fichtenbestand am Kattenweiher</b>	nordwestlich von Moitzfeld
Blatt Nr.: 68	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-15/Hardt</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 11.710 m <sup>2</sup>
<b>GL_5.1-06</b>	<b>jüngerer Fichtenbestand im Quellsiefen</b>	östlich von Voislöhe
Blatt Nr.: 68	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-17/Volbachtal</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 3.504 m <sup>2</sup>
<b>GL_5.1-07</b>	<b>Fichtenbestand in Quellsiefen</b>	südlich Herkenrath-Oberheide
Blatt Nr.: 85	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-17/Volbachtal</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 1.777 m <sup>2</sup>
<b>GL_5.1-08</b>	<b>mittelalter Fichtenbestand</b>	nördlich und östlich Volbach
Blatt Nr.: 85	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-17/Volbachtal</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 1.517 m <sup>2</sup>
<b>GL_5.1-09</b>	<b>junger Fichtenbestand in der Volbachaue</b>	südlich der Volbacher Mühle
Blatt Nr.: 84	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-17/Volbachtal</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 3.182 m <sup>2</sup>
<b>GL_5.1-10</b>	<b>jüngerer Fichtenbestand im Quellsiefen</b>	südwestlich von Juck
Blatt Nr.: 84	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-17/Volbachtal</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 6.665 m <sup>2</sup>
<b>GL_5.1-11</b>	<b>Fichtenbestand in der Volbachaue</b>	südwestlich von Juck
Blatt Nr.: 84	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-17/Volbachtal</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>GL_5.1-12</b>	<b>jüngerer Fichtenbestand in der Volbachaue</b>	Flächengröße: 2.507 m <sup>2</sup> Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt in der Talsohle des Volbaches
Blatt Nr.: <b>100</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-17/Volbachtal</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
		Flächengröße: 6.590 m <sup>2</sup> Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt in der Talsohle des Volbaches.
<b>GL_5.1-13</b>	<b>Fichtenbestand am Quellbereich</b>	östlich Moitzfeld Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 1.310 m <sup>2</sup> Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt.
Blatt Nr.: <b>68</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-18/Krebsbachtal</b>	
	Umwandlung des Fichtenbestandes in Extensivgrünland oder in eine Streuobstwiese	
<b>GL_5.1-14</b>	<b>2 Fichtenbestände im Quellbereich</b>	östlich Moitzfeld Anzahl der Teilflächen: <b>2</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 3.389 m <sup>2</sup>
Blatt Nr.: <b>68, 84</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-18/Krebsbachtal</b>	
	Umwandlung der Fichtenbestände in Erlenwald oder Extensivgrünland	
<b>OV_5.1-01</b>	<b>jüngerer Fichtenbestand in der Volbachaue</b>	nordwestlich von Immekeppel Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 4.160 m <sup>2</sup> Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt in der Talsohle des Volbaches
Blatt Nr.: <b>100</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-17/Volbachtal</b>	
<b>OV_5.1-02</b>	<b>Fichtenforste am Lehmichsbach</b>	nördlich zwischen Kleinbalken und Kreuzhäuschen Anzahl der Teilflächen: <b>2</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 22.028 m <sup>2</sup> Innerhalb der beiden Teilflächen kommen sowohl jüngere, als auch Fichtenbestände mittleren Alters teils aus Weihnachtsbaumkulturbeständen vor
Blatt Nr.: <b>114, 128</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-6/Lehmichsbachtal</b>	

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
OV_5.1-03	<b>junger Fichtenbestand am Lehmichsbach</b>	nordöstlich von Kleinbalken
Blatt Nr.: 128	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-6/Lehmichsbachtal	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 1.252 m <sup>2</sup>
OV_5.1-04	<b>junge bis mittelalte Fichtenbestände am Lehmichsbach</b>	westlich von Rott
Blatt Nr.: 128	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-6/Lehmichsbachtal	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 9.122 m <sup>2</sup>
OV_5.1-05	<b>junge sowie ältere Fichtenbestände am Lehmichsbach</b>	südlich von Rott
Blatt Nr.: 128	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-6/Lehmichsbachtal	Anzahl der Teilflächen: 3 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 21.557 m <sup>2</sup>
OV_5.1-06	<b>Pappelbestand in der Aue</b>	südwestlich Breidenassel
Blatt Nr.: 139	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-9/Lombachtal	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 5.431 m <sup>2</sup>
	Sukzessiver Ersatz der Pappeln durch Erlen.	
OV_5.1-07	<b>sehr junger Fichtenbestand am Rande der Schlingenbachaue</b>	nordöstlich von Krahwinkel
Blatt Nr.: 149	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-8/Schlingenbach	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 1.331 m <sup>2</sup>
OV_5.1-08	<b>junger Fichtenbestand am Hang des Schlingenbaches</b>	südwestlich der Schlingenthaler Mühle
Blatt Nr.: 149	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-8/Schlingenbach	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 1.421 m <sup>2</sup>
		Die Festsetzung dient der Biotopentwicklung in Weiterführung der angrenzenden Nutzungen.
OV_5.1-09	<b>jüngere Fichtenbestände in der Schlingenbachaue</b>	östlich von Schlingenthal
Blatt Nr.:	zugehöriges Schutzgebiet	Anzahl der Teilflächen: 2

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
152	OV_2.1-8/Schlingenbach	zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 10.140 m <sup>2</sup>
<b>OV_5.1-10</b>	<b>junge Fichtenbestände im Schalke- ner Siefen</b>	westlich von Schalken
Blatt Nr.: 152	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-8/Schlingenbach	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 12.430 m <sup>2</sup>
<b>OV_5.1-11</b>	<b>junger Fichtenbestand im Schlin- genbachsiefen</b>	südwestlich von Schalken
Blatt Nr.: 152	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-8/Schlingenbach	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 11.073 m <sup>2</sup>
<b>OV_5.1-12</b>	<b>junger Fichtenbestand in einem Quelltopf</b>	südwestlich von Schalken
Blatt Nr.: 152	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-8/Schlingenbach	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 2.006 m <sup>2</sup>
<b>OV_5.1-13</b>	<b>junger Fichtenbestand im Kin- nenbruchsiefen</b>	südwestlich von Schalken
Blatt Nr.: 152	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-8/Schlingenbach	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 1.115 m <sup>2</sup>
<b>OV_5.1-14</b>	<b>Fichtenbestand am Eulenbach</b>	östlich von Viersbrücken
Blatt Nr.: 126	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 1.481 m <sup>2</sup>
<b>OV_5.1-15</b>	<b>Fichtenbestand im Quellbereich</b>	Kuttensiefen südöstlich Blindenaaf
Blatt Nr.: 138	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 825 m <sup>2</sup>
<b>OV_5.1-16</b>	<b>junge Fichtenbestände in einem Ne- bensiefen des Kleinen Naafbaches</b>	nordwestlich von Falkemich
Blatt Nr.: 138	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-10/Naafbach	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 2.193 m <sup>2</sup>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>OV_5.1-17</b> Blatt Nr.: 148	<b>Fichtenbestand am Weierssiefen</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	östlich von Obergrützenbach Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 8.599 m <sup>2</sup> Die Festsetzung gilt für einen 15 m breiten Streifen beidseitig des Bachlaufes.
<b>RO_5.1-01</b> Blatt Nr.: 79	<b>Pappelbestand im Siefenkopf</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-5/Immetsiefen</b>	nordöstlich Rambrücken Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Rösrath Flächengröße: 628 m <sup>2</sup>
<b>RO_5.1-02</b> Blatt Nr.: 64, 80	<b>älterer Fichtenbestand im Kupfersiefer Bachtal</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-4/Kupfersiefen</b>	östlich von Menzlingen Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Rösrath Flächengröße: 1.699 m <sup>2</sup>
<b>RO_5.1-03</b> Blatt Nr.: 80	<b>junger Fichtenbestand auf der Talsohle des Kupfersiefer Baches</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-4/Kupfersiefen</b>	nordwestlich von Oberschönraath / Georgshöhe Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Rösrath Flächengröße: 2.887 m <sup>2</sup>
<b>RO_5.1-04</b> Blatt Nr.: 80	<b>mittelalter Fichtenbestand im Kupfersiefer Bachtal</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-4/Kupfersiefen</b>	südlich von Kleinbliersbach Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Rösrath Flächengröße: 7.779 m <sup>2</sup>
<b>RO_5.1-05</b> Blatt Nr.: 96	<b>mittelalter Fichtenbestand auf der Talsohle des Kupfersiefer Baches</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-4/Kupfersiefen</b>	südlich von Großbliersbach Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Rösrath Flächengröße: 1.429 m <sup>2</sup>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>5.1- 100 bis 199</b>	<b>Maßnahmen an Quellen, Teichen und Gewässern</b>	Sofern eine Beseitigung bzw. Renaturierung von Teichen oder Teichanlagen vorgesehen ist, gilt die Festsetzung ausschließlich für ungenehmigte Teiche oder Teichanlagen.
	Für die nachfolgenden, durch verschiedene (wasser-)bauliche Maßnahmen beeinträchtigten Quellbereiche, Siefen und Bachtäler wird eine Wiederherstellung von zusammenhängenden, intakten Fließgewässerökosystemen angestrebt.	
	Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplanes.	
<b>GL_5.1-100</b>	<b>Bachverrohrung unter einem Weg</b>	Verbindungsweg zwischen Dünnwalder Weg und der Straße Hoppersheider Busch
Blatt Nr.: <b>14</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-3/Hoppersheide</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
	Beseitigung bzw. Umgestaltung und Aufweitung der Bachverrohrung unter Wiederherstellung eines natürlichen Gefälleverlaufes im Bach	Die Festsetzung dient der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Fließgewässers, das sich im benachbarten Gebiet der Stadt Köln ebenso naturnah fortsetzt.
<b>GL_5.1-101</b>	<b>Entwässerungsgraben</b>	im Norden, südlich der alten Bahntrasse
Blatt Nr.: <b>35</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-13/Gierather Wald</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
	Schließung des Entwässerungsgrabens	Flächengröße: 2.049 m <sup>2</sup>
		Die Festsetzung dient der dauerhaften Verbesserung des Wasserhaushaltes und damit der Sicherung des angrenzenden Feuchtwaldes sowie der Wiederherstellung von Feuchtwäldern
<b>GL_5.1-102</b>	<b>Bachverrohrungen unter Wegen</b>	namenloser Bach im Norden (2 Verrohrungen) und im Süden (1 Verrohrung)
Blatt Nr.: <b>21, 35</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-13/Gierather Wald</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>3</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
	Beseitigung bzw. Umgestaltung und Aufweitung der Bachverrohrungen unter Wiederherstellung natürlicher Gefälleverläufe in den Bächen	Die Festsetzung dient der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer (§ 62-Biotope)
<b>GL_5.1-103</b>	<b>aufgelassene Teichanlage</b>	östlich Veldersvolbach
Blatt Nr.: <b>85</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-17/Volbachtal</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
		Flächengröße: 1.193 m <sup>2</sup>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Beseitigung der verbliebenen Rohre und Anlagen der aufgelassenen Teichanlage und Entwicklung eines Erlenauwaldes durch Sukzession	Die Nutzung und Instandhaltung der Teichanlage ist schon vor langer Zeit aufgegeben worden. Zum Teil hat sich hier bereits einen Erlenwald mit Auwaldcharakter entwickelt. Die Festsetzung dient der Förderung dieser Entwicklung.
<b>GL_5.1-104</b> Blatt Nr.: <b>83, 84</b>	<b>aufgelassene Teichanlage</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-18/Krebsbachtal</b>	südlich Ehrenfeld Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 4.537 m <sup>2</sup>
	Wiederherstellung des ursprünglichen Bachlaufes im Bereich einer aufgelassenen Teichanlage, Beseitigung von Zaunresten und der Fichten und Pappeln	
<b>OV_5.1-100</b> Blatt Nr.: <b>152</b>	<b>Damm im Diepensiefen</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-8/Schlingenbach</b>	nordöstlich Federath Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 226 m <sup>2</sup>
	Beseitigung eines kleinen Dammes im Zuge eines ungenutzten Weges	Die Festsetzung dient einer besseren Durchgängigkeit des Fließgewässers
<b>OV_5.1-101</b> Blatt Nr.: <b>138</b>	<b>naturnahe Gestaltung der Teichanlage</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	östlich Vilshoven Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 10.522 m <sup>2</sup>
	natürl. Sukzession des oberen Teiches, Entfernung nicht standortgerechter Gehölze; am unteren Teich Beseitigung des Mönches und Schleifen des Höhenniveaus der südlichen Dammböschung; Entfernung des Betondurchlasses zwischen den Teichen und Rückbau der Zuwegung	
<b>OV_5.1-102</b> Blatt Nr.: <b>151</b>	<b>Bachverrohrung unter Zuwegung zu Fischteichen</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	östlich Schommelsnaaf Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath
	Beseitigung der Verrohrung unter einem Fußweg und Ersatz durch einen Steg.	
<b>RO_5.1-100</b> Blatt Nr.: <b>96</b>	<b>Verrohrung</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-4/Kupfersiefen</b>	östlich Großbliersbach Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Rösrath

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Beseitigung der Verrohrung unter einem Fußweg und Ersatz durch einen Steg.	
<b>5.1- 200 bis 299</b>	<b>Extensive Grünlandnutzung</b> Extensivierung der Grünlandnutzung bzw. Beibehaltung der extensiven Grünlandnutzung zur Entwicklung artenreicher, standortgerechter Grünlandgesellschaften sowie zur Vermeidung von Tritt- und Narbenschäden innerhalb der in diesem Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete.	Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die nebenstehenden Maßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren. Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro), in der jeweils gültigen Fassung, vorrangig anzuwenden.
<b>GL_5.1-200</b> Blatt Nr.: 24	<b>Grünlandstreifen</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-1/Dhünnau</b>	am Hoverhof Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 953 m <sup>2</sup>
	Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen gemäß Ziffer 2.1 dieses Landschaftsplanes.	
	Extensivierung der Grünlandnutzung zur Entwicklung artenreicher, standortgerechter Grünlandgesellschaften	
<b>GL_5.1-201</b> Blatt Nr.: 23	<b>Glatthaferwiesen an der Peterskaule</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.2-1; GL_2.4-2</b>	südlich Nußbaum Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 4.044 m <sup>2</sup>
	Biototypabhängige Bewirtschaftung/Pflege des Grünlandes	
<b>GL_5.1-202</b> Blatt Nr.: 53, 70	<b>mageres Hanggrünland</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-7/Strundetal</b>	westlich Schiff und westlich Igeler Hof Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 32.516 m <sup>2</sup>
	Biototypabhängige Bewirtschaftung/Pflege des Hanggrünlandes	
<b>GL_5.1-203</b> Blatt Nr.: 86	<b>Nass- und Feuchtgrünland bei Keller</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-9/Feuchtwiese Keller</b>	nordwestlich der Straße von Untersteinbach nach Keller Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Biotoptypabhängige Bewirtschaftung/Pflege des Grünlandes, bei Beweidung ggf. Auszäunen der Hochstaudenflur.</p>	<p>Flächengröße: 8.053 m<sup>2</sup></p> <p>Die Maßnahme dient der Optimierung bzw. Wiederherstellung orchideenreichen Feuchtgrünlandes.</p>
<p><b>GL_5.1-204</b></p> <p>Blatt Nr.: <b>84, 85, 100</b></p>	<p><b>Nass- und Feuchtgrünland</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-17/Volbachtal</b></p> <p>Biotoptypabhängige extensive Bewirtschaftung/Pflege des Nass- und Feuchtgrünlandes</p>	<p>verteilt im gesamten Talraum</p> <p>Anzahl der Teilflächen: <b>6</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 55.474 m<sup>2</sup></p>
<p><b>GL_5.1-205</b></p> <p>Blatt Nr.: <b>84, 99</b></p>	<p><b>teils feucht-nasses Hanggrünland</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-18/Krebsbachtal</b></p> <p>Biotoptypabhängige Bewirtschaftung/Pflege des Grünlandes mit großen Anteilen von Nass- und Feuchtgrünland</p>	<p>nordwestlich und nördlich Großenhohn</p> <p>Anzahl der Teilflächen: <b>3</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Overath</p> <p>Flächengröße: 43.899 m<sup>2</sup></p>
<p><b>OV_5.1-200</b></p> <p>Blatt Nr.: <b>83, 99</b></p>	<p><b>Nass- und Feuchtgrünland</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-2/Grube Oberauel</b></p> <p>Biotoptypabhängige extensive Bewirtschaftung/Pflege des Nass- und Feuchtgrünlandes</p>	<p>zwischen Oberauel und Schmitzbüchel</p> <p>Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 24.702 m<sup>2</sup></p>
<p><b>OV_5.1-201</b></p> <p>Blatt Nr.: <b>99</b></p>	<p><b>Nass- und Feuchtgrünland</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-5/Holzbachau</b></p> <p>Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung/Pflege des Nass- und Feuchtgrünlandes sowie der Hochstaudenflur</p>	<p>Holzbachau nordwestlich K 38 bei Sticherzmühle</p> <p>Anzahl der Teilflächen: <b>3</b> zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 59.269 m<sup>2</sup></p>
<p><b>OV_5.1-202</b></p> <p>Blatt Nr.: <b>128</b></p>	<p><b>Nass- und Feuchtgrünland</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-6/Lehmichsbachtal</b></p> <p>Biotoptypabhängige extensive Pflege/Bewirtschaftung des Nass- und Feuchtgrünlandes</p>	<p>im gesamten Lehmichsbachtal</p> <p>Anzahl der Teilflächen: <b>5</b> zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 33.279 m<sup>2</sup></p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>OV_5.1-203</b> Blatt Nr.: <b>139</b>	<b>Auengrünland</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-9/Lombachtal</b>	südwestlich Breidenassel Anzahl der Teilflächen: <b>2</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 15.479 m <sup>2</sup>
	Biototypabhängige extensive Bewirtschaftung/Pflege des Grünlandes	
<b>OV_5.1-204</b> Blatt Nr.: <b>140, 149, 152</b>	<b>Grünland in der Aue und im Quellbereich</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-8/Schlingebach</b>	in der gesamten Aue Anzahl der Teilflächen: <b>7</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 234.056 m <sup>2</sup>
	Biototypabhängige extensive Bewirtschaftung/Pflege des Auengrünlandes, stellenweises Auszäunen des Baches	
<b>OV_5.1-205</b> Blatt Nr.: <b>126, 138, 139, 147, 148, 151, 152, 154</b>	<b>Nass- und Feuchtgrünland</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	im gesamten Bachtalsystem Anzahl der Teilflächen: <b>26</b> zugehörige Gemeinde: Overath
	Biototypabhängige extensive Bewirtschaftung/Pflege des Grünlandes	Flächengröße: 382.306 m <sup>2</sup>
<b>OV_5.1-206</b> Blatt Nr.: <b>147</b>	<b>Grünland und Bach</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	Tal südlich Niedergrützenbach Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 42.756 m <sup>2</sup>
	Biototypabhängige extensive Bewirtschaftung/Pflege des Grünlandes sowie Auszäunen des Baches bei Beweidung	
<b>RO_5.1-200</b> Blatt Nr.: <b>65</b>	<b>Nasswiese</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-2/Krumbach</b>	südwestlich Forsbach, östlich des alten Bahndammes Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Rösrath Flächengröße: 4.166 m <sup>2</sup>
	Biototypabhängige Pflege/Bewirtschaftung der nassen Wiese	
<b>RO_5.1-201</b> Blatt Nr.: <b>63, 79</b>	<b>mageres Hanggrünland</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-5/Immetsiefen</b>	nördlich Rambrücken Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Rösrath Flächengröße: 36.676 m <sup>2</sup>
	Biototypabhängige Bewirtschaftung/Pflege des Hanggrünlandes	

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
RO_5.1-202	<b>Grünland an den Hängen und in der Aue des Oberlaufes</b>	zwischen Schlehecken und Kupfersiefen
Blatt Nr.: 80, 96, 97	zugehöriges Schutzgebiet RO_2.1-4/Kupfersiefen	Anzahl der Teilflächen: 4 zugehörige Gemeinde: Rösrath
	Biototypabhängige Bewirtschaftung/Pflege des Grünlandes.	Flächengröße: 95.425 m <sup>2</sup>
5.1- 300 bis 399	<b>Naturschutzgerechte Bewirtschaftung</b>	Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die nebenstehenden Maßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren.
	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden, ehemaligen Grünlandflächen, zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften, innerhalb der in diesem Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete sowie im Landschaftsschutzgebiet Ziffer 2.2-4 im Bereich der Wahner Heide.	Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro), in der jeweils gültigen Fassung vorrangig anzuwenden.
	Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen gemäß Ziffer 2.1 dieses Landschaftsplanes.	
GL_5.1-300	<b>Befristet stillgelegte Grünlandfläche mit Waldsäumen und Gehölzaufwuchs</b>	westlich Hoverhof
Blatt Nr.: 24	zugehöriges Schutzgebiet GL_2.1-1/Dhünnaue	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
		Flächengröße: 8.021 m <sup>2</sup>
GL_5.1-301	<b>Gasleitungstrasse</b>	westlich Paffrath, südlich der Verlängerung der Badstraße
Blatt Nr.: 23	zugehöriges Schutzgebiet GL_2.1-4/Diepeschrath	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
	Biototypabhängige extensive Pflege/Bewirtschaftung des feuchtgrünlandähnlichen Orchideenstandortes auf der Gasleitungstrasse	Flächengröße: 260 m <sup>2</sup>
GL_5.1-302	<b>brachgefallenes Nassgrünland (Hochstaudenflur)</b>	nordwestlich der Straße von Untersteinbach nach Keller
Blatt Nr.: 86	zugehöriges Schutzgebiet GL_2.1-9/Feuchtwiese Keller	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
	Biototypabhängige, extensive Bewirt-	Flächengröße: 2.055 m <sup>2</sup>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	schaftung/Pflege der Hochstaudenflur	
<b>GL_5.1-303</b>	<b>brachgefallenes Grünland im Hangbereich und Aue</b>	bei Unterhombach
Blatt Nr.: 69, 70	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-8/Hombachtal</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>3</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 36.881 m <sup>2</sup>
	Biotoypabhängige, extensive Bewirtschaftung/Pflege des Brachgrünlandes sowie Feuchtwiesen in der Talau	
<b>GL_5.1-304</b>	<b>Nass- und Feuchtgrünland, Hochstaudenfluren</b>	zwischen Juck und Immekeppel
Blatt Nr.: 84, 100	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-17/Volbachtal</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>3</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Overath  Flächengröße: 25.829 m <sup>2</sup>
	Biotoypabhängige extensive Pflege/Bewirtschaftung des brachgefallenen und orchideenreichen Nass- und Feuchtgrünlandes	
<b>OV_5.1-300</b>	<b>Nass- und Feuchtgrünland</b>	Holzbachau nordwestlich K 38 bei Sticherhmühle
Blatt Nr.: 99	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-5/Holzbachau</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>3</b> zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 7.872 m <sup>2</sup>
	Biotoypabhängige extensive Pflege/Bewirtschaftung des brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes	
<b>OV_5.1-301</b>	<b>ehemaliges Nass- und Feuchtgrünland/Hochstaudenflur im Quellgebiet des Lehmichsbaches</b>	südlich Hufenstuhl
Blatt Nr.: 114	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-6/Lehmichsbachtal</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 4.447 m <sup>2</sup>
	Biotoypabhängige extensive Pflege/Bewirtschaftung des brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes	
<b>OV_5.1-302</b>	<b>ehemaliges Feucht- und Nassgrünland am Lehmichsbach</b>	südlich Rott und nördlich Kleinbalken
Blatt Nr.: 128	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-6/Lehmichsbachtal</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>3</b> zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 19.193 m <sup>2</sup>
	Biotoypabhängige extensive Pflege/Bewirtschaftung des brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes	

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>OV_5.1-303</b> Blatt Nr.: 128	<b>brachgefallenes Feuchtgrünland</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-6/Lehmichsbachtal</b>  Biotypabhängige extensive Pflege/Bewirtschaftung des Nass- und Feuchtgrünlandes	östlich der "Lange Wiese" Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 3.543 m <sup>2</sup>
<b>OV_5.1-304</b> Blatt Nr.: 149	<b>ehemaliges Nass- und Feuchtgrünland in der Schlingenbachaue</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-8/Schlingenbach</b>  Biotypabhängige extensive Pflege/Bewirtschaftung des brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes	nördlich Dahl und östlich Alemich Anzahl der Teilflächen: <b>2</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 3.623 m <sup>2</sup>
<b>OV_5.1-305</b> Blatt Nr.: 149	<b>ehemaliges Nassgrünland in der Schlingenbachaue</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-8/Schlingenbach</b>  Biotypabhängige extensive Pflege/Bewirtschaftung des brachgefallenen Nassgrünlandes	östlich Dahl Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 7.347 m <sup>2</sup>
<b>OV_5.1-306</b> Blatt Nr.: 126	<b>ehemaliges Feucht- und Nassgrünland sowie eine Hochstaudenflur im Naafbachtal</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>  Biotypabhängige extensive Pflege/Bewirtschaftung des brachgefallenen Feucht- und Nassgrünlandes/Hochstaudenflur	südlich Viersbrücken Anzahl der Teilflächen: <b>2</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 20.212 m <sup>2</sup>
<b>OV_5.1-307</b> Blatt Nr.: 138	<b>ehemaliges Nass- und Feuchtgrünland am Naafbach und an der Kleinen Naaf</b> zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>  Biotypabhängige nutzungsintegrierte Pflege/ naturschutzgerechte Bewirtschaftung des brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes	südlich, östlich und nördlich der Blindenafer Mühle Anzahl der Teilflächen: <b>4</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 13.660 m <sup>2</sup>
<b>OV_5.1-308</b>	<b>ehemaliges Nassgrünland in der Naafbachaue</b>	südlich Schwellenbacher Mühle

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
Blatt Nr.: 138	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>2</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 4.620 m <sup>2</sup>
	Biotoptypabhängige extensive Pflege/Bewirtschaftung des brachgefallenen Nassgrünlandes	
<b>OV_5.1-309</b>	<b>ehemalige feuchte und nasse Grünlandflächen in der Naafbachaue</b>	südwestlich Fischermühle
Blatt Nr.: 147	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 14.092 m <sup>2</sup>
	Biotoptypabhängige extensive Pflege/Bewirtschaftung des brachgefallenen Feucht- und Nassgrünlandes	
<b>OV_5.1-310</b>	<b>ehemalige Nasswiese in der Naafbachaue</b>	südlich Breitenstein
Blatt Nr.: 147	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 1.399 m <sup>2</sup>
	Biotoptypabhängige extensive Pflege/Bewirtschaftung des brachgefallenen Nassgrünlandes zur Erhaltung der Hochstaudenflur	
<b>OV_5.1-311</b>	<b>ehemaliges Feuchtgrünland in der Naafbachaue</b>	östlich Obergrützenbach
Blatt Nr.: 148	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 3.775 m <sup>2</sup>
	Biotoptypabhängige extensive Pflege/Bewirtschaftung des brachgefallenen Feuchtgrünlandes	
<b>OV_5.1-312</b>	<b>ehemaliges Feuchtgrünland in der Naafbachaue</b>	südöstlich Schommelsnaaf
Blatt Nr.: 151	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 15.097 m <sup>2</sup>
	Biotoptypabhängige extensive Pflege/Bewirtschaftung des brachgefallenen Feuchtgrünlandes	
<b>OV_5.1-313</b>	<b>ehemaliges Nass- und Feuchtgrünland in der Naafbachaue</b>	östlich Abelsnaaf
Blatt Nr.: 151	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 8.403 m <sup>2</sup>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Biototypabhängige extensive Pflege/Bewirtschaftung des brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes	
<b>OV_5.1-314</b>	<b>Quellbereich im Grünland</b>	nördlich Abelsnaaf
Blatt Nr.: 152	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-10/Naafbach</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath
	Biototypabhängige extensive Pflege/Bewirtschaftung des brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes	Flächengröße: 3.287 m <sup>2</sup>
<b>RO_5.1-300</b>	<b>Grünland</b>	im Kammerbroich und im Bereich Plan- tage
Blatt Nr.: 47, 64	zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.2-4</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>4</b> zugehörige Gemeinde: Rösrath
	Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Extensivgrünland im Rahmen naturschutzgerechter Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierter Pflege der Grünlandflächen.	Flächengröße: 50.779 m <sup>2</sup>
<b>RO_5.1-301</b>	<b>Magerwiese und Ginstergebüsche</b>	
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-3/Wahner Heide</b>	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Rösrath
	Erhaltung des Magerwiesenstandortes; vorzugsweise Mahd der Wiesenflächen im Rahmen naturschutzgerechter Bewirtschaftung ; ggf. Beweidung möglich	Flächengröße: 6.462 m <sup>2</sup>
<b>RO_5.1-302</b>	<b>Grünlandrestfläche mit Hude- waldrestbestand</b>	im Kammerbroich
Blatt Nr.: 63, 64	zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.2-4</b>	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Rösrath
	Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Extensivgrünland im Rahmen naturschutzgerechter Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierter Pflege der Grünlandflächen	Flächengröße: 31.212 m <sup>2</sup>
	Erhalt der Hudeeichen und der einzelnen Totholzbäume.	Notwendig ist die Detailabstimmung mit der Bauleitplanung.
<b>RO_5.1-303</b>	<b>Landwirtschaftliche Fläche</b>	südlich der Ortslage Brand
Blatt Nr.: 63	zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-3/Wahner Heide; RO_2.2-4</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Rösrath
		Flächengröße: 115.538 m <sup>2</sup>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Extensivgrünland im Rahmen naturschutzgerechter Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierter Pflege der Grünlandflächen.	Notwendig ist die Detailabstimmung mit der Bauleitplanung.
<b>RO_5.1-304</b>	<b>Extensivgrünland</b>	westlich der Rambrücker Mühle
Blatt Nr.: <b>63</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-3/Wahner Heide</b>	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Rösraath
	Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Extensivgrünland im Rahmen naturschutzgerechter Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierter Pflege der Grünlandflächen; auf Teilflächen Wiederentwicklung von Auenwald	Flächengröße: 117.357 m <sup>2</sup>  Grünland westlich der Rambrücker Mühle an der BAB A 3; Reste der Sülz- aue mit Auenwald-Relikten. Insbesondere Extensivierung der Nutzung in den feuchten bis nassen Bereichen.
<b>5.1- 400 bis 499</b>	<b>Bewirtschaftung der Obstwiesen</b>	
	Extensive Bewirtschaftung der Streuobstwiesen und ordnungsgemäße Pflege der Obstbäume durch Schnittmaßnahmen und Nachpflanzungen zur Erhaltung und Entwicklung der Obstwiesen, innerhalb der in diesem Landschaftsplan festgesetzten Schutzgebiete.	Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die nebenstehenden Maßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren.
	Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen gemäß Ziffer 2.1 dieses Landschaftsplanes.	Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro), in der jeweils gültigen Fassung vorrangig anzuwenden.
<b>GL_5.1-400</b>	<b>Streuobstwiesen am Quellbereich</b>	östlich Moitzfeld
Blatt Nr.: <b>68, 84</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.1-18/Krebsbachtal</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
	Pflege/Bewirtschaftung der Streuobstwiesen und Nachpflanzung abgängiger Obstbäume	Flächengröße: 14.295 m <sup>2</sup>
<b>RO_5.1-400</b>	<b>Streuobstwiese</b>	nördlich Rambrücken
Blatt Nr.: <b>63</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-5/Immetsiefen</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Rösraath
	Biototypabhängige Bewirtschaftung/Pflege der Streuobstwiese	Flächengröße: 2.525 m <sup>2</sup>

## 5.2 **Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen**

Gemäß § 26 Nr. 2 LG sind für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit "A" und mit entsprechenden Signaturen gekennzeichneten Standorten Anpflanzungen festgesetzt.

Die räumliche Abgrenzung der Anpflanzungen ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Bei allen Anpflanzungen ist **geboten**:

- bei allen Pflanzmaßnahmen ausschließlich bodenständige Gehölzarten der Gehölzliste (siehe Anhang Ziffer 6.1) zu verwenden,
- bei Ergänzungspflanzungen in bestehenden Baumreihen und Alleen den vorgegebenen Abstand in der Reihe beizubehalten,
- bei der Anlage und Anpflanzung von Baumgruppen eine Bestandesgröße von 3 bis 5 Exemplaren einzuhalten,
- bei der Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen sind Hochstämme oder Solitärpflanzen (Stammumfang mindestens 12 bis 14 cm) zu verwenden,
- für die Pflanzung von Feld- und Ufergehölzen sind mindestens 30 % Hochstämme und 25 % Heister oder zweimal verschulte Sträucher zu verwenden,
- bei der Anpflanzung von Feld- und Ufergehölzgruppen ist eine Gruppengröße von mindestens 10 bis 15 Exemplaren einzuhalten.
- bei der Neuanlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von maximal 15 Metern einzuhalten.

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die entsprechenden Sicherheitsabstände gemäß den VDE-Bestimmungen zu berücksichtigen.

### GL\_5.2-01

Blatt Nr.:  
24

### Ufergehölze an der Dhünn

zugehöriges Schutzgebiet  
GL\_2.1-1/Dhünnau

Ergänzung des vorhandenen Ufergehölzstreifens durch Anpflanzung von

nördlich von Hoverhof

Anzahl der Teilflächen:  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1.382 m<sup>2</sup>

Eschen, Stieleichen, Hainbuchen, Schwarzerlen, Weiden, Haseln, Vogelkirschen sowie Entwicklung eines vorgelagerten krautreichen Grünlandsaumes als Pufferbereich zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Extensive, abschnittsweise Mahd des Krautsaumes in mehrjährigem Rhythmus.

**5.3 Herrichtung vom geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.**

Gemäß § 26 Nr. 3 LG sind die nachstehend näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit "R" gekennzeichneten Flächen als Rekultivierungen festgesetzt.

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die Aspekte möglicher Gefahren durch Altlasten zu beachten.

**GL\_5.3-01**

**Aufhebung eines Abkürzungsweges**

im Westen an einem Wegestern

Blatt Nr.:  
21

zugehöriges Schutzgebiet  
GL\_2.1-13/Gierather Wald

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 3.887 m<sup>2</sup>

Aufhebung eines Fußweges (Abkürzungsweg) und Unbegehbarkeit herstellen

Die Festsetzung dient dem Schutz des naturnahen Baches (§ 62-Biotop) und der angrenzenden, teils feuchten Waldbereiche.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>5.4</b>	<b>Pflegemaßnahmen zur Erhaltung -oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes, insbesondere zur Erhaltung von Tal- und Hangwiesen</b>	
	Gemäß § 26 Nr. 4 LG sind die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit "Pf" gekennzeichneten Flächen als Pflegemaßnahmen festgesetzt.	Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege soll auf der Grundlage von durch den Rheinisch-Bergischen Kreis zu erstellenden Pflegekonzepten möglichst im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen durchgeführt werden.  Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflegeverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten sind die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro) vorrangig anzuwenden, sofern die Festsetzung innerhalb der Gebietskulisse des KuLaPro liegt.
<b>GL_5.4-01</b>	<b>teilweise brachgefallenes Feuchtgrünland</b>	südlich Kalmünten
Blatt Nr.: <b>24</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.2-1</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
	Biototypabhängige Bewirtschaftung/Pflege des Feuchtgrünlandes und Beseitigung des Reitplatzes	Flächengröße: 3.584 m <sup>2</sup>  Der Reitplatz mit angeschüttetem Schotter ist offensichtlich erst kürzlich angelegt worden.
<b>GL_5.4-02</b>	<b>Orchideenbestand Steinbruch Combüchen</b>	westl. Herrenstrunden bei Combüchen
Blatt Nr.: <b>53, 70</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.2-2</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
	Erhaltung eines Orchideenbestandes mit Offenhaltung des Steinbruchgeländes durch regelmäßige Gehölzentnahme bei Bedarf; Vegetationskontrollen	Flächengröße: 8.179 m <sup>2</sup>  Erhaltung und Weiterentwicklung eines Orchideenbestandes mit Auflichtung der Verbuschung und Verkräutung in einem ehemaligen Kalksteinbruchgelände
<b>GL_5.4-03</b>	<b>Feuchtgrünland am Rand des Dürscheider Bachtals</b>	westlich der L 298 Südlich Dürscheiderhütte
Blatt Nr.: <b>86</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.2-3</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach
	Biototypabhängige Bewirtschaftung/Pflege des feuchten Hanggrünlandes.	Flächengröße: 4.821 m <sup>2</sup>
<b>GL_5.4-04</b>	<b>Seggenreiches Feuchtgrünland</b>	westlich Paffrather Mühle
Blatt Nr.: <b>22</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.2-1</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Biotoptypabhängige extensive Pflege/Bewirtschaftung des seggenreichen Nass- und Feuchtgrünlandes</p>	<p>Flächengröße: 28.829 m<sup>2</sup></p> <p>Die Fläche liegt am Rande bzw. innerhalb einer parkähnlichen Grünanlage und besitzt große Bedeutung für das stadtnahe Naturerleben.</p>
<p><b>GL_5.4-05</b></p> <p>Blatt Nr.: <b>69</b></p>	<p><b>teils feucht-nasses Hanggrünland</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.2-2</b></p> <p>Biotoptypabhängige Bewirtschaftung/Pflege des Teils feucht-nassen Hanggrünlandes</p>	<p>zwischen Breite und Herkenrath</p> <p>Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 27.378 m<sup>2</sup></p>
<p><b>GL_5.4-06</b></p> <p>Blatt Nr.: <b>101</b></p>	<p><b>Fichtenbestand im Dürschbachtal</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.2-3</b></p> <p>Beseitigung der Fichten in der Aue des Dürschbachtals und Wiederherstellung von Extensivgrünland</p>	<p>nördlich der L 298 östlich Oberselbach</p> <p>Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 6.235 m<sup>2</sup></p>
<p><b>GL_5.4-07</b></p> <p>Blatt Nr.: <b>67, 68</b></p>	<p><b>Hangwiesen am Klausenberg</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.2-3</b></p> <p>Biotoptypabhängige Bewirtschaftung der Hangwiesen</p>	<p>nördlich Thomas-Morus-Akademie zwischen Bensberg und Moitzfeld</p> <p>Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 113.107 m<sup>2</sup></p>
<p><b>GL_5.4-08</b></p> <p>Blatt Nr.: <b>100</b></p>	<p><b>Feuchtes Hanggrünland</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>GL_2.2-3</b></p> <p>Biotoptypabhängige Bewirtschaftung des feuchten Hanggrünlandes</p>	<p>nördlich Branderhof</p> <p>Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach</p> <p>Flächengröße: 7.288 m<sup>2</sup></p>
<p><b>OV_5.4-01</b></p> <p>Blatt Nr.: <b>114</b></p>	<p><b>Nassgrünlandbrache</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.2-1</b></p> <p>Vegetationskontrolle und Offenhalten der Nassgrünlandbrache durch Mahd in mehrjährigem Turnus</p>	<p>bei Stich</p> <p>Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 2.731 m<sup>2</sup></p>
<p><b>OV_5.4-02</b></p> <p>Blatt Nr.: <b>112, 113</b></p>	<p><b>Grünland im Kombachtal</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-12/Kombachtal</b></p>	<p>nordwestlich Kombach</p> <p>Anzahl der Teilflächen: <b>2</b> zugehörige Gemeinde: Overath</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
		Flächengröße: 22.630 m <sup>2</sup>
	Biototypabhängige Bewirtschaftung/Pflege des Grünlandes in der Aue des Kombaches	
<b>OV_5.4-03</b>	<b>Magerwiese am Hang</b>	östl. Großdorbusch im Kombachtal
Blatt Nr.: 113	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.2-1</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Overath
		Flächengröße: 4.190 m <sup>2</sup>
	Vegetationskontrolle und Offenhalten der artenreichen Magerwiese von Gehölzaufwuchs nach Bedarf. Biototypenabhängige Bewirtschaftung/Pflege des Grünlandes	Erhaltung und Pflege einer artenreichen Magerwiese im Mittelhang durch regelmäßige Entnahme von Gehölzaufwuchs
<b>RO_5.4-01</b>	<b>Magere Glatthaferwiese</b>	nordöstlich Hoffnungsthal
Blatt Nr.: 81	zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.2-2</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Rösrath
		Flächengröße: 3.907 m <sup>2</sup>
	Biototypabhängige extensive Bewirtschaftung/Pflege der Glatthaferwiese	
	Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Heide- und Freiflächen und Sonderbiotopen (Heidemoore, feuchte Heiden)	Die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes sowie zur Sicherung des wesentlichen Charakters und der bestimmenden Merkmale besonders gefährdeten Biototypen und Landschaftsausschnitte festgesetzt
		Grundlage der bisher durchgeführten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind das Pflegekonzept vom 31.10.1995 i.V. mit der Prioritätenliste des LANUV in der jeweils gültigen Fassung. Sowohl das Pflegekonzept als auch die Prioritätenliste der LANUV sind aufgrund begleitender gutachterlicher Untersuchungen einem stetigen Anpassungsprozess unterworfen und werden künftig als Handlungsgrundlage fortgeführt.
<b>RO_5.4-02</b>	<b>Teiche "Am Verbrannten"</b>	
Blatt Nr.: 47	zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-3/Wahner Heide</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>2</b> zugehörige Gemeinde: Rösrath
		Flächengröße: 5.479 m <sup>2</sup>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	Sicherung der natürlichen Weiterentwicklung.	Erhalt und Weiterentwicklung der natürlichen Verlandungsgesellschaften mit Rote Liste-Arten und Sanierung des Wasserhaushaltes im Herfeldmoor durch allmählichen und fraktionierten Grabeneinstau (vgl. Maßnahme 5.4-07)
<b>RO_5.4-03</b>	<b>Geisterbusch als zentrale Heidefläche</b>	westlich von Brand
Blatt Nr.: 46, 47	zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-3/Wahner Heide</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Rösrath Flächengröße: 711.228 m <sup>2</sup>
	Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Heidelandschaft durch Beweidung und begleitendem mechanischen Pflegeeinsatz	Erhaltung und Ausweitung der strukturreichen Heidelandschaft durch Beweidung mit einer Rinder- und einer Ziegenherde in Verbindung mit Mahdeinsatz nach Bedarf.  Der FKB ist durch entsprechende Bescheide zur Maßnahmenumsetzung aufgrund der Kompensationsverpflichtung gebunden.
<b>RO_5.4-04</b>	<b>Streuobstwiese</b>	nördlich der Ortslage Hasbach
Blatt Nr.: 63	zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.2-4</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Rösrath Flächengröße: 10.326 m <sup>2</sup>
	Erhalt und Pflege der angepflanzten Streuobstwiese durch 1-2malige Mahd im Sommer und/oder anschließende Beweidung	Die Maßnahme ist bereits im Rahmen der Kompensationsverpflichtung des FKB realisiert (1997); der FKB ist durch entsprechende Bescheide zum Erhalt und zur Pflege der Streuobstwiese verpflichtet.
<b>RO_5.4-05</b>	<b>Streuobstwiese</b>	westlich der Ortslage Hasbach
Blatt Nr.: 63	zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-3/Wahner Heide</b>	Anzahl der Teilflächen: <b>1</b> zugehörige Gemeinde: Rösrath Flächengröße: 14.649 m <sup>2</sup>
	Erhaltung und Entwicklung einer stark verbrachten Streuobstwiese	Zahlreiche alte Hochstamm-Obstbäume auf einer stark verbrachten, mit Adlerfarn bestandenen Wiese westlich der Ortslage Hasbach. Zielsetzung der Maßnahme ist der Erhalt der Streuobstwiese und die Entwicklung durch Nachpflanzung mit alten Obstsorten.  Der FKB ist durch entsprechende Bescheide zur Maßnahmenumsetzung aufgrund der Kompensationsverpflichtung gebunden.
<b>RO_5.4-06</b>	<b>ehemalige Panzerpiste Wolfsheide</b>	
Blatt Nr.: 46, 63	zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-3/Wahner Heide</b>	Anzahl der Teilflächen: zugehörige Gemeinde: Rösrath

Erhalt der Offenlandbiotope durch Beweidung in Anlehnung an das Pflegekonzept für den Geisterbusch vom 31.10.95

Flächengröße: 234.988 m<sup>2</sup>  
 Erhalt des Vernetzungskorridors zum Geisterbusch.  
 Der FKB ist durch entsprechende Bescheide zur Maßnahmenumsetzung aufgrund der Kompensationsverpflichtung gebunden.

**RO\_5.4-07**

**Herfeldmoor**

Blatt Nr.:  
**45, 46, 62, 63**

zugehöriges Schutzgebiet  
**RO\_2.1-3/Wahner Heide**

Erhalt und Entwicklung des Heidemoores; Anstau der Abflussgräben; mechanische Entnahme des Gehölzaufwuchses und der Pfeifengrasbulten

Anzahl der Teilflächen:  
 zugehörige Gemeinde: Rösraath  
 Flächengröße: 96.819 m<sup>2</sup>  
 Erhalt und Entwicklung der gefährdeten Pflanzengesellschaften und der Rote Liste-Arten; Sicherung des Wasserhaushaltes  
 Der FKB ist durch entsprechende Bescheide zur Maßnahmenumsetzung aufgrund der Kompensationsverpflichtung gebunden.

**6****ANHANG****6.1****Gehölzliste**

Bei allen festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind - differenziert nach dem jeweiligen Standort - ausschließlich Gehölze der nachstehenden Liste zu verwenden.

Im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde kann die Gehölzliste ergänzt werden.

Auf die ergänzenden Regelungen zu den Waldstandorten in den Naturschutzgebieten sowie zu den bedeutenden und repräsentativen Wald-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie in den FFH-Gebieten wird hingewiesen.

An Fließ- und Stillgewässern:

## Bäume:

Alnus glutinosa - Schwarzerle  
 Fraxinus excelsior - Esche  
 Salix fragilis - Bruchweide  
 Salix x rubens - Weißweide  
 Salix trianda - Mandelweide  
 Salix viminalis - Korbweide

## Sträucher:

Frangula alnus - Faulbaum  
 Salix cinerea - Aschweide  
 Salix purpurea - Purpurweide  
 Viburnum opulus - Schneeball

Auf Feuchtstandorten in Tälern und Siefen sowie an Schatthängen :

## Bäume:

Acer campestre - Feldahorn  
 Acer pseudoplatanus - Bergahorn  
 Alnus glutinosa - Schwarzerle  
 Betula pendula - Sandbirke  
 Betula pubescens - Moorbirke  
 Carpinus betulus - Hainbuche  
 Fraxinus excelsior - Esche  
 Malus sylvestris - Wildapfel  
 Populus tremula - Espe  
 Prunus avium - Vogelkirsche  
 Prunus padus - Traubenkirsche  
 Quercus robur - Stieleiche  
 Salix fragilis - Bruchweide  
 Salix x rubens - Weißweide  
 Sorbus aucuparia - Eberesche  
 Tilia cordata - Winterlinde  
 Ulmus carpinifolia - Feldulme  
 Ulmus glabra - Bergulme

## Sträucher:

Cornus sanguinea - Hartriegel  
 Corylus avellana - Hasel  
 Frangula alnus - Faulbaum  
 Ribes uva-cispa - Wilde Stachelbeere  
 Salix aurita - Ohrchenweide  
 Salix caprea - Salweide

Salix purpurea - Purpurweide  
 Viburnum opulus - Schneeball

Auf frischen bis mäßig trockenen  
 Standorten sowie in lichten Hangberei-  
 chen und an Waldrändern:

Bäume:

Acer campestre - Feldahorn  
 Acer pseudoplatanus - Bergahorn  
 Betula pendula - Sandbirke  
 Carpinus betulus - Hainbuche  
 Fagus sylvatica - Rotbuche  
 Fraxinus excelsior - Esche  
 Malus sylvestris - Wildapfel  
 Populus tremula - Espe  
 Prunus avium - Vogelkirsche  
 Prunus padus - Traubenkirsche  
 Pyrus communis - Wildbirne  
 Quercus petraea - Traubeneiche  
 Quercus robur - Stieleiche  
 Sorbus aucuparia - Eberesche  
 Tilia cordata - Winterlinde

Sträucher:

Cornus sanguinea - Hartriegel  
 Crataegus spec. - Weißdorn  
 Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen  
 Ilex aquifolium - Stechpalme  
 Prunus spinosa - Schlehe  
 Ribes uva-crispa - Wilde Stachelbeere  
 Rosa canina - Hundsrose  
 Salix caprea - Salweide  
 Sambucus racemosa - Roter Holunder  
 Sorbus aria - Mehlbeere

An Straßenrändern (Bäume):

Acer platanoides - Spitzahorn  
 Acer pseudoplatanus - Bergahorn  
 Betula pendula - Sandbirke  
 Carpinus betulus - Hainbuche  
 Quercus petraea - Traubeneiche  
 Quercus robur - Stieleiche  
 Sorbus aucuparia - Eberesche  
 Tilia cordata - Winterlinde

Auf Obstweiden und -wiesen  
 (altbewährte Sorten für den Hoch-  
 stammobstbau):

Apfelsorten:

Bäumchesapfel (Lokalsorte)  
 Baumanns Renette  
 Champagner Renette  
 Danziger Renette  
 Doppelte Luxemburger Renette  
 Goldparmäne  
 Große Kasseler Renette  
 Jakob Lebel  
 Kaiser Wilhelm  
 Krügers Dickstiel  
 Ontarioapfel  
 Prinzenapfel  
 Riesenboikenapfel

Rheinischer Bohnapfel  
Rheinischer Krummstiel  
Rheinischer Winterrambur  
Roter Boskoop  
Schöner aus Boskoop  
Schöner aus Nordhausen  
Seidenhemdchen (Lokalsorte)  
Weißer Klarapfel  
Zuccalmaglio Renette

Birnensorten:  
Frühe aus Trevoux  
Gellerts Butterbirne  
Gute Graue  
Gräfin aus Paris  
Köstliche von Charneu  
Neue Poiteau  
Pastorenbirne  
Silbermotte

Steinobst:  
Schwarze Knorpelkirsche  
Bühler Frühzwetsche  
Hauszwetsche  
Wangenheims Frühzwetsche